

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bernhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

13. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Die vorgeschlagene Lösung "Schweizer Erdbebenversicherung mittels Systems der Eventualverpflichtung" erachtet der Regierungsrat als eine praktikable Möglichkeit, um für einen Teil des Erdbebenrisikos eine Basisvorsorge zu schaffen.

Der Regierungsrat erachtet die Einführung eines solidarischen Systems der Gebäudeeigentümergehen und Gebäudeeigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben als sinnvoll. Den Vorschlag, die (Teil-) Finanzierung der Gebäudeschäden an einen festgelegten maximalen Prozentsatz von 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme zu koppeln, erachtet er als sachgerecht. Dem Regierungsrat erscheint sinnvoll, dass die Regelung der Eventualverpflichtung beim Bund liegt und die Umsetzung der Abwicklung, wie in Kapitel 2.3.6 des erläuternden Berichts skizziert, in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Mit der Gründung der Schadenorganisationen Erdbeben (SOE) hat der Bund hierfür bereits wertvolle Vorarbeit geleistet. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass nicht die kantonalen Steuerverwaltungen operative Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen durchführen sollten, sondern andere Institutionen im Auftrag der Kantone (zum Beispiel die Gebäudeversicherungen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die vorgeschlagene Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben.

Erdbeben zählen zu den grossen Risiken in unserem Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur Regionen mit hoher Erdbebengefährdung, wie beispielsweise das nahe St.Galler Rheintal, sondern die ganze Schweiz. Eine nationale Regelung ist daher zu begrüssen.

Die vorgeschlagene Lösung verzichtet auf die Zahlung einer jährlichen Versicherungsprämie und geht damit auf einen der grössten Kritikpunkte vergangener, gescheiterten Vorlagen ein. Ferner werden mit der vorgeschlagenen Eventualverpflichtung die kantonalen Haushalte entlastet. Die Kantone müssten im Ereignisfall wohl auch den Wiederaufbau von privaten Gebäuden unterstützen, da ansonsten die gesamtwirtschaftliche Leistung abnehme oder Kaufkraft abwandern würde. Diese Kosten würden das Gemeinwesen zusätzlich zu den Kosten für den Aufbau der öffentlichen Infrastruktur bzw. der wirtschaftlichen Verluste belasten.

Das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen soll nicht durch die Steuerverwaltungen vorgenommen werden. Diesen fehlt ein Gebäuderegister, und in der Regel sind die Gebäudeversicherungswerte nicht bekannt. Den Kantonen ist es daher freizustellen, wem sie diese Aufgaben übertragen. Der Kanton Appenzell I.Rh. könnte beispielsweise die Hauseigentümer und -eigentümerinnen dazu verpflichten, die Gebäudeversicherungswerte mitzuteilen. Allenfalls ist auch eine pauschalisierte Herleitung der Beiträge anhand der amtlichen Schätzungen möglich. Ein Register könnte in Kooperation mit der Assekuranz AR geführt werden. Die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen ist im Übrigen die Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE).

Auch wenn wir die Schaffung einer nationalen Regelung in Form einer neuen Verfassungsbestimmung begrüssen, gilt es doch festzustellen, dass die neue Bundeskompetenz subsidiär

zu den Kompetenzen der Kantone gelten soll. Ferner sind wir der Auffassung, dass die in der vorgeschlagenen Fassung verankerte Obergrenze von 0.7 Prozent keinen Verfassungscharakter hat und im Gesetz aufzunehmen ist. Wir unterstützen den gemeinsamen Formulierungsvorschlag der Bau-, und Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF):

«Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. März 2024

Eidg. Vernehmlassung; Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, sich zur Schaffung einer Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er lehnt die unterbreitete Vorlage für einen neuen Art. 74a BV ab. Für den Regierungsrat ist der Handlungsbedarf nicht gegeben. In der Vergangenheit sind bereits verschiedene Versuche, in diesem Bereich eine Regelung zu erarbeiten, gescheitert. Er bezweifelt, ob sich das finanzielle Risiko für die kantonalen Haushalte mit der Vorlage wirksam senken lässt. Zu prüfen ist vielmehr deren Entlastung durch eine Beteiligung der Versicherungsbranche, etwa in Form einer Eventualverpflichtung.

Für den Fall, dass entgegen der Auffassung des Regierungsrates die vorgeschlagene Sach- und Abgabekompetenz geschaffen wird, macht er zu den Eckwerten nachfolgenden Bemerkungen:

Gemäss erläuterndem Bericht gedenkt der Bundesrat die Kantone in die Umsetzung der vorgeschlagenen Finanzierungslösung einzubeziehen. Aus Effizienzgründen erscheint es dem Regierungsrat nicht als sinnvoll, das Inkasso der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen auf mehr als einen Träger zu verteilen. Die kantonalen Steuerverwaltungen kommen für diese Aufgabe nicht in Frage, sind diese doch auf klassische Schadenregulierungsaufgaben nicht ausgerichtet. Es steht ausser Diskussion, diese für einen ungewissen Schadenfall auszustatten, zu schulen und das Wissen auf lange Sicht zu erhalten. Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind hierfür zweifellos besser geeignet, jedoch ist daran zu erinnern, dass eine Minderheit von Kantonen keine kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten kennen; darunter mit dem Kanton Genf mindestens ein Kanton mit erheblicher Dichte an Gebäudewerten (vgl. FINMA, Elementarschadenversicherung in der Schweiz [ES-Versicherung], Historie und Anwendungsbereich, Stand 30. April 2022, abrufbar unter



<https://www.finma.ch/de/ueberwachung/versicherungen/spartenspezifische-instrumente/elementarschaden/>, S. 8, FN 10).

Der Regierungsrat widerspricht der Auffassung des erläuternden Berichts, den Kantonen würden in Zeiten der Schadensfreiheit keine laufenden Kosten anfallen (erläuternder Bericht, Ziff. 3.2, S. 19 oben). Zwar werden sich die Kantone mit grosser Wahrscheinlichkeit mit geringeren Forderungen nach direkter staatlicher Hilfe konfrontiert sehen, wenn ein institutionalisierter Schadenregulierungsmechanismus besteht. Dessen Funktionieren im Schadensfall erfordert jedoch erhebliche Vorarbeiten (Schulungen, Zuständigkeitsregelungen, etc.) und die geschaffenen Strukturen müssen laufend à jour gehalten werden, um im Schadensfall kurzfristig einsatzbereit zu sein. Das Ziel, bei einem Erdbebenereignis möglichst rasch die für den Wiederaufbau notwendige Liquidität bereitstellen zu können, steht sodann unter dem Vorbehalt der Liquidität der Beitragspflichtigen und der Effizienz des Verfahrens der Beitragserhebung. Zu klären ist schliesslich die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Einmalprämien. Der Regierungsrat lehnt eine solche ab.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat den vorgesehenen neuen Verfassungsartikel aufgrund des fehlenden Handlungsbedarfs sowie der vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Eckwerte ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RRB Nr.: 242/2024 13. März 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung der Bundesverfassung (BV; SR 101) Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben. Dabei begrüsst er besonders, dass die Lösung einen umfassenderen Schutz bietet und dass die Finanzierung der Schäden in erster Linie von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern solidarisch getragen werden soll, so dass sich die öffentliche Hand auf die Versorgung betroffener Personen und die Wiederherstellung der Infrastruktur konzentrieren kann.

Bemerkungen zu Artikel 74a Absatz 2 BV

Die Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme erachtet der Regierungsrat angesichts der Summe der gedeckten Schäden (22 Milliarden Franken) und der Versicherungsprämien, die eine identische Deckung erfordern würde, als angemessen. Damit die Obergrenze nicht je nach Dimension des Erdbebens jeweils neu angepasst werden kann, erachtet der Regierungsrat eine Verankerung als sinnvoll. Der Regierungsrat ersucht jedoch zu prüfen, ob die Regelung nicht auf Gesetzesstufe verankert werden kann. Im Erläuternden Bericht kann die Regelungsabsicht aus Transparenzgründen erwähnt werden und der Gesetzgeber sollte sich bei der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung an die Aussage gebunden fühlen.

Bemerkungen zum Erläuternden Bericht

Der Regierungsrat regt an, verstärkt Gerechtigkeitsüberlegungen in die Vorlage einfliessen zu lassen. So gilt es zu verhindern, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer in einem Kanton mit Bestimmungen zum erdbebensicheren Bauen höhere Kosten für den Bau zu tragen haben und gleichzeitig solidarisch für Schäden von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern aus einem Kanton ohne entsprechende Bestimmungen haften müssen. Die Berücksichtigung dürfte insbesondere auch die Mehrheitsfähigkeit beim obligatorischen Referendum fördern.

Weiter regt der Regierungsrat an, im Erläuternden Bericht die Auswirkungen auf bestehende private Erdbebenversicherungen eingehender zu thematisieren. Wir würden es begrüßen, wenn die solidarische Hilfe subsidiär zu privaten Versicherungsregelungen erfolgen würde, so dass das Geschäftsmodell der Versicherungen nicht torpediert, aber auch das private Engagement nicht unterdrückt wird. Auch Ausführungen zur Frage von Einnahmeausfällen für den Fall, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nicht in der Lage sind, den geschuldeten Betrag zu bezahlen, würden wir begrüßen.

Schliesslich regen wir an die Ausführungen bezüglich der operativen Tätigkeiten, insbesondere dem Einkassieren und Auszahlen von Beiträgen in Ziff. 2.3.6 des Erläuternden Berichts zu prüfen. Diese Tätigkeiten sind aus Sicht der kantonalen Steuerverwaltungen sachfremd und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Steuerverwaltung diese neuen Aufgaben übernehmen sollen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 19. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsänderung unsere Stellungnahme abzugeben.

1 Einführung

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst es, dass der Bund die Kompetenz erhalten soll, Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen und ein solidarisches System der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben einzuführen.

Obwohl Erdbeben als Naturgefahr mit dem grössten Schadenspotenzialen gelten, existiert keine gesamtschweizerisch obligatorische Erdbebenversicherung und nur 15 % der Gebäude sind bei Privatversicherungen gegen Erdbebenschäden versichert. Zudem werden Hypothekarkredite in der Praxis nur in Einzelfällen gegen das Risiko von Erdbeben abgesichert.

Ein starkes Beben kann jederzeit und überall sehr grossen Schaden anrichten und sehr hohe Kosten verursachen, welche die nicht versicherten privaten Gebäudeeigentümer/innen existenziell gefährden können. Bei der Schadenbewältigung hätten somit der Staat bzw. die Steuerzahlenden und die privaten Immobilienbesitzenden den Hauptanteil selbst zu finanzieren. Das würde für viele Private sowie Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe eine substantielle Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz bedeuten.

Viele Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind sich nicht bewusst, dass die obligatorische kantonale Gebäudeversicherung keine Schäden durch Erdbeben deckt. Lediglich die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich bietet einen begrenzten Schutz. Auch bei vielen Unternehmens-Sachversicherungen für das Betriebsinventar fehlt die Erdbebendeckung. Die Kosten für die Instandstellung oder den Wiederaufbau von Gebäuden und die daraus entstehenden Mietertragsausfälle oder Mehrkosten sind somit oft nicht abgesichert. Bei Unternehmen kommen zusätzlich Schäden am Inventar sowie schadenbedingte Umsatzausfälle dazu. Die Kapazitäten zur Schadensabdeckung (z.B. für Gebäudeschäden, Schäden an der Fahrhabe, dem Hausrat und von Betriebsunterbrüchen oder Mietertragsausfällen) sind im Rückversicherungsmarkt nicht mehr in der

Form und zu den Konditionen vorhanden, wie in der Vergangenheit. Bei zukünftig anzunehmenden wesentlichen Nachfragesteigerungen ist zudem von einer negativen Preiskorrelation, d. h. von Prämiensteigerungen auszugehen. Solche Policen werden ferner i. d. R. nur mit sehr kurzen Vertragslaufzeiten abgeschlossen. Somit muss damit gerechnet werden, dass diese von Seiten der Versicherer nicht mehr verlängert werden, wenn Anzeichen für kommende Erdbeben auftreten resp. zukünftig allenfalls ausgewertet werden können. Bezogen auf die Lebensdauer eines Gebäudes ist die Wahrscheinlichkeit eines Erdbebens relativ hoch, von einem schadenverursachenden Erdbeben betroffen zu sein. Sie liegt an den meisten Orten der Schweiz über 25 %, teilweise sogar deutlich höher. Daher bestehen hinsichtlich des Erdbebenrisikos kantonal unterschiedliche Bauvorschriften, sodass bei baulichen Schutzmassnahmen unterschiedliche Erdbebenrisiken berücksichtigt werden können. Allerdings haben diese Bauvorschriften im Wesentlichen das Ziel, Personen zu schützen und schützen nicht zwingend vor monetären Schäden. Demzufolge werden entsprechende Gebäude je nach Intensität des Erdbebens entweder starke Schäden erleiden oder in einer Form zerstört werden, dass zwar Menschenleben geschützt werden, aber das Gebäude – obwohl noch stehend – einen Totalschaden erleidet. Trotz baulicher Massnahmen würde die Region und/oder die ganze Schweiz einen potenziellen volkswirtschaftlichen Schaden erleiden.

Im Kanton Basel-Landschaft, die eine obligatorische Gebäudeversicherung gesetzlich regelt, unterliegen die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gemäss [Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft](#) (GVG BL) einer Meldepflicht an den Versicherer bei Beginn der Bauarbeiten sowie deren Ende, bei Änderung der Nutzungsart des Gebäudes und bei Beendigung der Versicherung.

2 Kanton Basel-Landschaft

Auch beim Kanton Basel-Landschaft und bei den Baselbieter Gemeinden besteht ein enormes Schadenspotenzial an der Infrastruktur, die bei einem starken Erdbeben in der Region zerstört werden könnte. Der Wiederbeschaffungswert der kantonalen Hoch- und Tiefbauten, Kabelnetze, Leitungen und Netze der ARA etc. beträgt mehr als CHF 4 Mrd. Darin enthalten sind die Immobilien: CHF 2 Mrd., Infrastrukturen des Amtes für Industrielle Betriebe: CHF 1,1 Mrd. und das Kantonsstrassennetz: CHF 2,3 Mrd. (ohne Hochleistungsstrassen; diese gingen per 1. Januar 2020 an den Bund über).

Dazu kommt der Wiederbeschaffungswert von Immobilien, Strassen sowie Kanälen und Trinkwasserversorgungen der Gemeinden. Dieser dürfte weit höher sein als beim Kanton. Allein der Wiederbeschaffungswert der Kanäle und Trinkwasserversorgungen kann auf CHF 3 Mrd. bis CHF 4 Mrd. beziffert werden. Es liegt auf der Hand, dass weder der Kanton noch die Gemeinden in der Lage wären, die beschädigten oder zerstörten Infrastrukturen in nützlicher Frist wiederaufzubauen und die erforderlichen Investitionen alleine zu finanzieren. Die Wiederaufbaukosten beim Kanton wären im Rahmen des Wiederbeschaffungswertes von über CHF 4 Mrd. anzusiedeln. Wenn dafür jährlich CHF 200 Mio. investiert werden könnten, würde ein Wiederaufbau über 20 Jahre dauern. Im Falle eines Grossereignisses wären die Kantone und der Bund ohnehin finanziell wie organisatorisch mit der Sicherstellung des Zivilschutzes, der Bekämpfung der Obdachlosigkeit sowie dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur beschäftigt. Hinzu kommen weitere, vielzählige Faktoren wie die Beschaffung von Baustoffen, Anschaffung von Maschinen, Wiederherstellung der Strassen für den Zugang zu beschädigten Hochbauten etc. Mit einer zeitnahen Lösung zur Finanzierung des Wiederaufbaus von Gebäuden im Privateigentum wäre nicht zu rechnen. All dem könnte mit der Einführung der Eventualverpflichtung (EVV) begegnet und somit die öffentliche Hand entlastet werden.

Mit der EVV wäre auch die Finanzierung des Wiederaufbaus der Gebäude der Gemeinden, Städte und Kantone sichergestellt (wie etwa Schulen, Heime, Betriebsgebäude etc.). Ohne EVV müssten die Kantone andere Lösungen finden, wie z. B. teure Versicherungen abschliessen oder die nötigen Reserven bilden. Folglich würde die EVV auch zu einer Entlastung des öffentlichen Finanzbudgets beitragen.

3 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Private Versicherungsanbieter sowie die kantonalen Gebäudeversicherungen sind von der vorliegenden Motion 20.4329 direkt betroffen. Da Erdbeben als klassische Kumulrisiken gelten und massives Schadenspotenzial haben, gibt es bei vielen Versicherungen eine Limitierung der gewährten Erdbebendeckung. Bereits die Prognostizierung des Schadenpotenzials erweist sich als schwierig. Im Falle eines Schadeneintritts und folglich der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Leistungen muss genügend Kapital vorhanden sein. Gemäss Schätzungen der Anbieter von Erdbebenversicherungen schwankt die Deckungskapazität für das Erdbebenrisiko in der Schweiz zwischen CHF 10 Mia. bis CHF 25 Mia. Der gesamtschweizerische finanzielle Bedarf liegt jedoch höher als diese Deckungskapazität. Die zurzeit geringe Nachfrage nach Erdbebenversicherungen kann somit durch den Versicherungsmarkt abgedeckt werden. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ist allerdings der Ansicht, dass **auf dem Versicherungsmarkt, welcher von wenigen globaltätigen Rückversicherern abhängt, diese benötigten Kapazitäten, um das Erdbebenrisiko gesamtschweizerisch rückzuversichern, nicht vorhanden sind.** Zudem können Schwankungen in der Deckungskapazität des globalen Rückversicherungsmarkts für das Schweizer Erdbebenrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Bei einem Erdbeben mit einer Wiederkehrperiode von 500 Jahren sind Schäden von rund CHF 22 Mia. zu erwarten. Der Eintritt eines solches Ereignisses würde einerseits bereits Schäden verursachen, die in der Höhe der gesamten Deckungskapazität liegen und andererseits würde die Nachfrage dermassen steigen, dass von massiven Prämiensteigerungen auszugehen ist. Die Einführung einer EVV mit einer Kapazitätsgrenze von rund CHF 22 Mia. stellt im Sinne der Daseinsvorsorge sicher, dass Erdbebenrisiken mit Ausnahme sehr teurer Gebäude flächendeckend abgedeckt sind. Dies entlastet die Deckungskapazität der Schweizer Versicherer erheblich. Die entsprechende Deckungskapazität steht somit für das Residualrisiko zur Verfügung, d. h. für die durch das Erdbeben verursachte Gebäudeschäden, welche die vorgeschlagene Kapazitätsgrenze von CHF 22 Mia. übersteigen könnten oder für Schäden an der Infrastruktur, der Fahrhabe sowie Vermögensschäden (Betriebs- und Mietzinsausfall) für welche nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Schadenbehebung zur Verfügung stehen könnten.

Gemäss Angaben der FINMA erwarteten die SST-pflichtigen Versicherungen per Anfang 2023 Prämieinnahmen im Zusammenhang mit Erdbebenrisiken im Umfang von CHF 180 Mio. Wenn diese Prämieinnahmen 15 % der Gebäude abdecken, so wären dies auf 100 % gerechnet rund CHF 1,2 Mia. pro Jahr. In 10 Jahren somit CHF 12 Mia. und in 100 Jahren CHF 120 Mia. Dies noch ohne Berücksichtigung von Anlageerträgen, welche von der Privatassekuranz so treuhänderisch zu bewirtschaften wären, damit bei einem Erdbeben in jedem Fall diese Summe zur Verfügung stehen würde.

Es ist zu erwarten, dass Versicherungsanbieter im Bereich der Erdbebenvorsorge je nach konkreter Umsetzung der Motion ergänzende Produkte anbieten werden. Mit diesen Angeboten könnten sich die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gegen das Risiko zur Zahlung der Einmalprämie versichern. Gemäss dem erläuternden Bericht wird davon ausgegangen, dass aufgrund der aktuell geringen Marktdurchdringung ein Potenzial für komplementäre private Rück- und Erstversicherungslösungen besteht. Es ist allerdings unklar, ob solche neuen Versicherungsprodukte den

Rückgang von Prämieinnahmen durch den Wegfall der klassischen Erdbebenvorsorge (teilweise) kompensieren können. Aus Sicht der Kommissionsmotion besteht die Annahme, dass sich die Produkte der Versicherer, zusammen mit der Kapazität der EVV, ergänzen und sich die finanzielle Vorsorge von Privaten, Unternehmen, Gemeinden und Kantonen in der Schweiz auf ein mit der Deckung für die übrigen Elementarschäden vergleichbares Niveau anheben würde.

Die BGV geht davon aus, dass sich durch die EVV für die Privatassekuranz keine negativen Auswirkungen ergeben werden. Mit der EVV kann nun eine Privatversicherung ihre Kundschaft aktiv darauf hinweisen, entsprechende Ergänzungsprodukte abzuschliessen. Dadurch, dass die Produkte grundsätzlich das Residualrisiko betreffen oder subsidiär gelten, sind die einzugehenden Risiken geringer und somit auch die an die Rückversicherung zu zahlende Prämie bzw. auch die Abhängigkeit zum Rückversicherungsmarkt tiefer.

Weiterhin sind Versicherungen auch im Hypothekarmarkt tätig und hatten per Ende 2021 mit einem Volumen von insgesamt CHF 38,2 Mia. einen Marktanteil von 3,5 % am inländischen Hypothekarmarkt. Folglich sind die betroffenen Versicherungen diesbezüglich denselben Risiken ausgesetzt wie die Banken (siehe Ziff. 4). Ein grosser Teil der Reserven der Versicherungen, Banken und Pensionskassen liegt in direkten Immobilienanlagen oder -fonds. Diese sind bei einem Erdbeben ebenfalls bedroht. Im Fall der Pensionskassen (siehe Ziff. 5) wären in der Folge auch die Renten betroffen und im Fall der Banken käme es zu Ausfällen von Hypotheken. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer würden diese, trotz zerstörtem Gebäude, weiterhin schulden. Folglich ist hier eine EVV essenziell, um in einer ersten Phase bedeutende Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Sehr zentral erachtet die BGV auch die **Entlastung der Deckungskapazität der Schweizer Versicherer durch die Einführung einer flächendeckenden Erdbebenlösung in Form der EVV** und die damit verbundene Lastverteilung. So wird auch der limitierten Ressource, der für Erdbebenschäden beschränkt zur Verfügung stehenden Kapazität des Rückversicherungsmarktes Rechnung getragen resp. geschont. Diese stünden dann vermehrt für die Versicherung von Infrastrukturbauten der öffentlichen Hand zur Verfügung.

4 Basellandschaftliche Kantonbank

Mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion [20.4329](#) kann indirekt auch das Erdbebenrisiko der Banken reduziert werden, welche ebenfalls ein erhebliches Risiko tragen. Die Banken sind in den allermeisten Fällen als Gegenpartei in Hypothekarverträgen im Umfang der ausstehenden Hypotheken ebenfalls einem Erdbebenrisiko ausgesetzt. In grösseren Schadenfällen, die bereits ab Magnitude 6 auftreten können, kann das Gebäude seinen Wert als Grundpfand für die hypothekargebende Bank verlieren. Die Bank hätte infolgedessen keinen verwertbaren Gegenwert zur ausstehenden Hypothek mehr, sollten Zahlungsausfälle auf der Hypothek entstehen, so dass Verluste für die betroffenen Banken resultieren würden. Einzelne Banken bieten im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen auch eine Deckung vor Erdbebenrisiken an. Zudem besitzen Banken, im Rahmen ihrer eigenen Anlagen direkt und indirekt (z. B. via Fonds) Immobilien, welche dem Risiko Erdbeben ausgesetzt sind.

Auch die Basellandschaftliche Kantonbank (BLKB) bietet ihren Hypothekarnehmern seit Oktober 2014 automatisch und ohne Aufpreis eine Erdbebenversicherung an (die nachfolgenden Konditionen werden regelmässig neu verhandelt). Über die Baloise, Helvetia und Swiss Re als Versicherungsnehmer werden damit Häuser und Stockwerkeigentum bis zu einem Versicherungswert von CHF 5 Mio. abgesichert. Das entspricht einem Anteil von 99 % des Hypothekenbestands der BLKB. Diese Versicherung soll für ein schweres Erdbeben ausreichen, wie es 1356 in Basel eingetreten ist.

Versichert ist derzeit der Ersatzwert des Objekts gemäss Gebäude-Feuerversicherungspolice, sowie zusätzlich Aufräumkosten im Umfang von 10 % des Gebäudewertes (Hypothek gegenüber der BLKB, bleibt bestehen).

Die Kunden müssen derzeit im Schadenfall einen Selbstbehalt von 7,5 % des Gebäudeversicherungswertes selber finanzieren, mindestens jedoch CHF 25'000 Franken pro Ereignis.

Gemäss Aussage der BLKB kommt die Erdbebenversicherung bei den Kunden sehr gut an. Diese sei für die Bank ein Differenzierungsmerkmal im umkämpften Hypothekarmarkt. Darüber hinaus könne die BLKB damit ihr Hypothekarportfolio mit rund 36'000 Gebäuden und einem Gesamtwert von mehr als CHF 30 Mrd. schützen und das Klumpenrisiko deutlich verringern.

5 Basellandschaftliche Pensionskasse

Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen sind als bedeutende Investoren von inländischen Immobilien ebenfalls dem Risiko Erdbeben ausgesetzt. Die über 1'300 Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss Schweizerischem Pensionskassenverband ASIP per Ende 2021 gut 20 % ihrer Aktiven (bzw. rund CHF 240 Mia.) in Immobilien investiert – über drei Viertel davon in der Schweiz. Mit einem Marktanteil von 17 % an Mietobjekten sind die Pensionskassen wichtige Marktteilnehmer. Die erwirtschafteten Erträge aus den Immobiliengeschäften werden von den Pensionskassen auch verwendet, um Renten an über 1,2 Mio. Personen zu bezahlen. Eine Unterdeckung von Erdbebenrisiken bei Pensionskassen impliziert für Arbeitnehmerinnen und -nehmer das Risiko, nach einem Erdbeben Sanierungsbeiträge leisten zu müssen wegen Verlusten auf betroffenen Immobilien. **Es ist nicht bekannt, wie viele der Pensionskassen ihre direkten und indirekten Immobilienanlagen gegenwärtig gegen Erdbeben versichern. Dies spricht umso mehr für die EVV** in Ergänzung zur Privatassekuranz.

Im Hypothekarbereich sind Pensionskassen denselben Risiken ausgesetzt wie die Banken (vgl. Ziff. 4.). Neben direkten und indirekten Immobilienanlagen sind Pensionskassen auch im inländischen Hypothekargeschäft tätig. Per Ende 2021 beliefen sich die ausstehenden Hypotheken auf CHF 25 Mia.

Pensionskassen sind von der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion [20.4329](#) gleich wie andere Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer betroffen. Sofern ein Gebäude nicht den auf Gesetzesstufe zu definierenden Schwellenwert von CHF 25 Mio. übersteigt, sind auch Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen bei einem Ereignis im Rahmen der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme beitragspflichtig, aber auch leistungsberechtigt.

Die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk) ist seit dem Jahr 2006 in unterschiedlichem Umfang und zu unterschiedlichen Kosten gegen Vermögensschäden inkl. Mietzinsverlusten eigenständig versichert. Die Höhe des Ausfallschutzes ist vom verfügbaren Angebot im Schweizerischem Versicherungsmarkt abhängig. Die Sachversicherer haben nur begrenzte Versicherungskapazitäten, da diese ebenfalls wieder im Portfolio der Versicherungen gedeckt werden müssen. Vereinfacht: **Je mehr Kunden diese Versicherung in einem konzentrierten Raum mit dem gleichen Risikoprofil nachfragen, desto geringer wird der mögliche Versicherungsumfang pro Kunde.** Nachdem sich die Gebäudeversicherung Bern im Jahr 2023 zurückgezogen hat, verlor der Versicherungsmarkt einen grossen Anbieter solcher Versicherungslösungen. Derzeit laufen Abklärungen, ob diese Lücke eventuell über Kapazitäten im Ausland (London) eingekauft werden können. Das Risiko eines Vermögensschadens ist neben der regionalen Konzentration auch abhängig vom Baujahr und von angewandten Vorgaben. Aufgrund der Fokussierung des direkten Anlagevermögens auf die Nordwestschweiz – einem der Erdbeben Hotspots der Schweiz – ist das Schadenspotenzial für die blpk im Extremfall ausserordentlich hoch.

Die blpk empfindet eine Kollektivlösung als gute Idee, um derartige Risiken von geringer Eintrittswahrscheinlichkeit und grossem Schadenspotenzial zu versichern. Es ist allerdings auch erforderlich, dass bei einem Extremereignis eine übergeordnete Unterstützung über den Bund hinsichtlich Wiederaufbau und Abfederung der wirtschaftlichen Schäden erfolgt. Eine Refinanzierung erfolgt durch die jeweils betroffenen Generationen.

Ob bereits heute eine Mechanik zur Verteilung der Kosten getroffen werden muss, wie dies in der Vernehmlassung vorgeschlagen wird, ist aus Sicht der blpk nicht sinnvoll. Zum einen ist der Schadensereignisfall und dessen Höhe völlig unbestimmt und zum anderen sollten die betroffenen Generationen darüber entscheiden, wie die Schäden aus einem Extremereignis behandelt werden.

Nach Aussage der blpk sollte eine kollektive Haftung auf Extremereignisse beschränkt bleiben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Bund und/oder die Kantone, sollte nicht für schwache Ereignisse unter einer bestimmten Magnitude (z. B. Richterskala von 6.0) herangezogen werden. Dieses Schadensrisiko ist durch die jeweiligen Eigentümer selbst zu tragen. Hierfür sollten auch wirtschaftlich vertretbare Versicherungslösungen vorhanden sein.

6 Politische Debatte auf Bundesebene

Der ursprüngliche Vorschlag der Standesinitiative basierend auf einer obligatorischen Gebäudeversicherung mittels eingezahlten Prämien in einen Risikopool, dem sich der Kanton Basel-Landschaft angeschlossen hatte, ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands der einzuzahlenden Prämien sowie die mangelnde Generationengerechtigkeit, für den Fall, dass das Schadensereignis erst Jahrzehnte später eintritt, gescheitert.

Die politische Debatte auf Bundesebene dreht sich seit Jahren im Kreis, wie die kurze Chronologie der Behandlung entsprechender Vorstösse zeigt:

- Mit Motion [10.3804](#) wollte Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (BL) den Bundesrat beauftragen, die Einführung eines Obligatoriums für eine schweizweite Erdbebenversicherung erneut zu prüfen. Die Motion wurde am 17. September 2012 zurückgezogen, nachdem der Bundesrat am 17. November 2010 die Ablehnung beantragt hatte.
- Mit Motion [11.3377](#) wollte Nationalrat Peter Malama (BS) den Bundesrat beauftragen, die Voraussetzungen zur Schaffung einer obligatorischen Versicherung zur Deckung von Erdbebenschäden zu schaffen. Der Bundesrat beantragte am 06. Juli 2011 die Ablehnung der Motion. Am 28. November 2012 wurde der Vorstoss durch Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer übernommen und am 17. April 2013 abgeschlossen, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt.
- Mit Motion [11.3511](#) wollte Ständerat Jean-René Fournier (VS) den Bundesrat beauftragen, in der gesamten Schweiz eine obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Schäden, die durch Erdbeben verursacht werden, zu veranlassen. Die Elementarschadenversicherung sei in diesem Sinne zu ergänzen, und die Prämie solle in der gesamten Schweiz einheitlich sein. Diese Motion wurde am 27. September 2011 vom Ständerat und am 14. März 2012 vom Nationalrat angenommen.
- Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (BL) hat am 26. September 2014 eine parlamentarische Initiative eingereicht und die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung verlangt ([14.456](#)). Der Initiative wurde im Erstrat (NR) am 07. November 15 keine Folge gegeben, womit sie gemäss Art. 109 Parlamentsgesetz erledigt war.

- Am 10. Juni 2015 hat der Kanton Basel-Stadt eine Standesinitiative eingereicht, welche die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine landesweite obligatorische Erdbebenversicherung fordert ([15.310](#)). Dies erfolgte in Erfüllung eines gleichlautenden Vorstosses im Basler Grossen Rat, der parallel zur Standesinitiative von Martin Rüegg vom 24. Februar 2005 eingereicht wurde. Die Standesinitiative wurde am 20. September 2016 im Ständerat und am 15. Dezember 2016 im Nationalrat abgelehnt. Die vorberatenden Kommissionen befürworteten stattdessen eine Konkordatslösung.
- Am 20.06.2014 hat der Bundesrat mit seinem Bericht [14.054](#) die Abschreibung der Motion Fournier ([11.3511](#)) beantragt. Der Ständerat hat als Erstrat allerdings am 12. Juni 2018 beschlossen, die Motion nicht abzuschreiben.

Bisher sind sowohl auf privatwirtschaftlicher als auch auf politischer Ebene **sämtliche Projekte zur schweizweiten, obligatorischen Stärkung der finanziellen Vorsorge zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Falle eines Erdbebens gescheitert**. Die Schaffung einer gesamtschweizerischen Erdbebenversicherung ist bisher immer wieder am Widerstand einer Minderheit der Kantone gescheitert (LU, ZG, AR, AI, AG, TG). Gegen eine Konkordatslösung haben sich die Kantone ZH, SZ, ZG, AR, TG, GE ausgesprochen. Aufgrund der seit 2010 zahlreichen abgewiesenen Vorstösse zur Einführung eines schweizweiten Obligatoriums für eine Erdbebenversicherung, misst der Kanton Basel-Landschaft diesem Modell keine Chancen mehr bei.

Auch die Motion «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» ([20.4329](#)) lehnte der Bundesrat wegen staatspolitischer und ökonomischer Bedenken ab. Ständerat und Nationalrat hingegen hiessen sie gut. Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat nun als Antwort auf die Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) das Vernehmlassungsverfahren betreffend «Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben» eröffnet. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sollen verpflichtet werden, im Fall eines Erdbebens mit Schadenfolgen bis zu höchstens 0,7 % des Gebäudeversicherungswerts ihrer Liegenschaft zweckgebunden für den Wiederaufbau von zerstörten oder beschädigten Gebäuden einzubringen. Diese Eventualverbindlichkeit müsste im Grundbuch eingetragen werden.

Der Kanton Basel-Landschaft erachtet die zu erarbeitenden Vorgaben durch den Bund als nötig, um für sämtliche Kantone eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Ohne gesamtschweizerische Finanzierungslösung von Gebäudeschäden sind im Ereignisfall weder eine koordinierte Schadenabwicklung noch ein rascher Wiederaufbau möglich. Aufgrund des enormen Schadenspotentials, welches sowohl für die öffentliche Hand als auch für Private existenziell sein kann, sollte eine entsprechende Lösung zeitnah ausgearbeitet und implementiert werden. Die Lösung des Bundes würde zu einer Solidarität über die Kantonsgrenzen hinweg führen, was die betroffenen Gebiete entlasten würde.

7 Kommissionsmotion

Im laufenden Vernehmlassungsverfahren steht das Konzept der Kommissionsmotion, dass alle Hauseigentümer erst dann eine Einmalprämie leisten sollen, wenn es ein Erdbeben gibt, zur Diskussion. Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 20.4329 würde die betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Durchschnitt nach rund 20 Jahren günstiger zu stehen kommen, als vergleichbare private Versicherungslösungen mit jährlich wiederkehrenden Prämienzahlungen. Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme von mehr als CHF 25 Mio. werden von der Motion ausgeschlossen. Die Eigentümerinnen und -eigentümer dieser Gebäude wären weder leistungsberechtigt noch beitragspflichtig.

Bei der Umsetzung der vorliegenden Motion stellen sich die Problematiken zur Zahlungsbereitschaft bzw. Generationengerechtigkeit, welche ein Hauptargument gegen eine obligatorische Versicherung darstellte, nicht, da es sich hier um eine Ex-post-Finanzierung der Erdbebenschäden handelt, die ohne laufende Prämienzahlungen funktioniert. Der finanzielle Schutz vor Gebäudeschäden im Fall eines Erdbebens ist jedoch vergleichbar. Mit der EVV wird der Schaden durch die zum Zeitpunkt des Ereignisses aktiven Generation finanziert.

Die Motion schlägt vor, dass sämtliche Schadenbeben, die innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, als ein Schadenereignis gelten sollen. Dies bietet den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zusätzliche Sicherheit, dass auch allfällige durch spätere Nachbeben verursachte Gebäudeschäden gedeckt werden. Erst ein Schadenbeben, das sich nach einer Frist von 30 Kalendertagen seit der ersten schadenverursachenden Erschütterung ereignet, würde als ein neues Ereignis gelten. In Situationen, in denen der vorgesehene Beitrag von 0,7 % des Gebäudeversicherungswerts die individuelle Leistungsfähigkeit von Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümer übersteigen würde, bestünde hierfür die Möglichkeit einer Lösung über den privaten Versicherungsmarkt mit ergänzenden Produkten, welche diese Leistung abdecken. Ferner könnte dieser Betrag notfalls bei der Hypothek entsprechend mitberücksichtigt werden.

Um das Inkasso, welches wie bei Liegenschaftssteuern gehandhabt werden soll, sicherzustellen, muss bei der Umsetzung auf Gesetzesstufe geprüft werden, ob auf zivilgesetzlicher Ebene eine Grundlast vorgesehen werden muss, so dass die Liegenschaften säumiger Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümer notfalls veräussert werden könnten. Die genaue Ausgestaltung in solchen Fällen in Bezug auf die Umsetzung des Pfandrechts, die gesetzlichen Grundlagen, die Kosten für die Eintragungen sowie der Einbezug der von der Schadenorganisation Erdbeben (SOE) neu entwickelten IT-Plattform sind noch unklar.

Der voraussichtlich erhöhte Verwaltungsaufwand scheint in Relation zum kumulierten Verwaltungsaufwand von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privatversicherungen, wenn ein Grossteil der Bevölkerung ohne EVV nicht gegen Erdbeben versichert ist (Soforthilfe, Sozialhilfe, Ertragsausfälle etc.) tragbar.

Was die Grundlast betrifft, könnte eine öffentlich-rechtliche Grundlast auf zivilgesetzlicher Ebene, z. B. im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie im kantonalen Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB; [§ 148](#)), als «Dienstbarkeit (oder gesetzliches Grundpfandrecht) von 0,7 % des Gebäudeversicherungswertes», geregelt werden.

Ohne Wiederaufbau mittels EVV besteht die Gefahr, dass den Immobilienmogulen die nötigen Mittel für Sammelkäufe vorbehalten bleiben, was wiederum zu einer Verschärfung der Monopole und nicht letztlich auch zu höheren Wohnkosten führt.

Mit dieser Vorlage soll lediglich die Bundesverfassung dahingehend angepasst werden, dass der Bund die explizite Kompetenz erhält, einen integralen Ansatz im Umgang mit Erdbebenrisiken – beinhaltend auch die Umsetzung obiger Motion auf Gesetzesstufe – zu realisieren.

Die Anpassung der Bundesverfassung umfasst damit folgende neue Bundeskompetenzen:

- 1) Erlass von Vorschriften zum Schutz von Personen und Sachwerten im Falle eines Erdbebens (z. B. erdbebensicheres Bauen).
- 2) Erhebung eines Beitrags von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern nach einem Schadenbeben zur Schadensfinanzierung.

Die Kantone bleiben auch mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel für die Bewältigung von durch Erdbeben verursachte Schäden verantwortlich. Dass die Regelung der EVV zwar beim

Bund, die Umsetzung der Abwicklung, wie in Kapitel 2.3.6 des erläuternden Berichts (S. 17 f.) skizziert, aber in die Zuständigkeit der Kantone fallen würde, erscheint sachgerecht. Mit der Gründung der SOE haben die Kantone hierfür bereits wertvolle Vorarbeit geleistet. Solange kein Schadenergebnis eintritt, fallen bei den Kantonen keine zusätzlichen laufenden Kosten an. Die Gebäude der Kantone und Gemeinden sind, wie jene im privaten Besitz, demselben Erdbebenrisiko ausgesetzt und vom vorgeschlagenen Finanzierungssystem ebenfalls erfasst.

Die Fälligkeit der Einmalprämie bei Eintritt eines Grossereignisses ist noch nicht abschliessend geklärt und wirft einige Fragen auf. Wie genau und zu welchem Zeitpunkt bzw. mit welchen Fristen sollen die genannten 0,7 % des Gebäudeversicherungswerts gestellt werden? Auch die Organisation dieser Einmalprämien gilt es erst noch strukturell zu erarbeiten.

Weiterhin ist die **Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen** bei den operativen Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beiträge oder das Auszahlen von Entschädigungen der Schadensversicherungen **problematisch** und wird zu ansteigenden Verwaltungskosten führen. Das kantonale Veranlagungs- und Bezugssystem (NEST) ist für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge weder technisch vorgesehen noch geeignet dafür. Obwohl die BGV über ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister (KGWR) verfügt, führt die kantonale Steuerverwaltung ihre Register nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen, so dass es ihr ohne Aufbau eines eigenen Gebäuderegisters nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu erheben. Weiter sind die aktuellen Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge erhoben würden, nicht durchwegs bekannt. Über diese Angaben verfügt in der Regel nur die BGV. Schlussendlich wären die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen **für die Steuerbehörde eine völlig neue und sachfremde Aufgabe**. **Wir lehnen daher eine solche Konstruktion des Vollzugs von vorneherein ab** und verweisen für einen solchen Auftrag auf geeignetere Stellen wie die kantonalen Gebäudeversicherung oder die SOE. Es gilt zu erwähnen, dass die SOE bereits im Kontext des schweizerischen Pools für Erdbebendeckung (SPE) von der BGV sämtliche relevanten Daten erhält und auch entsprechende Auszahlungsmodalitäten geregelt sind.

Ferner ist auch zu erwähnen, dass die Kommissionsmotion einer zusätzlichen Steuer nahekommt und dessen Auswirkungen wie bspw. der abzusehende erhöhte Verwaltungsaufwand genauer erörtert werden muss. Ferner führt die steuerliche Abzugsfähigkeit von solchen Einmalprämienversicherungen zu nicht zu unterschätzenden Steuerausfällen und würde das Steuersystem nicht gerade vereinfachen, was der eigentlichen Zielsetzung von § 133a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft widersprechen würde.

8 Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung

Die 17 kantonalen Gebäudeversicherungen AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, VD und ZG haben 1978 den Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung gegründet. Sie haben diesen über die Jahre mit Beiträgen aus der Feuer- und Elementarschadenversicherung geäufnet und sie werden den Pool weiterhin äufnen und verwalten. Der Pool stellt seinen Mitgliedern im Fall eines oder mehrerer Erdbeben pro Jahr maximal zweimal CHF 2 Mrd. zur Entschädigung betroffener Gebäudeeigentümer zur Verfügung. Der versicherte Gebäudewert beträgt rund CHF 2'000 Milliarden. Bei einem grossen Erdbeben wird dieser freiwillige Schutz also garantiert nicht ausreichen.

Zudem gibt es keinen vertraglichen Anspruch auf eine Leistung aus dem Pool. Dieser funktioniert wie ein Hilfswerk. Er ist nämlich aus der Idee entstanden, in erster Linie notleidende Hauseigentümer bei grösseren Erdbebenschäden finanziell unterstützen zu können.

Der Pool zahlt im Schadenfall unter den folgenden Voraussetzungen:

- Das Beben erreicht mindestens eine Intensität von VII auf der MSK-Skala (nicht zu verwechseln mit der Richterskala), wobei es bei vielen Gebäuden zu Rissen im Verputz, in Wänden und an Schornsteinen kommt. Bei leichteren Schäden zahlt der Pool nichts.
- Pro Gebäude ist der Selbstbehalt zehn Prozent der Gebäudeversicherungssumme, mindestens CHF 50'000.
- Wenn die Schäden die CHF 2 Mrd. übersteigen, werden die Entschädigungen anteilmässig gekürzt.

Mit der SOE wird eine Organisation betrieben, die nach einem Erdbeben die nötigen personellen und technischen Ressourcen bereitstellt, um beschädigte Gebäude zu beurteilen und eine Schätzung der zu erwartenden Wiederaufbau- bzw. Reparaturkosten zu erstellen. Die SOE stellt den Kantonen die Gebäudedaten sowie IT-Infrastruktur, die es für die Beurteilung der Bewohnbarkeit von Gebäuden nach einem Erdbeben benötigt, zur Verfügung. Das koordinierte Vorgehen und die entscheidende Expertise im Ereignisfall ist somit sichergestellt. Die Vorbereitung auf mögliche Ereignisse sowie die Bewältigung nach deren Eintritt ist zentral, damit der Wiederaufbau nach einem Erdbeben rasch vorankommt und volkswirtschaftliche Folgeschäden begrenzt werden können. Eine entsprechende Datenaustauschvereinbarung wurde seitens der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der BGV am 2. resp. 8. Januar 2024 unterzeichnet.

9 Regelung auf Ebene Kanton

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GZV) deckt als einzige kantonale Gebäudeversicherung Schäden durch Erdbeben ab. Sie hat mittels einer Rückversicherung den im Kanton gesetzlich vorgeschriebenen Erdbebenfonds von CHF 200 Mio. auf CHF 1 Mrd. erhöht. Diese Deckungssumme steht ausschliesslich den Hauseigentümern des Kantons Zürich zur Verfügung. Die Kosten der Rückversicherung betragen CHF 12 Mio. pro Jahr. Diese werden von den Versicherten mit der Grundprämie finanziert.

Die Deckungssumme basiert auf einem Schadenszenario, das im statistischen Mittel ungefähr alle 250 Jahre zu erwarten ist, wobei das Epizentrum des Bebens in der Zentralschweiz läge und eine Stärke von 6.2 aufweisen würde. Wenn der Gesamtschaden den Betrag von CHF 1 Mrd. übersteigt, erhalten die einzelnen Hauseigentümer anteilmässig gekürzte Leistungen von der GZV.

Die Hauseigentümer müssen im Schadenfall immer einen Selbstbehalt von 10 % des Gebäudeversicherungswertes selber finanzieren, mindestens aber CHF 50'000. Es gibt keine Obergrenze für die Werte der versicherten Objekte. Wenn also jemand eine Villa mit einem Versicherungswert von CHF 10 Mio. besitzt, oder wenn jemand Eigentümer mehrerer Häuser ist, erhält er folglich eine höhere Entschädigung von der GZV als der Besitzer einer Eigentumswohnung mit einem Versicherungswert von CHF 750'000.

Dass die **BGV im Kanton Basel-Landschaft eine ideale Trägerschaft für einen zusätzlichen obligatorischen Versicherungszweig** wäre, wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum GVG BL von einigen politischen Parteien **klar abgelehnt**. Diesbezüglich wird auf die Vorlage des Regierungsrats an den Landrat – [LRV 2021/701](#) datiert vom 16. November 2021 – zur Totalrevision Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken verwiesen.

Ursprünglich war von der Projektgruppe vorgesehen gewesen, dass im GVG BL die BGV die Option gehabt hätte, ihren Versicherungsnehmenden eine freiwillige Erdbebenversicherung (analog der freiwilligen Wasserschadenversicherung der BGV) für Gebäude und gebäudeähnliche Objekte anbieten zu können. In der Vernehmlassung haben sich die FDP BL, der Hauseigentümerverband

Baselland, die Wirtschaftskammer Baselland und der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) aber ablehnend geäussert, weil sie befürchteten, dass die BGV ihr Kerngeschäft unter dem Monopol weiter ausdehnt und damit private Versicherungen, welche eine Erdbebenversicherung anbieten, konkurrenziert. Die Befürchtungen aus den Vernehmlassungsantworten wurden ernst genommen und das GVG BL entsprechend abgeändert, so dass die BGV auch künftig keine freiwillige Erdbebenversicherung anbieten kann (Seite 34, 144 ff. [LRV 2021/701](#)).

Die Erdbebenversicherung wäre aus Sicht der BGV eine Option für die Zukunft gewesen, auch weil eine solche Versicherungslösung von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern immer wieder nachgefragt bzw. gewünscht wird. Sie hätte eine sinnvolle Ergänzung zur Gebäudeversicherung dargestellt. Von der Option einer freiwilligen Erdbebenversicherung wurde dann aber nicht zuletzt auch abgesehen, weil sich in der gesamtschweizerischen politischen Erdbebenversicherungsdiskussion eine Lösung, in Form einer Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerschaften abzeichnete, die sowohl obligatorische wie auch freiwillige Erdbebenversicherungen obsolet machen würde.

Eine koordinierte Schadenabwicklung und ein rascher Wiederaufbau ist aktuell nach einem Erdbebenereignis nicht möglich, weil eine gesamtschweizerische Erdbebenversicherung, die auf Bundesebene schon mehrfach verworfen wurde, nicht existiert. Mit der gesamtschweizerischen EVV, im Ereignisfall durch die SOE in Zusammenarbeit mit den kantonalen Gebäudeversicherungen und der Privatassekuranz koordiniert, kann der entsprechende Schutz geboten und die Koordination und Organisation sichergestellt werden.

10 Schlussbemerkung

Der Kanton Basel-Landschaft erkennt den vorliegenden Handlungsbedarf an und begrüsst eine Lösung auf Bundesebene sehr. Nachdem die obligatorische Erdbebenversicherung im Parlament nicht mehrheitsfähig war und auch eine kantonale Lösung nicht zustande kam, unterstützen wir die einheitliche Regelung auf Bundesebene.

Die vorliegende Motion bietet **mittels Eventualverpflichtung** eine gute Möglichkeit, **das massive Schadensausmass im Falle eines Grossereignisses zu dämpfen. Durch bundesweit einheitliche Vorgaben können die staatlichen Behörden im Krisenfall nicht nur finanziell, sondern auch organisatorisch entlastet werden.**

Die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörde, wie in der Kommissionsmotion vorgeschlagen, sind eine völlig neue und sachfremde Aufgabe. Eine derartige Konstruktion des **Vollzugs operativer Tätigkeiten über die Steuerverwaltung lehnen wir daher vehement ab.**

Die EVV entspricht einem nationalen öffentlichen Interesse, daher soll der Bund die Regeln festlegen. **Realistische Alternativen zur EVV sind nicht vorhanden. Eine klassische Versicherungslösung ist gesellschaftlich und politisch nicht umsetzbar.** Eine staatliche Katastrophenhilfe im Bereich des Wiederaufbaus privater Gebäude ist zudem kaum mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbaren. Zudem ist die EVV, dank der landesweiten Solidarität unter den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern wesentlich günstiger als eine klassische Versicherungslösung und die **Finanzierung des Wiederaufbaus** von Gebäuden wäre **geregelt**. Eine enge Zusammenarbeit der Kantone mit den kantonalen Gebäudeversicherungen sowie der SOE, welche ihre Arbeiten bereits aufgenommen hat und im Krisenfall die nötigen personellen und technischen Ressourcen zur Bereitstellung der Gebäudedaten für den Wiederaufbau zur Verfügung stellen kann, ist dabei Voraussetzung.

Schlussendlich gilt es festzuhalten, dass mit vorliegender Vernehmlassung vorerst die gesetzliche Regelung auf Bundesebene veranlasst wird. Die optimale Umsetzung sowie noch ausstehende Fragen zur strukturellen Organisation gilt es im weiteren Verlauf auszuarbeiten.

Aus all diesen Gründen befürwortet der Kanton Basel-Landschaft die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben und somit die Einführung der Eventualverpflichtung (EVV).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Als Word und als PDF via E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, den 19. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

Eidgenössisches Finanzdepartement: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen in oben
genannter Sache zukommen lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst den unterbreiteten Vorschlag. Die Leis-
tungspflicht entsteht im Ereignisfall und ist solidarisch aufgebaut. Basel ist nach dem Wallis die
Region in der Schweiz mit der höchsten Erdbebengefährdung. Ein Erdbeben von vergleichbarer
Stärke wie das Erdbeben von 1356 würde in der Region zu direkten Gebäude- und Inhaltsschä-
den von gegen 60 - 70 Mrd. Franken führen. Dazu kämen Infrastrukturschäden von weiteren
10 bis 15 Mrd. Franken sowie nicht bezifferte indirekte Schäden von Betriebsunterbuchungsschä-
den. Solche Infrastrukturschäden legten nicht nur die Wirtschaft in der Region lahm, sondern ha-
ben Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der ganzen Schweiz. Ein Betriebsunterbuch in den
Schweizerischen Rheinhäfen und bei den globalen Unternehmen wie Novartis AG oder Hoff-
mann- La Roche AG hätte schweizweite Auswirkungen. Ein schneller Wiederaufbau ist in sol-
chen Situationen unabdingbar. Dafür braucht es schnell verfügbare Mittel und eine Organisation,
welche die Mittel zuverlässig und schnell verteilen kann. Das vorgeschlagene Finanzierungsmo-
dell baut auf Solidarität auf. Die Region Basel wird im Ereignisfall auf diese Solidarität angewie-
sen sein.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Lukas Engelberger
Vizepräsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 5 mars 2024

2024-134

Financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 8 décembre 2023, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions. Il appelle de notre part les considérations suivantes.

1. La couverture du risque tremblement de terre sur le canton de Fribourg

Le risque de tremblement de terre est bien présent en Suisse. Même si le canton de Fribourg n'est à priori pas le plus exposé, la vulnérabilité des bâtiments à une secousse sismique ne doit pas être sous-estimée. Dans ce même contexte, l'analyse nationale des risques « Catastrophes et situations d'urgence en Suisse en 2020 » (CaSUS) place le risque « tremblement de terre » parmi les dix plus grands risques, après le risque de pénurie d'électricité, de pandémie, de panne de réseau mobile et de vague de chaleur.

Selon une projection du Service suisse de sismologie à l'EPFZ, un tremblement de terre de magnitude 6 sur l'échelle de Richter dans les environs de Berne provoquerait la mort d'environ 400 personnes, des dégâts pour 11 milliards de francs et jetterait près de 60 000 individus à la rue, situation comparable à ce qui a pu se produire en Italie ces dernières années. Un tremblement de terre ne s'arrêtant pas aux frontières cantonales, notre canton serait également touché par un tel événement.

S'il n'existe pas d'analyse d'impact spécifique au niveau des dommages potentiels d'une simulation similaire au niveau du canton de Fribourg, la thèse de doctorat de Naomi Vouillamoz, « Microseismic characterisation of Fribourg area (Switzerland) by Nanoseismic Monitoring », révèle que des séismes de magnitude supérieure à 5 sur l'échelle de Richter sont possibles dans l'agglomération de Fribourg.

Or, le risque sismique n'est pas assuré par notre Etablissement cantonal d'assurant des bâtiments (ECAB), lequel a sous sa couverture 124 935 bâtiments pour un capital assuré de 116 milliards de francs.

2. Le système d'engagements conditionnels en général

A l'instar de l'Association des établissements cantonaux d'assurance AECA, nous encourageons fortement l'attribution à la Confédération d'une compétence en matière de prévention des tremblements de terre et de financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre. Les raisons de notre soutien sont les suivantes.

D'après le dernier modèle de risque du Service sismologique suisse (SED), de forts séismes peuvent survenir à tout moment et n'importe où sur le territoire national. Selon le SED, considérant une période d'un siècle, un tremblement de terre pourrait potentiellement causer en Suisse des dommages allant de 11 à 44 milliards de francs aux bâtiments et à ce qu'ils contiennent. À cela s'ajouteraient également des dommages importants aux infrastructures routières, ferroviaires, hospitalières, énergétiques (avec un risque accru pour la population à proximité des ouvrages d'accumulation et de centrales nucléaires), sans oublier d'innombrables drames personnels parmi les victimes, qui perdraient notamment leur logement ou même la vie.

Aujourd'hui en Suisse, 85 % environ des bâtiments ne sont pas assurés contre les tremblements de terre. Si un séisme d'une forte magnitude venait à se produire, la majorité des propriétaires de bâtiments seraient livrés à eux-mêmes et devraient supporter seuls les dommages. On peut supposer que la majorité d'entre eux ne disposeraient pas des moyens financiers suffisants. Cela tient notamment au fait qu'un bien immobilier représente en général la principale part du patrimoine du propriétaire.

Les banques, les assurances et les caisses de pension subiraient aussi indirectement les répercussions d'un tremblement de terre de forte magnitude. Une grande partie de leurs réserves pourraient avoir été investies dans des placements ou des fonds immobiliers directs. Or, ces derniers sont aussi menacés après un séisme d'une certaine ampleur. En ce qui concerne les caisses de pension, les rentes seraient aussi touchées par la suite et, dans le secteur bancaire, on déplorerait des impayés dans le cadre des hypothèques. En effet, les propriétaires immobiliers devraient toujours rembourser leur dette, même en cas de destruction de leur bâtiment.

Après un fort séisme, il est essentiel que des moyens financiers soient alloués rapidement et de manière contraignante, afin de pouvoir commencer la reconstruction sans attendre et de pouvoir enrayer la progression des dommages économiques. Le système d'engagements conditionnels en cas de séisme permettrait de disposer rapidement d'un montant pouvant atteindre 22 milliards de francs. Comme pour tout financement par l'Etat, ce système requiert une base légale, qui fait actuellement défaut.

Étant donné que des séismes peuvent se produire n'importe où et n'importe quand dans toute la Suisse, la réglementation de la prévoyance financière n'est possible qu'au niveau national. Pour toutes les raisons susmentionnées et au vu des conséquences attendues pour la population, pour l'économie et pour la Suisse dans son ensemble en cas de séisme de forte magnitude, il apparaît que l'introduction du système d'engagements conditionnels relève de l'intérêt public pour la Confédération.

Le système d'engagements conditionnels présente un autre avantage : le montant dont doit s'acquitter chaque propriétaire est dû seulement après un fort tremblement de terre. Au lieu de verser pendant plusieurs décennies des primes d'assurance, les propriétaires de bâtiments ne devraient verser qu'un seul montant, seulement si des dommages surviennent après un tremblement de terre. La contribution s'inscrit dans une démarche solidaire qui inclut également les propriétaires non touchés par le séisme. En outre, tant qu'aucun dommage ne survient, il s'agit d'une « assurance gratuite » sur plusieurs générations. Avec ce système, les dommages sont financés par la génération témoin de l'événement.

Quant au montant de la contribution en cas de sinistre, la limite de 0,7 % de la valeur d'assurance du bâtiment nous paraît appropriée. Si le montant devait dépasser la capacité individuelle de certains propriétaires, il serait toujours possible de trouver une solution par le biais du marché privé de l'assurance.

Nous soutenons également particulièrement l'introduction d'une franchise, telle qu'elle est envisagée dans le rapport explicatif (5 % de la somme assurée, mais au minimum 25 000 francs). Davantage de bâtiments peuvent ainsi profiter d'une couverture et, de ce fait, de cette solution solidaire.

3. Alternatives théoriques au système d'engagements conditionnels

Comme évoqué dans le rapport explicatif, une solution d'assurance classique digne de ce nom n'est pas réalisable sur le plan social et politique. D'une part, il n'existe pas chez la majorité des propriétaires la volonté de conclure une assurance tremblement de terre privée (pour preuve, seulement 15 % environ des bâtiments sont assurés aujourd'hui contre les tremblements de terre). D'autre part, il est peu probable que le marché de la réassurance dispose de suffisamment de capacité pour garantir une assurance complète suisse à des conditions supportables via une assurance obligatoire. Il convient de souligner que, s'agissant de l'activité de réassurance en lien avec les séismes, il faut s'attendre à une corrélation négative des prix si la demande augmente fortement en présence de courbes de prix dynamiques. En cas d'augmentation significative de la proportion de bâtiments assurés contre les tremblements de terre, le montant des primes d'assurance devrait, par voie de conséquence, subir une hausse disproportionnée. Les répercussions financières toucheraient non seulement les propriétaires de logements, mais aussi à long terme les propriétaires d'immeubles à usage commercial, soit l'artisanat, le tourisme ou l'agriculture. On peut supposer que, dans ce contexte, des voix s'élèveraient pour réclamer une participation de la Confédération en matière de réassurance.

Nous considérons qu'une aide de l'Etat en cas de catastrophe pour la reconstruction de bâtiments privés est peu compatible avec le principe constitutionnel de l'égalité de traitement : en Suisse, la population compte près de 60 % de locataires. Par conséquent, il serait difficile de justifier le fait que des propriétaires soient privilégiés dans le cadre de la reconstruction et que le financement pèse sur l'ensemble de la population. Par ailleurs, en cas d'événement de cette ampleur, l'Etat serait de toute façon sollicité (sur le plan financier et organisationnel) pour garantir la protection civile, pour reloger les sans-abris ainsi que pour reconstruire les infrastructures publiques. Il ne faudrait pas compter sur la mise en place d'une solution rapide permettant le financement de la reconstruction des bâtiments appartenant à des particuliers. L'introduction du système d'engagements conditionnels permettrait de remédier à tous ces problèmes.

4. Mise en œuvre du système d'engagements conditionnels

Il nous semble correct que la réglementation relative au système d'engagements conditionnels relève de la compétence de la Confédération, mais que les cantons soient impliqués dans la mise en œuvre, tel que suggéré au chapitre 2.3.6 du rapport explicatif. En créant l'Organisation dommages sismiques (ODS), les cantons ont déjà accompli un précieux travail préliminaire. Il reste encore à clarifier l'attribution des tâches et des responsabilités dans les procédures de l'engagement conditionnel.

En complément à la mise en œuvre du système d'engagement, les efforts de prévention devraient être renforcés afin de limiter le risque. Au niveau cantonal, l'ECAB, en tant que centre de compétence sismique dans le canton de Fribourg, participe à la prévention du risque notamment par la mise en œuvre des recommandations du SED.

Nous approuverions également l'ajout d'une norme dans le code civil pour régler l'instauration de la charge foncière prévue pour les bâtiments qui seront protégés par le système d'engagements conditionnels, tel qu'envisagé dans le rapport explicatif. De notre point de vue, il s'agit de l'approche la plus pertinente pour mettre en œuvre, de manière économique, la charge foncière sur l'ensemble du territoire.

5. Conclusion

Compte tenu de toutes les considérations exposées, nous approuvons sans réserve le projet d'arrêté fédéral soumis à consultation.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la sécurité civile et militaire et l'Etablissement cantonal d'assurance des bâtiments ;

à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 20 mars 2024

Le Conseil d'Etat

1188-2024

Département fédéral des finances (DFF)
Madame Karin KELLER-SUTTER
Conseillère fédérale
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : consultation fédérale relative au financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton de Genève a bien reçu votre courrier du 8 décembre 2023 et vous fait part ci-après de son avis sur l'attribution à la Confédération d'une compétence en matière de prévention des tremblements de terre et de financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre.

Malgré de nombreuses tentatives, aucune solution n'a pu être trouvée jusqu'alors pour mettre en place une couverture obligatoire des dommages causés aux bâtiments en cas de tremblements de terre, que ce soit via l'économie privée ou au niveau politique. La solution proposée d'engagements conditionnels représente une issue politiquement adéquate et innovante qui répond aux diverses préoccupations exprimées depuis longtemps. En effet, même s'ils sont rares, les tremblements de terre dévastateurs comptent parmi les risques les plus importants en Suisse, avec les pénuries d'électricité et les pandémies. Non seulement, ils sont susceptibles de causer des dommages économiques importants mais ils peuvent également impacter l'économie nationale à moyen et long termes.

En Suisse, le risque sismique reste important. Le modèle récemment actualisé par le service sismologique national montre que, sur une période de 100 ans, les dommages aux bâtiments pourraient se chiffrer entre 11 et 44 milliards de francs, étant entendu que ce risque concerne les grandes villes telles que Bâle, Genève, Zurich, Lucerne ou Berne. Dès lors, les impacts financiers consécutifs à un tremblement de terre ne concernent pas uniquement les zones à aléa sismique fort comme le Valais, la région de Bâle ou la vallée du Rhin, mais toute la Suisse. Partant, la mise en œuvre d'une solution de financement des dommages causés par les tremblements de terre au niveau fédéral est pertinente.

Le modèle d'engagement conditionnel proposé par le Parlement et le Conseil fédéral est novateur. En éliminant la charge annuelle des primes d'assurance et en n'accordant un financement qu'en cas d'événements spécifiques, la solution proposée répond à l'une des critiques les plus importantes formulées à l'encontre des propositions précédentes qui ont échoué.

Le Conseil d'Etat genevois salue donc la proposition de modification de la Constitution fédérale et la soutient pleinement. La proposition d'assurance conditionnelle est équilibrée, répond aux préoccupations exprimées et assure une couverture financière solide et appropriée pour l'un des risques naturels les plus importants en Suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El/Zayadi

Le président :



Copie à : vernehmlassungen@sif.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Glarus, 19. März 2024
Unsere Ref: 2023-339

Vernehmlassung i. S. Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüsst die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ausdrücklich.

Laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) können starke Erdbeben jederzeit und überall in der Schweiz auftreten. Gemäss dem SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihren Inhalten Schäden von 11 bis 44 Milliarden Schweizer Franken verursachen. Hinzu kämen unzählige persönliche Schicksale, insbesondere Todesopfer und Obdachlose. Auch der Kanton Glarus muss gemäss dem Risikomodell des SED mit starken Beben und deren Auswirkungen rechnen. Zwei kleinere Ereignisse in den Jahren 2017 mit einer Stärke von 4.6 und 2020 von 4.4 haben zwar keine Schäden verursacht, aber die Bevölkerung aufgeschreckt und der Gefahr bewusstgemacht.

Aktuell sind ca. 85 % der Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbeben versichert. Im Falle eines starken Erdbebens wären viele Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erheblich betroffen. Die rasche und verbindliche Zusage von finanziellen Mitteln ist in einem solchen Fall unabdingbar, damit ein Wiederaufbau unverzüglich beginnen kann und die volkswirtschaftlichen Folgeschäden begrenzt werden können.

Weitergehend verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär-, Zivilschutz und Feuerwehr vom 5. Februar 2024.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch



Sitzung vom

5. März 2024

Mitgeteilt den

6. März 2024

Protokoll Nr.

177/2024

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung EFD - Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich in oben erwähnter Angelegenheit zu äussern. Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen nehmen wir zu der Vorlage wie folgt Stellung:

Zur Eventualverpflichtung allgemein:

Wir begrüssen die Einführung einer nationalen und obligatorischen Lösung im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben nachdrücklich. Da bislang weder auf privatwirtschaftlicher noch auf politischer Ebene eine Lösung für eine schweizweite obligatorische Deckung von Gebäudeschäden durch Erdbeben gefunden werden konnte, stellt die Schaffung einer Eventualverpflichtung eine angemessene und innovative Lösung dar. Laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) können starke Erdbeben jederzeit und überall in der Schweiz auftreten. Gemäss dem SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihrem Zugehör Schäden von 11 bis 44 Milliarden Franken verursachen. Hinzu kämen unzählige persönliche Schicksale, insbesondere Todesopfer und Obdachlose. Aktuell sind ca. 85 % der Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbeben

versichert. Im Falle eines starken Erdbebens wären die meisten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auf sich selbst gestellt und müssten den Schaden selber tragen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit dies aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht könnte. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das eigene Haus in der Regel den Grossteil des Vermögens der Eigentümerschaft ausmacht. Banken, Versicherungen und Pensionskassen wären von einem starken Erdbeben auch indirekt betroffen. Ein grosser Teil ihrer Reserven dürfte in direkten Immobilienanlagen oder -fonds liegen. Diese sind bei einem entsprechenden Ereignis ebenfalls bedroht. Im Fall der Pensionskassen wären in der Folge auch die Renten betroffen und im Fall der Banken käme es zu Ausfällen bei den Hypotheken. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer würden diese, trotz zerstörtem Gebäude, weiterhin schulden.

Die rasche und verbindliche Zusage von finanziellen Mitteln im Falle eines starken Erdbebens ist unabdingbar, damit der Wiederaufbau unverzüglich beginnen kann und die volkswirtschaftlichen Folgeschäden begrenzt werden können. Dank der Eventualverpflichtung Erdbeben (EVV) könnten bis zu 22 Milliarden Franken rasch verfügbar gemacht werden. Da Erdbeben zudem überall und jederzeit in der ganzen Schweiz auftreten können, hat die Regelung der entsprechenden finanziellen Vorsorge sinnvollerweise auf nationaler Ebene zu erfolgen. Aus den genannten Gründen und aufgrund der zu erwartenden Folgen für Bevölkerung, Wirtschaft sowie die gesamte Schweiz, im Falle eines schweren Erdbebens, liegt die Einführung der EVV im Interesse der Gesellschaft und der öffentlichen Hand. Ein weiterer Vorteil der EVV ist, dass der von der Gebäudeeigentümerschaft zu entrichtende Betrag erst nach einem schweren Erdbeben fällig würde. Statt über Jahrzehnte Versicherungsprämien zu bezahlen, müssten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erst nach Schadeneintritt einen einmaligen Betrag zahlen. Der Beitrag erfolgt solidarisch, auch durch die nicht betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Darüber hinaus ist es, solange kein Schaden eintritt, eine «Gratisversicherung» über Generationen hinweg. Mit der EVV wird der Schaden durch die zum Zeitpunkt des Ereignisses aktive Generation der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer finanziert.

Was die vorgesehene Höhe des Beitrags für den Schadenfall anbelangt, erscheint uns die Limite von maximal 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme als angebracht.

In Situationen, in welchen dieser die individuelle Leistungsfähigkeit von Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern übersteigen würde, bestünde hierfür zudem die Möglichkeit einer Lösung über den privaten Versicherungsmarkt. Wir unterstützen ebenfalls auch die Einführung eines Selbstbehalts, wie im Erläuternden Bericht skizziert (vorliegend 5 % der Gebäudeversicherungssumme, aber mindestens 25 000 Franken). Damit können mehr Gebäude von einer Deckung und somit von der solidarischen Lösung profitieren.

Zu theoretischen Alternativen der EVV:

Wie auch im Erläuternden Bericht erwähnt, ist eine klassische, obligatorische Versicherungslösung, gesellschaftlich und politisch nicht umsetzbar. Einerseits ist die Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer, eine private Erdbebenversicherung abzuschliessen, nicht vorhanden. Aktuell sind nur rund 15 % der Gebäude gegen Erdbebenschäden versichert, wobei zusätzlich zu berücksichtigen gilt, dass aufgrund der teilweisen Leistungsbegrenzung von wenigen Milliarden Franken nicht einmal alle dieser Gebäude ausreichend versichert wären. Andererseits ist mehr als fraglich, ob durch den Rückversicherungsmarkt ausreichend Kapazität zu vertretbaren Konditionen für eine Schweizer Vollversicherung via Obligatorium bereitgestellt werden könnte. Dabei ist zu beachten, dass im Rückversicherungsgeschäft für Erdbeben unter dynamischen Preiskurven bei wesentlichen Nachfragesteigerungen von einer negativen Preiskorrelation auszugehen ist. Bei einer deutlichen Zunahme des Anteils erdbebenversicherter Gebäude dürften die zu zahlenden Versicherungsprämien daher überproportional ansteigen. Die Kostenfolgen würden nicht nur die Besitzerinnen und Besitzer von Wohngebäuden, sondern auch diejenigen kommerziell genutzter Liegenschaften, mithin das Gewerbe, den Tourismus oder die Landwirtschaft langfristig treffen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang Forderungen nach einer Beteiligung des Bundes in Bezug auf die (Rück-)Versicherung laut würden. Im Erläuternden Bericht wird diese Einschätzung daher deutlich, weil sich in denjenigen Ländern mit den höchsten Deckungsraten in der Regel auch der Staat an der (Rück-)Versicherungslösung beteiligt (vgl. Kapitel 5 – Internationaler Vergleich zur Finanzierung von Erdbebenrisiken). Dank der landesweiten Solidarität unter den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ist die Eventualverpflichtung, wie im Erläuterungsbericht ausgewiesen, wesentlich günstiger als eine klassische Versicherungslösung.

Eine staatliche Katastrophenhilfe im Bereich des Wiederaufbaus privater Gebäude erachten wir als kaum mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung vereinbar. In der Schweiz sind rund 60 % der Bevölkerung Mieterinnen und Mieter. Es wäre daher kaum zu rechtfertigen, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei einem Wiederaufbau zu bevorzugen und die Finanzierung der gesamten Bevölkerung aufzubürden. Überdies wären bei einem Ereignis dieser Grössenordnung der Kanton und der Bund sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht mit der Sicherstellung des Zivilschutzes, der Bekämpfung der Obdachlosigkeit sowie dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur beschäftigt. Mit einer zeitnahen Lösung der Finanzierung des Wiederaufbaus von Gebäuden im Privateigentum könnte nicht gerechnet werden. Mit der Einführung der EVV könnte dem entgegengewirkt werden. Mit der EVV ist auch die Finanzierung des Wiederaufbaus der Gebäude der Gemeinden und Kantone sichergestellt, sofern die Versicherungssumme 25 Millionen Franken nicht übersteigt. Dazu gehören beispielsweise Schulen, Heime, Betriebsgebäude etc.. Ohne EVV müssten die Gemeinden und auch die Kantone andere Lösungen erarbeiten, wie beispielsweise teure Versicherungen abschliessen oder die nötigen finanziellen Reserven bilden.

Zur Umsetzung der EVV:

Es erscheint sachgerecht, dass die Regelung der Eventualverpflichtung beim Bund, die Abwicklung aber in die Zuständigkeit der Kantone fallen würde. Mit der Gründung der Schadenorganisation Erdbeben (SOE) wurde hierfür bereits wertvolle Vorarbeit geleistet. Für die Abwicklung der EVV sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten jedoch noch zu klären. So müsste beispielsweise im Kanton Graubünden noch geklärt werden, wie die Beiträge bei den Eigentümerinnen und Eigentümern erhoben werden sollen. Der Bund empfiehlt den Kantonen, operative Tätigkeiten, wie beispielsweise das Einkassieren der fälligen Beträge von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zur Deckung der Gebäudeschäden bei Erdbeben oder das Auszahlen von Entschädigungen, durch ihre Steuerverwaltungen durchführen zu lassen oder andere geeignete Stellen damit zu beauftragen (z.B. die kantonale Gebäudeversicherung, die Schadenorganisation Erdbeben oder ein Treuhandunternehmen). Die Steuerverwaltung wäre insbesondere mangels Zuständigkeit, Fachwissen, Daten und geeignetem Inkassosystem nicht die richtige Institution im Kanton Graubünden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Parolini', written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Spadin', written over a faint circular watermark.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances

Madame la Conseillère fédérale

Karine Keller-Sutter

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Delémont, le 19 mars 2024

Financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre : réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la consultation concernant l'attribution à la Confédération de nouvelles compétences en matière de protection contre les tremblements de terre.

Le Gouvernement jurassien soutient les propositions de nouvelles dispositions constitutionnelles dans le domaine de la protection contre les séismes, à savoir l'attribution à la Confédération de compétences afin de légiférer sur la protection des personnes et des biens en cas de tremblement de terre et mettre en place un soutien conditionnel entre propriétaires.

Nous reconnaissons particulièrement que la Suisse est un pays exposé à l'activité sismique et aux tremblements de terre pouvant en découler. Ceci a encore été rappelé en mars dernier par l'Office fédéral de sismologie lorsqu'il a rendu public son modèle de risque sismique national réalisé sur mandat du Conseil fédéral.

Aujourd'hui, plus ou moins 15% des bâtiments en Suisse sont assurés contre les conséquences d'un tremblement de terre. Par conséquent, la reconstruction de 85% du bâti en Suisse n'est pas assurée financièrement ceci impactant tant les propriétaires que les locataires, ainsi que l'activité économique. Le financement de la propriété privée ne constitue pas une mission de l'Etat, ce d'autant plus que la population suisse compte près de 60% de locataires. Il devrait être difficile, d'un point de vue politique, d'utiliser des fonds publics pour financer la reconstruction de propriétés privées. De plus, l'Etat devra en priorité garantir et financer la reconstruction des infrastructures.

Le Gouvernement jurassien relève les points positifs du projet proposé :

- la définition dans une loi des rôles, tâches et compétences de toutes les parties concernées. L'exécution, par principe de subsidiarité, serait du ressort des cantons ;
- le dégagement rapidement, par un engagement maximum de 0.7% de la valeur d'assurance du bâtiment, de plus de 20 milliards de francs, soit les dommages causés par un tremblement de terre d'une période de retour de 500 ans ;
- la sauvegarde des biens existants ;
- la création d'un mécanisme de solidarité entre propriétaires qui, contrairement à l'impôt, évite de devoir solliciter les locataires pour financer la reconstruction de propriétés privées ;
- le bénéfice d'une protection financière "gratuite" tant qu'aucun séisme ne survient et, par conséquent, le principe d'équité intergénérationnelle est maintenu.

Le Gouvernement jurassien souligne que la solution proposée est innovante et adéquate pour répondre aux fâcheuses conséquences d'un séisme en Suisse.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
(EFD)

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 27. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 191

Finanzierung von Gebäudeschäden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen mehrheitlich die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 5. Februar 2024 (Beilage). Nachfolgend führen wir diejenigen Punkte auf, die uns besonders wichtig sind.

- Wir begrüßen die vorgeschlagene Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben. Erdbeben zählen zu den grössten Risiken für unser Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur die Regionen mit der höchsten Erdbebengefährdung (Wallis, Region Basel, Zentralschweiz, St. Galler Rheintal, Engadin), sondern die ganze Schweiz. Denn die Eintretenswahrscheinlichkeit ist zwar in den genannten Regionen grösser; die finanziellen Auswirkungen eines Erdbebens sind jedoch in dicht besiedelten Gebieten am höchsten. Die finanziellen Auswirkungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur und der Gebäude wären enorm. Eine Regelung auf nationaler Ebene begrüßen wir daher.

Nur ein kleiner Teil der Gebäude ist heute gegen das Erdbebenrisiko versichert. Die vorgeschlagene Eventualverpflichtung stellt eine innovative Lösung dar, die den in der Ver-

gangenheit mehrfach geäusserten Bedenken und vergeblichen Anstrengungen zur Verbesserung der Situation Rechnung trägt. Neu würden damit über 99,5 Prozent der Gebäude abgedeckt. Dadurch wird ein weitreichender finanzieller Schutz für die Eigentümerinnen und Eigentümer – seien es private oder Gemeinden und Kantone – geboten.

- Weiter befürworten wir, dass die Finanzierung der Schäden in erster Linie von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer solidarisch getragen werden soll und die öffentliche Hand sich auf die Versorgung betroffener Personen und die Wiederherstellung der Infrastruktur konzentrieren kann. Dadurch werden die kantonalen Haushalte massiv entlastet. Denn ohne Eventualverpflichtung würden die Kantone mit Sicherheit massive Zuschüsse an den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude leisten müssen. Dies ergänzend dazu, dass die Bewältigung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur und die Folgen der wirtschaftlichen Verluste ohnehin eine erhebliche Belastung für die öffentliche Hand darstellen. Vor diesem Hintergrund wäre es unverantwortlich, sich bei der Finanzierung des Wiederaufbaus beschädigter privater Gebäude allein auf hypothetische staatliche Hilfen zu verlassen. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Lösung – indem auf die jährliche Belastung durch die Zahlung einer Versicherungsprämie verzichtet wird und eine Finanzierung nur im Ereignisfall vorgesehen ist – auf einen der grössten Kritikpunkte an den in der Vergangenheit gescheiterten Vorschlägen ein.
- Wir sind der Ansicht, dass operative Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen nicht durch die kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt werden sollen, sondern dies andere Institutionen, beispielsweise die Gebäudeversicherungen, im Auftrag der Kantone erledigen sollen. Die Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen wäre problematisch, weil die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge nicht geeignet sind. Insbesondere führen die meisten kantonalen Steuerverwaltungen ihre Register nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen, so dass es ihnen, ohne Aufbau eines neuen Gebäuderegisters, gar nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zu erheben. Weiter sind die Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erhoben würden, vielen kantonalen Steuerverwaltungen gar nicht bekannt; über diese Angaben verfügen in der Regel die Gebäudeversicherungen. Schliesslich wäre die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörden eine neue und ungewohnte Aufgabe. Dies sollte Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE) sein. Im Übrigen halten wir fest, dass sich die Kantone nach einem Erdbeben primär auf die Wiederherstellung der Infrastruktur und den Wiederaufbau ihrer eigenen Gebäude kümmern müssen.
- Den vorgeschlagenen Selbstbehalt in der Höhe von 5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme, mindestens aber 25'000 Franken unterstützen wir. So können mehr Gebäude von einer Deckung und somit von einer solidarischen Lösung profitieren.
- Wir würden es überdies begrüssen, wenn die vorgesehene Grundlast für die durch die Eventualverpflichtung geschützten Gebäude, wie im erläuternden Bericht beispielhaft skizziert, mit einer Norm im Zivilgesetzbuch geregelt würde. Unserer Meinung nach ist dies der zielführendste Ansatz, die Grundlast auf eine ökonomische Weise flächendeckend umzusetzen.

- Abschliessend verweisen wir auf Einnahmeausfälle bei den Einkommenssteuern bei Bund und Kantonen, falls Einmalprämien steuerlich abzugsfähig sein sollten. Diesen Umstand erachten wir als kritisch und erwarten eine nähere Prüfung.

2. Bemerkungen zum Änderungsentwurf der Bundesverfassung

Zu Artikel 74a Absatz 2

Die maximale Belastung von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme ist nicht in der Bundesverfassung, sondern im Gesetz zu verankern.

Die Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme ist angesichts der Summe der gedeckten Schäden (22 Milliarden Franken) angemessen. Die Obergrenze von 0,7 Prozent ist zwar zu verankern, damit sie nicht je nach Dimension des Erdbebens neu angepasst werden kann. Die Bundesverfassung ist jedoch nicht mit Bestimmungen zu beladen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden können.

Ansonsten sind wir mit dem Änderungsentwurf der Bundesverfassung einverstanden und begrüssen insbesondere auch ergänzende Vorschriften in der Erdbebenvorsorge.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Beilage:

- Musterstellungnahme der RK MZF vom 5. Februar 2024



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Financement des dommages aux bâtiments lors de tremblements de terre

Madame la conseillère fédérale,

Par courrier du 8 décembre 2023, vous nous avez invités à prendre position sur la proposition de modification de la Constitution fédérale relative au sujet cité en titre. Nous vous remercions de la possibilité ainsi offerte.

Les éléments suivants, en lien en particulier avec la complexité du modèle proposé, contribuent à argumenter, en l'état du moins, contre la modification de la Constitution fédérale pour une couverture globale en matière de gestion des séismes :

- La responsabilité opérationnelle des cantons telle que prévue par le projet dans la mise en œuvre de la solution de financement est problématique, en particulier en ce qui concerne les tâches d'encaissement des montants dus et le versement des indemnités. En effet, le projet proposant que l'encaissement pourrait être géré sur le modèle de l'impôt foncier, il nous semble peu pertinent de s'appuyer sur les administrations fiscales cantonales pour assurer la gestion de transactions qui relèveraient de contributions liées aux valeurs d'assurance des bâtiments.
- Le projet prévoyant qu'aucune prime ne soit exigée aux propriétaires avant la survenue d'un séisme, cela signifie que, juste après l'événement, le propriétaire touché devra à la fois prendre en charge une franchise pour ses propres dégâts, payer sa contribution au fonds jusqu'à 0.7% de la somme assurée de son immeuble et, en parallèle, recevoir une indemnité pour la reconstruction de ce dernier. Compte tenu de la rapidité des décisions à prendre, nous relevons la difficulté opérationnelle d'assumer l'ensemble des analyses et des transactions tout en garantissant un traitement équitable sur l'ensemble du territoire.
- En référence à la note 23 de bas de page du rapport explicatif, nous appuyons l'idée d'un traitement différencié des propriétaires du fait que, tant l'aléa sismique que le potentiel de dommages diffèrent selon les zones. La question de la pondération du pourcentage de contribution devrait donc être envisagée, en particulier sur la base du potentiel du dommage.

NE

- La contribution imposée sera-t-elle uniquement à la charge du propriétaire, ou est-ce que l'institut financier avec lequel il a établi un contrat hypothécaire sera lui aussi appelé à participer au financement ?

Veillez agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre plus haute considération.

Neuchâtel, le 20 mars 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 12. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement EFD unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1 Begründung

Die vorgeschlagene Einführung einer obligatorischen Deckung von Gebäudeschäden durch Erdbeben in der Schweiz mittels eines Systems der Eventualverpflichtung stellt eine politisch und wirtschaftlich innovative Antwort auf ein bisher ungelöstes Problem dar. Diese Massnahme berücksichtigt sowohl die historischen Bedenken als auch die Notwendigkeit, umfassenden Schutz gegen eines der grössten Naturrisiken in der Schweiz zu bieten.

1.1 Vorbereitung auf Erdbeben

Laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) können starke Erdbeben jederzeit und überall in der Schweiz auftreten. Gemäss dem SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihren Inhalten Schäden von 11 bis 44 Milliarden Schweizer Franken verursachen. Hinzu kämen unzählige persönliche Schicksale, insbesondere Todesopfer und Obdachlose. Die Aktualisierung des Erdbeben-Risikomodells unterstreicht die Dringlichkeit, präventive Massnahmen zu ergreifen.

Das Modell macht auch deutlich, dass die grössten Erdbebenrisiken in den grossen Ballungsräumen bestehen, insbesondere in Basel, Genf, Zürich, Luzern und Bern. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen also nicht nur die Regionen mit der höchsten Erdbebengefährdung, wie den Kanton Wallis, die Region Basel oder das St. Galler Rheintal, sondern die gesamte Schweiz. Die Schaffung einer Finanzierungslösung für Erdbebenschäden auf Bundesebene ist daher sinnvoll.

1.2 Politische und wirtschaftliche Notwendigkeit

Die Schweiz steht ohne eine flächendeckende Erdbebenversicherung wirtschaftlichen und sozialen Risiken gegenüber, die durch Erdbeben verursacht werden. Aktuell sind ca. 85 % der Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbeben versichert. Im Falle eines starken Erdbebens wären die meisten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auf sich selbst gestellt und müssten den Schaden selbst tragen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit dies aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht könnte. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das eigene Haus in der Regel den Grossteil des Vermögens der Eigentümerschaft ausmacht.

Banken, Versicherungen und Pensionskassen wären von einem starken Erdbeben indirekt betroffen. Ein grosser Teil ihrer Reserven dürfte in Immobilienanlagen oder -fonds liegen. Diese sind bei einem entsprechenden Ereignis ebenfalls bedroht. Im Fall der Pensionskassen wären in der Folge auch die Renten betroffen und im Fall der Banken käme es zu Ausfällen von Hypotheken. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer würden diese, trotz zerstörtem Gebäude, weiterhin schulden. Die Einführung einer Eventualverpflichtung bietet eine präventive Lösung, die auf den Schutz der Volkswirtschaft und der individuellen Vermögenswerte abzielt.

1.3 Umfassende Abdeckung

Das Modell der Eventualverpflichtung zielt darauf ab, nahezu alle Gebäude in der Schweiz abzusichern. Dieser weitreichende Schutz adressiert das Problem, dass aktuell ein Grossteil der Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbeben versichert ist, was im Schadensfall zu einer finanziellen Belastung für die Eigentümer führen würde.

Die rasche und verbindliche Zusage von finanziellen Mitteln im Falle eines starken Erdbebens ist unabdingbar, damit der Wiederaufbau unverzüglich beginnen kann und die volkswirtschaftlichen Folgeschäden begrenzt werden können. Dank der Eventualverpflichtung Erdbeben würden bis zu 22 Milliarden Schweizer Franken rasch verfügbar. Diese Finanzierung durch den Staat bedingt eine gesetzliche Grundlage. Für Erdbebenschäden besteht eine solche aktuell nicht und ist daher zu schaffen.

1.4 Solidaritätsprinzip

Die Finanzierung der Schäden soll primär von den Gebäudeeigentümern getragen werden, wobei der Staat in der Bewältigung der Schäden an öffentlicher Infrastruktur und in der Abmilderung wirtschaftlicher Verluste unterstützt. Dies unterstreicht die Verantwortung der Eigentümer und fördert die Solidarität unter den Bürgern.

1.5 Innovatives Finanzierungsmodell

Die Eventualverpflichtung verzichtet auf regelmässige Versicherungsprämien und sieht stattdessen eine Zahlung nur im Schadensfall vor. Dies adressiert einen der Hauptkritikpunkte an bisherigen Vorschlägen und bietet eine kosteneffiziente Lösung für die Eigentümer, da der von der Gebäudeeigentümerschaft zu entrichtende Betrag erst nach einem schweren Erdbeben fällig würde. Statt über Jahrzehnte Versicherungsprämien zu bezahlen, müssten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erst nach Schadeneintritt einen einmaligen Betrag zahlen. Der Beitrag erfolgt solidarisch, auch durch die nicht betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Was die vorgesehene Höhe des Beitrages für den Schadenfall anbelangt, erscheint uns die Limite von maximal 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme als angebracht. In Situationen, wo dieser die individuelle Leistungsfähigkeit von Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern übersteigen würde, bestünde hierfür zudem die Möglichkeit einer Lösung über den privaten Versicherungsmarkt.

1.6 Gesetzliche Grundlage und Referenzwerte

Die Vernehmlassung und parlamentarische Debatte zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Eventualverpflichtung ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Verfassungsänderung. Die Festlegung von Referenzwerten für die Umsetzung bietet Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten.

2 Zusammenfassung

Der Kanton Nidwalden befürwortet die Einführung einer neuen Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (neuer Art. 74a der Bundesverfassung) sowie die damit einhergehende Einführung einer Schweizerischen Erdbebenversicherung mittels dem System der Eventualverpflichtung.

Die vorgeschlagene Lösung der Eventualverpflichtung bietet eine ausgewogene, effektive und ökonomisch sinnvolle Antwort auf die Erdbebenrisiken in der Schweiz. Sie gewährleistet eine umfassende Abdeckung, fördert die Solidarität unter den Eigentümern und berücksichtigt sowohl die finanziellen als auch die sozialen Aspekte der Erdbebenvorsorge. Das vorgesehene System der Eventualverpflichtung erachtet der Kanton Nidwalden als eine für die Hauseigentümer ausgewogene, effektive und günstige Lösung, um die anfallenden finanziellen Lasten im Falle eines grösseren Schadenbebens aufzufangen. Mit der neuen Schadenorganisation Erdbeben (SOE / ODS) ist auch die Grundlage für die Schadenregulierung der Eventualverpflichtung nach einem Erdbeben sichergestellt.

3 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und spricht sich für den neuen Bundesverfassungsartikel aus.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
3003 Bern

Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: pr

Sarnen, 19. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie die Kantonsregierungen dazu ein, sich zum geplanten neuen Art. 74a der Bundesverfassung zu äussern. Damit erhält der Bund die Kompetenz, Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben zu erlassen. Nach dieser Vorschrift sollen Grundeigentümerinnen und -eigentümer bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden entrichten.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung. Der Vorschlag für eine Eventualversicherung ist ausgewogen und bietet einen Lösungsansatz für eine schweizweite Deckung der Gebäudeschäden durch Erdbeben, nachdem weder auf privatwirtschaftlicher noch auf politischer Ebene eine Einigung für die Umsetzung einer obligatorischen Versicherungslösung für Gebäudeschäden gefunden werden konnte.

Erdbeben treten selten auf, können aber erhebliche Schäden verursachen und eine ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft ziehen. Eine gesamtschweizerische Lösung ist somit sinnvoll. Obwohl das Erdbebenrisiko auch in der Schweiz hoch ist, wird dieses von der Bevölkerung kaum wahrgenommen. Nur ein kleiner Teil ist gegen dieses Risiko versichert. Die Vorbereitung auf dieses Naturrisiko ist aber zentral, damit die Schäden bzw. die Folgen davon begrenzt werden können. Die Eventualversicherung bietet eine solidarische und angemessene Absicherung für eines der grössten Naturrisiken der Schweiz. Die dem Bund übertragenen Kompetenzen sind aus Sicht des Kantons Obwalden verhältnismässig und subsidiär zu den Kompetenzen der Kantone, deren Verantwortung in diesem Bereich bestehen bleibt.

In den Gebäuden steckt meist ein grosser Teil des Vermögens der Eigentümerinnen und Eigentümer. Mit der vorgeschlagenen Lösung erhalten diese die Gewissheit, dass die Schäden an ihren Gebäuden übernommen werden, was einen schnellen Wiederaufbau der beschädigten Gebäude garantiert. Es ist sachrichtig und sinnvoll, wenn die Gebäudeschäden aufgrund eines Erdbebens in erster Linie von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern getragen werden. Die Bewältigung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur und die Folgen der durch ein schweres Erdbeben verursachten wirtschaftlichen Verluste werden bereits eine grosse Herausforderung für die öffentliche Hand und deren Finanzmittel darstellen. Ausserdem ist es nicht Aufgabe des Staates, die Finanzierung des Wiederaufbaus von Privateigentum sicherzustellen. Die vorgeschlagene Lösung ist eine solidarisch finanzierte Unterstützungsleistung für ein selten eintretendes, aber mit massiven Auswirkungen verbundenes Ereignis. Dies bedingt auch, dass die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer im Schadenfall einen entsprechenden Selbstbehalt tragen müssen. Die vorgeschlagene Beteiligung von fünf Prozent der Versicherungssumme, mindestens aber Fr. 25 000.–, erachten wir als angemessen.

Kritischer wird die konkrete Umsetzung der Finanzierung im Schadenfall beurteilt. Es ist uns bewusst, dass die konkrete Umsetzung der Verfassungsnorm erst noch ausgearbeitet werden muss. Trotzdem wird schon heute darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Abwicklung durch die kantonalen Steuerverwaltungen nicht einfach machbar sein dürfte. Die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme sind aktuell nicht dafür eingerichtet. Der Kanton Obwalden kennt keine kantonale Gebäudeversicherung. Der Steuerverwaltung sind nicht für alle Gebäude die aktuellen Gebäudeversicherungspolice bekannt. Hier müssten umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden, um im Bedarfsfall die notwendigen Schritte schnell auslösen zu können. Entsprechend dürften hier grössere Kosten anfallen als vom Bund angenommen. In der Abwicklung sehen wir somit den grössten Nachteil dieser Lösung gegenüber einer obligatorischen Versicherungslösung. Bei der obligatorischen Versicherungslösung gehören die Schadenabwicklungen, die Erhebung der Prämien und die Zahlungen an Geschädigte zum Alltag. Bei der Eventualversicherung muss ein System bereitgestellt und unterhalten werden, welches vielleicht Jahrzehnte nicht benötigt wird und im Schadensereignis möglicherweise nicht korrekt funktioniert. Werden die nötigen Arbeiten erst im Schadensereignis aufgebaut, dürfte die erhoffte rasche Abwicklung der Schadenfälle ausbleiben. Trotz dieses Nachteils und aufgrund der Tatsache, dass andere Lösungen bisher gescheitert sind, ist der Kanton Obwalden der Überzeugung, dass der eingeschlagene Weg weiter zu verfolgen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen den Vorschlag, eine neue Verfassungsbestimmung einzuführen, die eine Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vorsieht. Die neue Bundeskompetenz soll jedoch subsidiär zu den Kompetenzen der Kantone gelten. Die Verantwortung der Kantone in diesem Bereich muss bestehen bleiben. Entsprechend lehnen wir die vorgeschlagene Version des Art. 74a Abs. 1 BV als zu umfassend ab und unterstützen die seitens der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz vorgeschlagene abgeänderte Formulierung von Art. 74a Abs. 1 BV:

«Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.»

Zur Eventualverpflichtung generell

Laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) können starke Erdbeben jederzeit und überall in der Schweiz auftreten. Gemäss dem SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihren Inhalten Schäden von 11 bis 44 Mrd. Franken verursachen. Hinzu kämen unzählige persönliche Schicksale, insbesondere Todesopfer und Obdachlose.

Aktuell sind rund 85 Prozent der Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbeben versichert. Im Falle eines starken Erdbebens wären die meisten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auf sich selbst gestellt und müssten den Schaden selber tragen. Es ist davon

auszugehen, dass die Mehrheit dies aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht könnte. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das eigene Haus i.d.R. den Grossteil des Vermögens der Eigentümerschaft ausmacht.

Banken, Versicherungen und Pensionskassen wären von einem starken Erdbeben auch indirekt betroffen. Ein grosser Teil ihrer Reserven dürfte in direkten Immobilienanlagen oder -fonds liegen. Diese sind bei einem entsprechenden Ereignis ebenfalls bedroht. Im Fall der Pensionskassen wären in der Folge auch die Renten betroffen und im Fall der Banken käme es zu Ausfällen von Hypotheken. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer würden diese, trotz zerstörtem Gebäude, weiterhin schulden.

Die rasche und verbindliche Zusage von finanziellen Mitteln im Falle eines starken Erdbebens ist unabdingbar, damit der Wiederaufbau unverzüglich beginnen kann und die volkswirtschaftlichen Folgeschäden begrenzt werden können. Dank der Eventualverpflichtung Erdbeben (nachfolgend «EVV») würden bis zu 22 Mrd. Franken rasch verfügbar. Diese, wie jede Finanzierung durch den Staat, bedingt eine gesetzliche Grundlage. Für Erdbebensschäden besteht eine solche aktuell nicht und ist daher für die EVV zu schaffen.

Da Erdbeben zudem überall und jederzeit in der ganzen Schweiz auftreten können, ist die Regelung der entsprechenden finanziellen Vorsorge nur auf nationaler Ebene möglich. Aus den genannten Gründen und aufgrund der zu erwartenden Folgen im Falle eines schweren Erdbebens für Bevölkerung, Wirtschaft sowie die Schweiz als Ganzes, erscheint die Einführung der EVV als öffentliches Interesse des Bundes.

Ein weiterer Vorteil der EVV ist, dass der von der Gebäudeeigentümerschaft zu entrichtende Betrag erst nach einem schweren Erdbeben fällig würde. Statt über Jahrzehnte Versicherungsprämien zu bezahlen, müssten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erst nach Schadeneintritt einen einmaligen Betrag zahlen. Der Beitrag erfolgt solidarisch, auch durch die nicht betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Darüber hinaus ist es, solange kein Schaden eintritt, eine «Gratisversicherung» über Generationen hinweg. Mit der EVV wird der Schaden durch die zum Zeitpunkt des Ereignisses aktive Generation finanziert.

Was die vorgesehene Höhe des Beitrags für den Schadenfall anbelangt, erscheint uns die Limite von höchstens 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme als angebracht. In Situationen, wo dieser die individuelle Leistungsfähigkeit von Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern übersteigen würde, bestünde hierfür zudem die Möglichkeit einer Lösung über den privaten Versicherungsmarkt.

Der Kanton St.Gallen unterstützt insbesondere auch die Einführung eines Selbstbehalts, wie er im erläuternden Bericht skizziert wurde (vorliegend 5 Prozent der Gebäudeversicherungssumme, aber mindestens 25'000 Schweizer Franken). So können mehr Gebäude von einer Deckung und somit von der solidarischen Lösung profitieren.

Zu theoretischen Alternativen der EVV

Wie auch im erläuternden Bericht erwähnt, ist eine klassische Versicherungslösung, die diesen Namen auch verdient, gesellschaftlich und politisch nicht umsetzbar. Einerseits ist die Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer, eine private Erdbebenversicherung abzuschliessen, nicht vorhanden (vgl. die bestehende Versicherungsdeckung von nur

rund 15 Prozent der Gebäude). Andererseits ist mehr als fraglich, ob durch den Rückversicherungsmarkt ausreichend Kapazität zu vertretbaren Konditionen für eine Schweizer Vollversicherung via Obligatorium bereitgestellt werden könnte. Dabei ist zu beachten, dass im Rückversicherungsgeschäft für Erdbeben unter dynamischen Preiskurven bei wesentlichen Nachfragesteigerungen von einer negativen Preiskorrelation auszugehen ist. Bei einer deutlichen Zunahme des Anteils erdbebenversicherter Gebäude dürften die zu zahlenden Versicherungsprämien daher überproportional ansteigen. Die Kostenfolgen würden nicht nur die Besitzerinnen und Besitzer von Wohngebäuden, sondern auch diejenigen kommerziell genutzter Liegenschaften, mithin das Gewerbe, den Tourismus oder die Landwirtschaft, langfristig treffen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang Forderungen nach einer Beteiligung des Bundes in Bezug auf die (Rück-)Versicherung laut würden. Im erläuternden Bericht wird dieser Sachverhalt daran deutlich, dass sich in denjenigen Ländern mit den höchsten Deckungsraten i.d.R. auch der Staat an der (Rück-)Versicherungslösung beteiligt (vgl. Kapitel 5 – Internationaler Vergleich zur Finanzierung von Erdbebenrisiken).

Eine staatliche Katastrophenhilfe im Bereich des Wiederaufbaus privater Gebäude sähen wir als kaum mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung vereinbar: In der Schweiz sind rund 60 Prozent der Bevölkerung Mieterinnen und Mieter. Es wäre daher kaum zu rechtfertigen, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei einem Wiederaufbau zu bevorzugen und die Finanzierung der gesamten Bevölkerung aufzubürden. Überdies wäre bei einem Ereignis dieser Grössenordnung der Staat ohnehin (finanziell wie organisatorisch) beschäftigt mit der Sicherstellung des Zivilschutzes, der Bekämpfung der Obdachlosigkeit sowie dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur. Mit einer zeitnahen Lösung der Finanzierung des Wiederaufbaus von Gebäuden im Privateigentum wäre nicht zu rechnen. All dem könnte mit der Einführung der EVV begegnet werden.

Zur Umsetzung der EVV insbesondere

Dass die Regelung der Eventualverpflichtung zwar beim Bund, die Umsetzung der Abwicklung, wie in Kapitel 2.3.6 des erläuternden Berichts (S. 17 f.) skizziert, aber in die Zuständigkeit der Kantone fallen würde, erscheint uns sachgerecht. Mit der Gründung der Schadenorganisation Erdbeben (SOE) haben die Kantone hierfür bereits wertvolle Vorarbeit geleistet. Für die Abwicklung der EVV sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten noch zu klären. Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben ihre Bereitschaft signalisiert, die Kantone bei der Abwicklung zu unterstützen.

Wir würden es überdies begrüßen, wenn die vorgesehene Grundlast für die durch die EVV geschützten Gebäude, wie im erläuternden Bericht beispielhaft skizziert, mit einer Bestimmung im Zivilgesetzbuch geregelt würde. Nach unserem Dafürhalten ist dies der zielführendste Ansatz, die Grundlast auf eine ökonomische Weise flächendeckend umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 12. März 2024

Vernehmlassung betreffend Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen begrüsst die Einführung einer Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben grundsätzlich. Die Finanzierung der Schäden wird gemäss diesem Vorschlag in erster Linie von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern solidarisch getragen.

Die neue Bundeskompetenz soll allerdings nur subsidiär zu den Kompetenzen der Kantone gelten. Die Verantwortung der Kantone in diesem Bereich muss bestehen bleiben. Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 74a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.“

Abgelehnt wird, dass die maximale Belastung von 0.7 % der Gebäudeversicherungssummen in der Bundesverfassung verankert werden soll. Es ist im Hinblick auf neue Erkenntnisse zielführender und auch stufengerechter, den Prozentsatz der maximalen Belastung auf Gesetzesstufe zu regeln.

Ebenfalls abgelehnt wird eine Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, die operativen Tätigkeiten, wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen, sollen durch die kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt werden. Die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme sind für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge jedoch nicht geeignet. Die Register werden nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen geführt, sodass es ohne Aufbau eines neuen Gebäuderegisters gar nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zu erheben. Weiter sind die Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erhoben würden, nicht den kantonalen Steuerverwaltungen, sondern den Gebäudeversicherungen bekannt. Schliesslich wären die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörden eine neue und ungewohnte Aufgabe. Allenfalls könnte die Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben übertragen werden. Unterstützung erfahren könnte diese durch die Gebäudeversicherungen. Die konkreten Verantwortlichkeiten und Aufgaben für die Abwicklung sind jedenfalls nochmals vertieft zu klären.

Schliesslich gilt es sicherzustellen, dass im Ereignisfall Einmalprämien nicht zu erheblichen Einnahmenausfällen bei den Einkommenssteuern beim Bund und den Kantonen und Gemeinden führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

SIF

19. März 2024

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

18. März 2024

Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Kantone eingeladen, zur titelerwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die aufschlussreiche und umfassende Ausarbeitung der Unterlagen, die einen sehr guten Überblick über das Thema bieten. Gerne ergreifen wir die Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen einzubringen:

Wir begrüßen die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben durch eine Eventualverpflichtung, obwohl wir eine schweizweite Monopolversicherungslösung bevorzugen würden, was aus verschiedenen Gründen kaum mehr über die Kantonalen Gebäudeversicherungen umsetzbar ist. Eine nationale Regelung ist nötig, da Stand heute nur ein verschwindend kleiner Anteil der Solothurner Gebäude gegen Erdbeben versichert ist und die vorgeschlagene Eventualverpflichtung im Ereignisfall den raschen Wiederaufbau gewährleistet.

Für die Eventualverpflichtung spricht, dass der von der Gebäudeeigentümerschaft zu entrichtende Betrag erst nach einem schweren Erdbeben fällig würde. Statt über Jahrzehnte Versicherungsprämien zu bezahlen, müssten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erst nach Schadeneintritt einen einmaligen Betrag zahlen. Der Beitrag erfolgt solidarisch, auch durch die nicht betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Darüber hinaus ist es, solange kein Schaden eintritt, eine «Gratisversicherung» über Generationen hinweg. Mit der Eventualverpflichtung Erdbeben (nachfolgend «EVV») wird der Schaden durch die zum Zeitpunkt des Ereignisses aktive Generation finanziert.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und folgende Anliegen, die bei der Inkraftsetzung zu berücksichtigen sind, einbringen:

Was die vorgesehene Höhe der Eventualverpflichtung gemäss Art. 74a Abs. 2 der Bundesverfassung für den Schadenfall anbelangt, erscheint uns die Limite von maximal 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme als angebracht. Hingegen vermissen wir eine Festlegung, wie viele unabhängig voneinander auftretende Erdbebenereignisse von der EVV zu decken sind. Dies ist zwingend auf ein Ereignis pro Kalenderjahr zu begrenzen.

Wir unterstützen insbesondere auch die Einführung eines Selbstbehalts, wie er im erläuternden Bericht skizziert wurde (vorliegend 5 % der Gebäudeversicherungssumme, aber mindestens 25'000 Schweizer Franken). So können mehr Gebäude von einer Deckung und somit von der solidarischen Lösung profitieren.

Für säumige Liegenschaftsbesitzende sieht die Vorlage notfalls die Veräusserung deren Liegenschaften vor. Dies erachten wir als eine zu weitgreifende Massnahme. Unbestritten ist, dass jede Person ihren Beitrag zu leisten hat. Jedoch wird dieses Vorgehen zu unnötigen Härtefällen führen. Ein Verlust des Zuhauses, in dem die Betroffenen günstig leben können, kann zum Bezug von Sozial- oder Ergänzungsleistungen zwingen, da eine Miete oftmals teurer ist als ein Eigenheim. Die Möglichkeit, die individuelle Leistungsfähigkeit von Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern über die privaten Versicherungen abzudecken, stellt nur bedingt eine Lösung dar, da finanziell Schwache auch hierfür nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Wir schlagen deshalb vor, ein Grundpfand im Grundbuch einzutragen, das im Falle einer Handänderung zu bedienen ist und bis zum Eintritt der Fälligkeit mit einem marktüblichen Zins belegt wird. Damit können sozial Schwache in ihrer Liegenschaft verbleiben, der Bund würde die Kosten sozusagen als zinsloses Darlehen vorstrecken.

Sollte eine EVV eingeführt werden, würde dies die Auflösung des zurzeit bestehenden Schweizerischen Erdbebenpools (SPE) mit sich bringen. Die bis anhin im SPE geäufteten Gelder würden zurück an die Kantonalen Gebäudeversicherungen fliessen.

Laut Art. 74a Abs. 1 der Bundesverfassung ist die Eigentümerschaft von Gebäuden verantwortlich, die Erdbebensicherheit Ist-Stand heute im geltenden Schweizer Normenwerk beim Erstellen, Betreiben und Unterhalten von Bauten zu berücksichtigen. Inwieweit die entsprechenden Normen bei der heutigen Bautätigkeit zur Anwendung kommen, ist nicht bekannt. Sollten Mindestvorschriften gesetzlich eingeführt werden, würde dies zwar das Schadenausmass verringern, jedoch die Erstellungskosten erhöhen. Für Neubauten wurden die Mehrkosten auf 1–2 % der Baukosten geschätzt, für bestehende Bauten wird die Erdbebenertüchtigung deutlich kostenintensiver ausfallen.

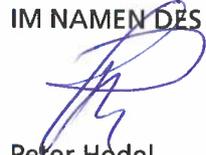
Dass Neubauten erdbebensicher gemäss dem SIA-Normenwerk gebaut werden, ist eine sinnvolle Forderung, da hier die entsprechenden Massnahmen kostengünstig eingeplant werden können. Im Bestand hingegen bringen Eingriffe zur Ertüchtigung der Erdbebensicherheit hohe Kostenfolgen mit sich. Sollte Art. 74a Abs. 1 eingeführt und umgesetzt werden, wäre in letzter Konsequenz die Eventualverpflichtung in der angegebenen Höhe nicht gerechtfertigt, da der Gebäudepark der Schweiz aufgrund der Ertüchtigungen vor einer Beschädigung im Ereignisfall geschützt wäre.

Art. 74a Abs. 1 stellt ein weiterer Eingriff des Bundes in die Hoheit der Kantone dar, was wir nicht als gerechtfertigt erachten. Falls der Artikel dennoch verabschiedet werden soll, ist er als Empfehlung auszuformulieren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'PH', written over the printed name.

Peter Hodel
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Eng', written over the printed name.

Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 12. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben zur Vernehmlassung bis 22. März 2024 unterbreitet.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung ab. Mit dieser käme es zu einer unsachgerechten Externalisierung von Risiken, insbesondere da diese vorliegend nur durch die Grundeigentümer getragen werden sollen. Im Katastrophenfall wären bis zu einem gewissen Grad vielmehr der Staat und damit indirekt die Allgemeinheit gefordert, wobei vorbestehenden privaten Versicherungslösungen angemessen Rechnung zu tragen wäre. Zudem steht der Regierungsrat der angedachten operativen Umsetzung kritisch gegenüber. Die bestehenden Bezugs- oder Auszahlungssysteme sind nicht für diese Aufgabe konzipiert. Der administrative Aufwand, um hierfür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, wäre entsprechend hoch.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Frauenfeld, 5. März 2024

130

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben.

Erdbeben zählen zu den grossen Risiken für unser Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur die Regionen mit der höchsten Erdbebengefährdung (Wallis, Region Basel, Zentralschweiz, St. Galler Rheintal, Engadin), sondern die ganze Schweiz. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist zwar in den genannten Regionen grösser; die finanziellen Auswirkungen eines Erdbebens sind jedoch in dichtbesiedelten Gebieten am höchsten. Die finanziellen Auswirkungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur und der Gebäude wären enorm. Aus diesem Grund begrüssen wir grundsätzlich die Einführung einer Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben und die damit verbundene Ergänzung der Bundesverfassung (BV; SR 101). Allerdings sollte die neue Bundeskompetenz nur subsidiär zu den Kompetenzen der Kantone gelten. Die Verantwortung der Kantone in diesem Bereich muss bestehen bleiben. Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 74a Abs. 1 des Entwurfs wie folgt neu zu fassen:

„Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.“

Im Weiteren sollte nach unserer Auffassung die maximale Belastung von 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme zwar in der noch zu erlassenden Ausführungsgesetzgebung festgehalten werden, nicht aber in der Bundesverfassung verankert werden. Art. 74a Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.

2/2

Schliesslich wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ausgeführt, dass der Bundesrat die Kantone in die Umsetzung der vorgeschlagenen Finanzierungslösung einzubeziehen gedenkt. Dabei spricht er insbesondere von der Möglichkeit, die operativen Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen durch die kantonalen Steuerverwaltungen durchführen zu lassen. Eine Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen lehnen wir ab. Die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme sind für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge nicht geeignet. Insbesondere führen die meisten kantonalen Steuerverwaltungen ihre Register nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen, sodass es ihnen ohne Aufbau eines neuen Gebäuderegisters gar nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zu erheben. Zudem sind die Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erhoben würden, vielen kantonalen Steuerverwaltungen nicht bekannt; über diese Angaben verfügen in der Regel die Gebäudeversicherungen. Im Weiteren wären die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörden eine neue und ungewohnte Aufgabe. Eine solche Tätigkeit ist nach unserer Auffassung vielmehr Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE).

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Numero
1412

sl

0

Bellinzona
20 marzo 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Alla
Signora Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Capo del Dipartimento federale delle
finanze
Bundesgasse 3
CH - 3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Decreto federale sull'introduzione di una competenza della Confederazione nell'ambito della protezione sismica e sulla copertura dei danni agli edifici in caso di sisma: avvio della procedura di consultazione;

Signora Consigliera federale,

ringraziamo per averci coinvolti nella procedura di consultazione indicata a margine concernente il progetto di modifica della Costituzione federale che propone di introdurre la competenza della Confederazione nell'ambito della protezione sismica e sulla copertura dei danni agli edifici in caso di sisma (nuovo articolo 74a).

Il principio di assegnare questa competenza alla Confederazione è condiviso. Sottolineiamo l'importanza del principio di sussidiarietà e responsabilità primaria dei proprietari degli edifici per quanto riguarda costruzione e gli interventi straordinari (risanamenti) degli edifici in relazione alla sicurezza antisismica.

Il nuovo articolo costituzionale propone, al verificarsi di un evento, di prevedere una partecipazione finanziaria massima di tutti i proprietari di immobili ai danni provocati da terremoti in Svizzera, fissandola al 0.7% del valore assicurato dell'immobile. Il Consiglio di Stato valuta di principio positivamente la proposta, anche se la percentuale fissata, per chi non è toccato dall'evento ma deve comunque partecipare al costo dello stesso, è da ritenersi eccessiva.

Rileviamo che la formulazione del nuovo articolo costituzionale pone un problema considerando che vi sono delle realtà cantonali dove non vi è un obbligo assicurativo degli edifici; in questi casi, la formulazione così come proposta, basata su una partecipazione in funzione del valore assicurato, escluderebbe i proprietari di immobili non assicurati dall'obbligo di partecipazione ai costi di ricostruzione.

Evidentemente di ciò bisognerà tenere conto anche nell'ambito della nuova legge che dovrà essere elaborata. Il rapporto esplicativo anticipa alcuni principi che saranno contenuti nella legge. Senza entrare qui nel dettaglio, condividiamo la proposta di introdurre una franchigia pari al 5% del valore assicurato sui costi indennizzati, mentre riteniamo che l'indicazione secondo cui potrebbero essere esclusi dal sistema di finanziamento e di copertura gli immobili di un valore superiore a 25 milioni di franchi merita ulteriori approfondimenti.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

III Presidente

Raffaele De Rosa

II Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione della logistica (dfe-sl@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Sezione delle risorse umane – Ufficio degli stipendi e delle assicurazioni (dfe-sru@ti.ch)
- Dipartimento del territorio – segreteria generale (dt-sg@ti.ch)
- IPCT (ipct@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Dezember 2023 hat der Bundesrat den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die in der vorliegenden Verfassungsänderung beantragte Neuregelung mit einem zusätzlichen Artikel in der Bundesverfassung soll dem Bund die Kompetenz geben, Vorschriften erlassen zu können, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen.

Zudem soll der Bund die Kompetenz erhalten, im Fall eines Erdbebens mit Schadenfolgen von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern in der Schweiz einen Beitrag zweckgebunden zur Finanzierung der Gebäudeschäden zu erheben. Dieser Beitrag darf die Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen.

Die detaillierte Ausarbeitung des neuen Bundesgesetzes zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben soll im Anschluss an das obligatorische Referendum zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung gestartet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsänderung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 15. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'U' followed by a stylized 'J' and 'E'.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, starting with a large 'R' followed by 'B' and 'L'.

Roman Balli

Madame la Conseillère fédérale
Karine Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Réf. : ID 23_COU_7454

Lausanne, le 13 mars 2024

Consultation fédérale (CE) Financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté concernant le projet de financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre.

Le Conseil d'Etat soutient le projet présenté en raison du risque sismique qui peut concerner toute la Suisse. Puisque les offres actuelles d'assurances privées n'ont pas permis de couvrir suffisamment les bâtiments contre ce risque, il est judicieux qu'un mécanisme public soit mis en place. En outre, en cas de tremblement de terre, les cantons seraient très fortement sollicités en matière de protection de la population (secours, soins, relogement, etc), il est donc souhaitable que la question du financement soit réglée en amont pour permettre aux cantons de se concentrer sur la gestion de l'événement et non sur la manière de payer la reconstruction.

De nombreuses questions devront être réglées dans la loi et il serait utile d'associer en amont les cantons à l'élaboration des dispositions légales. Certaines questions méritent ainsi d'être clarifiée dans ce cadre :

- Une définition claire des rôles et responsabilités, et un modus operandi concernant la gestion administrative et financière du modèle. En effet, les activités opérationnelles, comme l'encaissement des montants dus et les paiements d'indemnités, pourront très difficilement être l'affaire des administrations cantonales des impôts, mais devraient plutôt être déléguées à d'autres institutions comme les assurances cantonales qui possèdent les données et valeurs immobilières. Par ailleurs, l'évaluation du montant des dommages aux bâtiments et la fixation des indemnités correspondantes pourraient être du ressort de la nouvelle Organisation dommages sismiques (ODS).

- Le traitement des bâtiments d'une valeur supérieure à 25 millions de francs devrait être précisé, même si celle-ci représente uniquement 0.5% des bâtiments assurés. Les impacts en cas de séisme seraient proportionnels à leurs valeurs, et il n'est pas certain que ceux-ci soient déjà couverts par un tel risque.
- De manière générale, le projet d'arrêté, à son alinéa 2, paraît trop précis tel que formulé. En effet, les dispositions d'exécution, comme le montant maximal, devraient être discutées dans le cadre de la loi et adaptées selon la pratique. Le montant prévu de 0,7% paraît adapté à ce stade, mais une révision régulière pour être effectuée pour déterminer la pertinence d'un tel plafond, sa place n'est donc pas dans la Constitution.
- Le projet prévoit l'instauration d'une charge foncière pour les bâtiments afin de garantir le paiement, et nécessitera un ajout au registre foncier. Dans le projet de loi, il conviendra de détailler la manière permettant de s'assurer que le paiement pourra bel et bien avoir lieu. Les questions de répercussions éventuelles sur les loyers ou non, les garanties dans ce cadre, les dispositions que devront prendre au préalable les propriétaires, voire les autorités et établissements cantonaux, la qualification fiscale de cette prime unique, etc. devront ainsi être précisés.
- En termes de conduite, un tremblement de terre d'une magnitude de 4 et plus qui surviendrait dans une zone densément peuplée constituerait une crise dont la portée dépasserait largement les capacités de réponse du ou des cantons touchés. Dans ce cas de figure, il est vraisemblable que les moyens de réponses - en termes d'intervention et de conduite - ne soit plus suffisants, voire devraient fonctionner en mode dégradé. L'organisation nécessaire pour faire face aux enjeux serait d'ampleur nationale, avec des implications et des sollicitations internationales. Le pilotage ou du moins la coordination devrait être prise à l'échelon fédéral. L'état-major de crise devrait donc être constitué sans attendre la survenance d'un événement.
- Dans le cadre de la mise en œuvre des dispositions d'exécution, des réflexions devront être menées sur le statut et le rôle des fonds actuellement en vigueur, notamment le Pool suisse pour la couverture des dommages sismiques et le Fonds vaudois de secours en cas de tremblements de terre.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient le projet présenté et demande des clarifications dans les dispositions d'exécution qui seront mises en œuvre par la suite.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- OAE



CONSEIL D'ETAT

- ECA
- SSCM



2024.00175



Madame la conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Bern



Notre réf. /
Votre réf. /

Date **24 JAN. 2024**

Compétences en matière de protection et de financement des dommages aux bâtiments lors de tremblements de terre. Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance avec attention du projet de consultation concernant l'attribution à la Confédération de nouvelles compétences en matière de protection contre les tremblements de terre.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient expressément la proposition de nouvelle disposition constitutionnelle qui prévoit l'introduction à l'art. 74a Cst. d'une compétence de la Confédération dans le domaine de la protection contre les tremblements de terre (al. 1) et de la couverture des dommages aux bâtiments en cas de séisme (al. 2). Aucune solution n'ayant pu être trouvée à ce jour, tant au niveau de l'économie privée qu'au niveau politique, pour une couverture obligatoire dans toute la Suisse des dommages causés aux bâtiments en cas de tremblements de terre, la solution proposée d'engagements conditionnels représente une solution politiquement adéquate et innovante qui répond aux diverses préoccupations exprimées par le passé.

Les tremblements de terre comptent parmi les risques les plus importants pour la Suisse, avec les pandémies et les pénuries d'électricité. Ils peuvent causer des dommages économiques importants et ont le potentiel de nuire à l'économie nationale à moyen et long terme. Il est donc urgent d'instaurer une solution pour le financement des dommages consécutifs aux séismes, complémentaire aux normes de construction réduisant la vulnérabilité des bâtiments.

En Suisse également, le risque sismique est important. Le récent modèle actualisé par le Service sismologique suisse montre non seulement que, sur une période de 100 ans, l'ensemble des séismes qui touchent la Suisse sont susceptibles de causer des dommages aux bâtiments et à leur contenu de l'ordre de 11 à 44 milliards de francs. Ce modèle met également en évidence que les risques sismiques les plus importants se situent dans les grandes agglomérations, plus particulièrement à Bâle, Genève, Zurich, Lucerne et Berne. Les dommages financiers consécutifs à un tremblement de terre ne concernent donc pas seulement les régions où l'aléa sismique est le plus important, comme le canton du Valais, la région bâloise ou la vallée du Rhin saint-galloise, mais bien toute la Suisse. La création d'une solution de financement des dommages causés par les tremblements de terre au niveau fédéral est donc pertinente.

Le risque sismique est peu perçu par la population du fait que des évènements destructeurs ne se produisent en Suisse que tous les 100 ans environ. Les conséquences d'un fort tremblement de terre pour les propriétaires, pour les pouvoirs publics et pour l'économie en général sont néanmoins considérables et nécessitent d'être anticipées. Si les normes de construction ont été adaptées, seule une petite partie des bâtiments sont aujourd'hui assurés contre le risque sismique. La solution proposée par le Conseil fédéral couvrirait en revanche 99,5% des bâtiments. Elle offrirait par conséquent une très large protection financière pour les propriétaires et la garantirait une reconstruction rapide des immeubles endommagés.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais estime judicieux que le financement des dommages soit supporté en premier lieu par les propriétaires des bâtiments. La gestion des dommages aux infrastructures publiques et la conséquence des pertes économiques induites par un séisme de grande ampleur représenteront déjà une charge considérable pour les pouvoirs publics. Dans un tel contexte, il ne serait pas responsable de tabler uniquement sur d'hypothétiques aides étatiques pour financer les reconstructions des immeubles privés endommagés.

Le modèle d'engagements conditionnels proposé par le Parlement et le Conseil fédéral est novateur. En renonçant à la charge annuelle que représente le paiement d'une prime d'assurance et en ne prévoyant un financement qu'en cas d'événement, la solution proposée répond à l'une des plus grandes critiques formulées à l'encontre des propositions qui ont échoué par le passé. La contribution conditionnelle ancrée dans l'art. 74a Cst., plafonnée à 0,7 % de la somme d'assurance des bâtiments, est par ailleurs appropriée au regard de la somme des dommages couverts (22 milliards de francs) et des primes d'assurance que nécessiterait une couverture identique.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais comprend que les dispositions légales nécessaires à la mise en œuvre de la norme constitutionnelle ne soient élaborées qu'une fois connus les résultats de la consultation, des débats parlementaires et de la votation populaire sur la modification de la Constitution. Il se félicite toutefois que le Conseil fédéral esquisse déjà dans le rapport explicatif des valeurs de référence possibles pour la mise en œuvre de la disposition constitutionnelle. Cela permettra de débattre du présent arrêté fédéral en connaissance de cause. Le Conseil d'Etat du canton du Valais considère ces valeurs de référence comme adéquates et conformes à l'objectif, notamment en ce qui concerne le risque couvert (limitation aux tremblements de terre), le champ d'application temporel (délai de 30 jours) et matériel (inclusion de tous les bâtiments dont la somme d'assurance du bâtiment atteint 25 millions de francs, limitation du financement des frais de mises en état et de reconstructions).

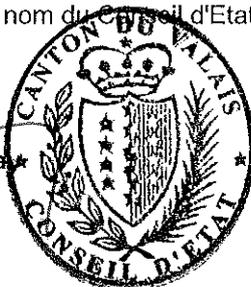
Le Conseil d'Etat du canton du Valais salue par conséquent la modification proposée de la Constitution fédérale et la soutient sans réserve. La proposition d'assurance conditionnelle est équilibrée, répond aux préoccupations exprimées et garantit une couverture financière solidaire et adaptée de l'un des plus grands risques naturels en Suisse. Les nouvelles compétences législatives conférées à la Confédération dans le domaine de la protection de l'être humain et des biens contre les dommages causés par les tremblements de terre sont par ailleurs proportionnées et subsidiaires aux compétences des cantons, dont les responsabilités en la matière demeurent.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbella



La chancelière

Monique Albrecht

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Finanz-
departement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 19. März 2024 ki

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vorlage betreffend Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug lehnt die Vorlage betreffend Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

Begründung:

1. Die vorgeschlagene Eventualverpflichtung von Gebäudeeigentümerschaften, bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden entrichten zu müssen, ist nicht notwendig. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, bestehen freiwillige Versicherungsmöglichkeiten gegen Erdbeben auf dem privaten Versicherungsmarkt (S. 6). Immerhin 15 Prozent der Gebäude sind derzeit auf diese Weise gegen Erdbeben versichert. Die Eventualverpflichtung benachteiligt Gebäudeeigentümerschaften, die ihrer Verantwortung nachgekommen sind und eine private Erdbebenversicherung abgeschlossen haben. Es entspräche gerade nicht dem Solidaritätsgedanken, wenn diese verantwortungsbewussten Gebäudeeigentümerschaften im Schadenfall eine Abgabe zugunsten derjenigen leisten müssten, welche ihrer Eigenverantwortung nicht nachgekommen sind. Zudem würde den Gebäudeeigentümerschaften mit der Eventualverpflichtung eine falsche Sicherheit vorgegaukelt, da die daraus auszurichtende Entschädigung kaum ausreichen würde, um die Behebung der Schäden im Erdbebenfall zu finanzieren. Schliesslich würden Fehlanreize gesetzt: Gebäudeeigentümerschaften würden im Vertrauen auf eine staatliche Entschädigung auf den Abschluss privater Erdbebenversicherungen verzichten. Damit würde gerade das

Gegenteil erreicht, nämlich eine Schwächung des Schutzes gegen die finanziellen Folgen von Erdbeben.

2. Die Vorlage widerspricht dem Grundsatz der Kostengerechtigkeit. Eine schweizweit einheitliche Eventualverpflichtung würde die Tatsache ignorieren, dass nicht alle Regionen in gleichem Masse erdbebengefährdet sind. Stärker gefährdete Regionen sollten eine höhere Abgabe leisten müssen als schwach gefährdete Regionen. Die privaten Erdbebenversicherungen berücksichtigen die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts bei der Bemessung der Prämie (vgl. S. 20 des erläuternden Berichts). Daher sind private Versicherungslösungen vorzuziehen.
3. Wir erachten es als unrealistisch, dass viele Gebäudeeigentümerschaften die Abgabe im Schadensfall überhaupt leisten könnten bzw. würden. Bei einem Erdbeben würden die Gebäudeeigentümerschaften ihr vorhandenes Vermögen in erster Linie dafür benötigen, um ihre eigenen Schadenskosten zu decken. Sie dürften kein Verständnis dafür aufbringen, sich auch an den Schadenskosten anderer Gebäudeeigentümerschaften beteiligen zu müssen, insbesondere wenn sich diese nicht mit einer privaten Erdbebenversicherung abgesichert haben. Auch ist keineswegs sicher, dass die Gebäudeeigentümerschaften überhaupt über genügend Vermögen verfügen würden, um die Abgabe zu leisten, gerade wenn es sich um Privathaushalte handelt. Einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie stellt der Vorschlag dar, die Abgabe als Eventualverpflichtung mittels Grundbucheintrag dinglich abzusichern. Dies käme im Schadenfall einer Enteignung gleich und würde viele ohnehin schon von den Folgen des Erdbebens direkt oder indirekt betroffene Gebäudeeigentümerschaften zusätzlich belasten und damit krisenverstärkend wirken. Schliesslich bezweifeln wir, dass die Abgabe im Schadenfall überhaupt rechtzeitig einzubringen wäre. Der Widerstand vieler Gebäudeeigentümerschaften dürfte zu einer grossen Zahl von Rechtsmittelverfahren führen und die Behörden und Gerichte über Jahre hinweg absorbieren. Bis die Zwangsabgabe geleistet würde oder gar auf dem Weg der Grundpfandverwertung erhältlich gemacht werden könnte, wären schon einige Jahre vergangen und die Kosten des Wiederaufbaus nach dem Erdbeben aus anderen Quellen gedeckt. Die Abgabe würde damit ihren eigentlichen Zweck verfehlen.
4. Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass kein anderer Staat ein analoges Modell wie das vorliegende kennt (S. 27). Wenn selbst stark erdbebengefährdete Staaten wie Neuseeland, Island oder Japan andere Modelle bevorzugen, ist dies ein deutlicher Hinweis. Da die Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung in der Schweiz bereits mehrfach politisch gescheitert ist, sollten Gebäudeeigentümerschaften zur Verbesserung der Absicherung gegen Erdbebenschäden stattdessen für dieses Risiko sensibilisiert und ihnen zum Abschluss einer privaten Erdbebenversicherung geraten werden. Dazu könnten entsprechende Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden. Auf diese Weise könnte die Zahl der versicherten Gebäude erhöht werden. Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Eventualverpflichtung decken private Erdbebenversicherungen zudem auch Schäden an Fahrhabe und Hausrat ab. Ebenso ist eine Versiche-

rung gegen Betriebsunterbrüche und Mietausfälle möglich. Denkbar wäre auch, dass die Erdbebendeckung als freiwilliger Zusatz in die Versicherungsmodelle der kantonalen Gebäudeversicherungen aufgenommen wird.

5. Wir lehnen ebenso den Vorschlag einer neuen Verfassungsbestimmung ab, die vorsieht, dass der Bund Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben erlassen kann (Art. 74a Abs. 1 BV). Dieses Vorgehen ist nicht auf das lokale Erdbebenrisiko ausgerichtet. Die Bauweise der Gebäude, die Beschaffenheit des Untergrunds und vor allem auch die Wertekonzentration und Bevölkerungsdichte sind Faktoren, welche das Erdbebenrisiko massgeblich beeinflussen und regional sehr unterschiedlich sein können. Durch den Bund einheitlich erlassene Vorschriften zum Erdbebenschutz würden daher entweder lokal zu weit gehen oder unzureichend sein. Vorschriften zum Erdbebenschutz sind daher weiterhin durch die Kantone zu erlassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 19. März 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@sif.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Gebäudeversicherung Zug (richard.schaerer@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Elektronisch an vernehmlassungen@sif.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

6. März 2024 (RRB Nr. 234/2024)

**Änderung der Bundesverfassung, Finanzierung von Gebäudeschäden
bei Erdbeben, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Änderung der Bundesverfassung, der die Einführung einer Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vorsieht, zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Erdbeben sind Naturereignisse mit grosstem Zerstörungspotenzial und können auch in der Schweiz jederzeit und überall auftreten. Die finanziellen Auswirkungen eines Erdbebens zur Wiederherstellung der Infrastruktur und der Gebäude wären enorm. Trotz dieses Risikos gibt es in der Schweiz bis heute keinen umfassenden Versicherungsschutz für Schäden als Folge von Erdbeben. Lediglich im Kanton Zürich sind Gebäude obligatorisch gegen Erdbebenschäden versichert. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) deckt Schäden jedoch nur bis zu insgesamt 1 Mrd. Franken (für höchstens zwei unabhängige Ereignisse im gleichen Jahr). Angesichts des enormen Schadenpotenzials wäre diese Deckung kaum ausreichend. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir im Grundsatz die Einführung einer gesamtschweizerischen Lösung zur Finanzierung von durch Erdbeben verursachte Schäden an Gebäuden. Das vorgeschlagene Modell verpflichtet Grundeigentümerinnen und -eigentümer nur im Ereignisfall zur Leistung eines solidarischen Beitrags. Für Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer bedeutet es eine breite Verteilung der Risiken und damit grundsätzlich tragbare Beiträge im Fall eines Erdbebens mit Gebäudeschäden. Soweit die neue Verfassungsbestimmung eine Verpflichtung aller Grundeigentümerinnen und -eigentümer zur Zahlung eines solidarischen Beitrags vorsieht, sind wir damit einverstanden.

Die in Abs. 1 des neuen Verfassungsartikels formulierte umfassende Regelungskompetenz des Bundes, Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben erlassen können, lehnen wir hingegen als zu weit gehend ab. Sie beschneidet die bestehende Zuständigkeit der Kantone zum Erlass bau-rechtlicher Vorschriften und ist für die vorgeschlagene Lösung einer Erdbebenversiche-rung mit Eventualverpflichtung weder erforderlich noch wird sie mit der Motion 20.4329 verlangt. Mit dem Verfassungsartikel ist dem Bund lediglich die Kompetenz einzuräumen, die im Zusammenhang mit bzw. zur Umsetzung der vorgeschlagenen Eventualverpflich-tung der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Die Einzelheiten zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels werden nachgelagert auf Gesetzesstufe zu regeln sein. Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 15, Ziff. 2.3.3) soll der sachliche Anwendungsbereich der neuen Verfassungsbestimmung auf Gebäude mit einer Versicherungssumme von weniger als 25 Mio. Franken beschränkt bleiben. Der Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung sieht jedoch eine solche Einschränkung des Anwen-dungsbereichs auf bestimmte Gebäude und ihrer Versicherungswerte nicht vor. Die Be-gründung im erläuternden Bericht, damit würden langwierige Schadensbeurteilungen grosser Gebäudekomplexe vermieden und die übrigen Gebäude könnten dadurch rascher beurteilt und die entsprechenden Schäden rascher bezahlt werden, ist zudem nicht nachvollziehbar.

Werden nur die Eigentümerinnen und -eigentümer von Gebäuden mit einem Wert von weniger als 25 Mio. Franken Versicherungssumme zur Zahlung verpflichtet, bedarf es gemäss erläuterndem Bericht (S. 13) zur Deckung der bei einem Erdbeben mit einer Wie-derkehrperiode von 500 Jahren erwarteten Schäden eines Beitrags von 0,7% der Ge-bäudeversicherungssumme. Würde dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung entspre-chend für alle Gebäude ungeachtet ihrer Versicherungssumme ein Beitrag erhoben, wären nach Einschätzung der GVZ 0,5% der Versicherungssumme zur Schadendeckung aus-reichend.

Wir beantragen deshalb, im neuen Verfassungsartikel den Höchstwert des solidarischen Beitrags auf 0,5% der Gebäudeversicherungssumme festzulegen und in der umsetzenden Gesetzgebung die Verpflichtung zur Leistung eines solidarischen Beitrags zur Deckung der Erdbebenschäden auf sämtliche Gebäude ungeachtet ihres Versicherungswertes anzuwenden.

Dem erläuternden Bericht (S. 19) ist zu entnehmen, dass die Kantone in die Umsetzung der vorgeschlagenen Finanzierungslösung einbezogen werden sollen. So werden für ope-rative Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beiträge oder das Auszahlen von Ent-schädigungen die kantonalen Steuerverwaltungen vorgeschlagen. Eine Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltung erachten wir als problematisch. Die kantonalen Veranla-gungs- und Bezugssysteme sind für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge nicht geeignet. Infrage käme für diese Aufga-



be eher die Schadenorganisation Erdbeben, ein durch die Kantone, die Privatassekuranz und die kantonalen Gebäudeversicherungen gegründeter Verein, der bei einem Erdbeben die Gebäudeschäden beurteilen und zeitnah eine Schätzung der erwarteten Wiederaufbau- und Reparaturkosten erstellen soll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter, Vorsteherin EFD
Bundesgasse 3, 3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

5. Februar 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 8. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie uns ein, zu den titelerwähnten Entwürfen Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

- Wir begrüssen eine Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben.

Begründung: Erdbeben zählen zu den grossen Risiken für unser Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur die Regionen mit der höchsten Erdbebengefährdung (Wallis, Region Basel, Zentralschweiz, St. Galler Rheintal, Engadin), sondern die ganze Schweiz. Denn die Eintretenswahrscheinlichkeit ist zwar in den genannten Regionen grösser; die finanziellen Auswirkungen eines Erdbebens sind jedoch in dicht besiedelten Gebieten am höchsten. Die finanziellen Auswirkungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur und der Gebäude wären enorm. Eine Regelung auf nationaler Ebene begrüssen wir daher.

Nur ein kleiner Teil der Gebäude ist heute gegen das Erdbebenrisiko versichert. Aus diesem Grund hat die RK MZF im Mai 2017 das «Eckwertpapier über die Schaffung eines Interkantonalen Konkordates für eine obligatorische Erdbebenversicherung (IKEV)» verabschiedet. Die RK MZF empfahl die Einführung eines Konkordats, sobald eine Anzahl Kantone beigetreten wäre, die zusammen mindestens 85% der zu versichernden Gebäude und Sachwerte abgedeckt hätte. Die erforderliche Zahl wurde aus verschiedenen Gründen nicht erreicht. Die nun vom EFD vorgeschlagene Eventualverpflichtung stellt eine innovative Lösung dar, die den in der Vergangenheit mehrfach geäusserten Bedenken Rechnung trägt. Neu würden damit über 99,5% der Gebäude abgedeckt. Eine Lösung, die einen sehr weitreichenden finanziellen Schutz für die Eigentümer – seien es private oder Gemeinden und Kantone – bietet und ihnen die Sicherheit gibt, die finanziellen Mittel für einen Wiederaufbau der beschädigten Gebäude zeitgerecht zur Verfügung zu haben.

- Der Vorstand der RK MZF begrüsst, dass die Finanzierung der Schäden in erster Linie von den Gebäudeeigentümern solidarisch getragen werden soll und die öffentliche Hand sich auf die Versorgung betroffener Personen und die Wiederherstellung der Infrastruktur konzentrieren kann.



Begründung: Mit der vorgeschlagenen Eventualverpflichtung (EVV) werden die kantonalen Haushalte massiv entlastet. Denn ohne EVV würden die Kantone mit Sicherheit massive Zuschüsse an den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude leisten müssen. Dies ergänzend dazu, dass die Bewältigung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur und die Folgen der wirtschaftlichen Verluste ohnehin eine erhebliche Belastung für die öffentliche Hand darstellen. Vor diesem Hintergrund wäre es unverantwortlich, sich bei der Finanzierung des Wiederaufbaus beschädigter privater Gebäude allein auf hypothetische staatliche Hilfen zu verlassen. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Lösung – indem auf die jährliche Belastung durch die Zahlung einer Versicherungsprämie verzichtet wird und eine Finanzierung nur im Ereignisfall vorgesehen ist – auf einen der grössten Kritikpunkte an den in der Vergangenheit gescheiterten Vorschlägen ein.

- Wir begrüssen den Vorschlag, eine neue Verfassungsbestimmung einzuführen, die eine Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vorsieht. Die neue Bundeskompetenz soll jedoch subsidiär zu den Kompetenzen der Kantone gelten. Die Verantwortung der Kantone in diesem Bereich muss bestehen bleiben. Mit dem Vorstand der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) beantragen wir eine abgeänderte Formulierung des vorgesehenen Art. 74a Abs.1 BV:

«Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.»

Begründung: Der Wortlaut des Art 74a BV lässt vermuten, dass der Bund umfassende Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten erlassen kann. Dies schränkt die kantonale Kompetenz zu stark ein, geht zu weit und ist für die vorgeschlagene Lösung einer Erdbebenversicherung mit Eventualverpflichtung nicht nötig. Die Verschiebung der Kompetenz von den Kantonen zum Bund muss dagegen klarer umrissen werden. Der Bund sollte die Kompetenz erhalten, die er für die Umsetzung des Lösungsvorschlags einer Erdbebenversicherung mit EVV braucht.

Es gilt allerdings zu verhindern, dass ein Hauseigentümer in einem Kanton mit Bestimmungen zum erdbebensicheren Bauen erstens höhere Kosten für den Bau zu tragen hat sowie, zweitens, dann aber auch noch solidarisch für Schäden von Hauseigentümern haften muss, die in einem Kanton ohne entsprechende Bestimmungen wohnen. Die Hauseigentümer in den Kantonen mit den Regelungen zum erdbebensicheren Bauen wären in diesem Fall doppelt gestraft.

- Der vorgesehene Artikel 74a Absatz 2 mit der maximalen Belastung von 0,7% ist nicht in der Bundesverfassung zu verankern; er ist jedoch im Gesetz zwingend aufzunehmen.

Begründung: Die Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme ist angesichts der Summe der gedeckten Schäden (22 Milliarden Franken) und der Versicherungsprämien, die eine identische Deckung erfordern würde, angemessen. Die Obergrenze von



0.7 Prozent ist zu verankern, damit sie nicht je nach Dimension des Erdbebens neu angepasst werden kann. Die Bundesverfassung ist jedoch nicht mit Ausführungen zu beladen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen.

- Die RK MZF hat Verständnis dafür, dass die zur Umsetzung der Verfassungsnorm notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erst ausgearbeitet werden, wenn die Ergebnisse der Vernehmlassung, der parlamentarischen Debatte und der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung bekannt sind. Wir begrüßen jedoch, dass der Bundesrat bereits mögliche Referenzwerte für die Umsetzung der Verfassungsbestimmung skizziert.

Begründung: Dies wird es ermöglichen, den vorliegenden Bundesbeschluss in Kenntnis der Sachlage zu diskutieren. Wir halten aber bereits jetzt fest, dass sich die Kantone nach einem Erdbeben primär auf die Wiederherstellung der Infrastruktur und den Wiederaufbau der Gebäude kümmern müssen.

- Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und die RK MZF sind der Ansicht, dass operative Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen nicht durch die kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt werden sollen, sondern dies andere Institutionen, z.B. die Gebäudeversicherungen, im Auftrag der Kantone erledigen sollen.

Begründung: Die Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen wäre problematisch, weil die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge nicht geeignet sind. Insbesondere führen die meisten kantonalen Steuerverwaltungen ihre Register nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen, so dass es ihnen, ohne Aufbau eines neuen Gebäuderegisters, gar nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zu erheben. Weiter sind die Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erhoben würden, vielen kantonalen Steuerverwaltungen gar nicht bekannt; über diese Angaben verfügen in der Regel die Gebäudeversicherungen. Schliesslich wäre die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörden eine neue und ungewohnte Aufgabe. Eine solche Tätigkeit ist die Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE).

- Die FDK verweist auf Einnahmeausfälle bei den Einkommenssteuern bei Bund und Kantonen, falls Einmalprämien steuerlich abzugsfähig sein sollten. Dieser Sachverhalt ist zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Landesfähnrich Jakob Signer
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF



RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
Conferenza governativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Kopie an:

- RR Stephanie Eymann, Präsidentin Verein SOE
- GS FDK
- GS BPUK

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 22. März 2024

Vernehmlassung: Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Annahme der Motion 20.4329 «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» durch das Parlament erhielt der Bundesrat den Auftrag, die finanzielle Vorsorge von Gebäudeeigentümerinnen- und Gebäudeeigentümern im Fall eines Erdbebens zu stärken und die notwendigen Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen. Aufgrund der bis anhin fehlenden Kompetenz des Bundes, eine schweizweite Regelung zur Finanzierung von Erdbebenschäden erlassen zu dürfen, sieht die vorgeschlagene Lösung eine Änderung der Bundesverfassung vor. Der Bund soll gemäss dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel die Kompetenz erhalten, a) Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen, und b) zur Finanzierung der Gebäudeschäden von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern nach einem Schadenbeben einen bestimmten Beitrag zu erheben.

Die Mitte begrüsst die vorgesehene Änderung der Bundesverfassung im Grundsatz

Da auf dem gesamten besiedelten Gebiet der Schweiz ein relevantes Erdbebenrisiko besteht, begrüsst Die Mitte die Einführung einer finanziellen Regelung zur Instandsetzung von durch Erdbeben beschädigten oder zerstörten Gebäuden im Grundsatz. Weil nur 15% aller Gebäude durch eine private Erdbebenversicherung abgesichert sind, wäre der ungedeckte Schaden an Gebäuden bei einem grösseren Erdbebenereignis erheblich. Bei einem starken Erdbeben würde deshalb die Gefahr von Existenzverlusten vieler Betroffenen bestehen und der Wiederaufbau des zerstörten Wohnraums würde sich dadurch erheblich verzögern. Aus Sicht der Mitte ist eine Regelung der Finanzierung des Wiederaufbaus deshalb wünschenswert. Die Mitte teilt die Ansicht des Bundesrates, dass die finanzielle Verantwortung für Erdbebenschäden bei den Gebäudeeigentümerinnen- und Eigentümern liegen soll und nicht durch Mittel der öffentlichen Hand getragen werden soll.

Die Mitte begrüsst folglich den Finanzierungsansatz über eine Eventualverpflichtung. Dies insbesondere, da Erdbeben mit erheblicher Schadenfolge nur sehr selten auftreten. Bei einer obligatorischen Versicherung müssten die anfallenden Prämienzahlungen womöglich über Jahrzehnte geleistet werden, ohne dass es zu einem Schadenereignis kommt und der Versicherungsfall eintritt. Mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsinstrument fallen keine Zahlungen an, solange sich kein Erdbeben ereignet hat, welches zu namhaften Schäden an Gebäuden führt. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass der vorgesehene Ansatz nicht zu einer Vernachlässigung des Unterhalts von Gebäuden führt.

Allianza
dal Center)

Alleanza
del Centro)

Le
Centre)

Die
Mitte)

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 25. März 2024
VL Erdbeben / cts

Eidgenössisches Finanzdepartement

Elektronischer Versand: per Email an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen lehnen die Einführung dieser Bundeskompetenz ab. Diese ist unnötig, unvollständig und setzt Fehlanreize.

Erdbeben ereignen sich in der Schweiz praktisch täglich und können zum Teil beträchtliche Schäden verursachen. Braucht es dafür eine Absicherung durch den Bund? Die FDP ist überzeugt, dass dieses Risiko durch private Anbieter bereits ausreichend abgedeckt ist. Der vorliegende Vorschlag will keine Versicherungslösung für obligatorisch erklären, sondern wählt einen anderen Ansatz und will eine Eventualhaftung einführen. Im Schadensfall sollen alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unabhängig von ihrer Betroffenheit verpflichtet werden, einen festgelegten Beitrag zur Schadensbeseitigung zu leisten. Dieser Ansatz ist nicht geeignet, das Problem zu lösen. Die vorgesehene Lösung ist nicht vorsorgend konzipiert, sondern stellt eine nachgelagerte Steuer dar. Zudem setzt er falsche Anreize: Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer müssten sich weniger um die Sicherheit kümmern, da im Falle eines Grossereignisses die Allgemeinheit zahlen würde. Im Falle eines grossen Erdbebens wären die Auswirkungen noch gravierender, da die Abgabe im Moment der Katastrophe bezahlt werden müsste. Dies würde die Krise verschärfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
CH-3011 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

20. März 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:
schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellung zu nehmen. Nachstehend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zu diesem Gesetzesentwurf.

Erdbeben sind trotz ihrer geringen Häufigkeit eine zu erwartende Naturkatastrophe in der Schweiz. Die möglichen Auswirkungen insbesondere auf Gebäude sind beträchtlich. Geeignete Massnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Gebäuden und Infrastrukturen gegenüber dieser Naturgefahr sind deshalb von zentraler Bedeutung. Für den Ernstfall braucht es aber auch eine entsprechende Versicherungsdeckung, um beim Wiederaufbau und der Reparatur von beschädigten Häusern zu helfen und allfällige finanzielle Verluste von Gebäudeeigentümer:innen abzufedern.

Für uns Grünliberale schafft die vorgeschlagene Lösung der Eventualverpflichtung jedoch massive Fehlanreize und nimmt Gebäudeeigentümer:innen und Kantone aus der Pflicht. Heute sind nur rund 15% der Gebäude in der Schweiz gegen Erdbeben versichert. Einzig im Kanton Zürich gibt es eine limitierte Erdbebenversicherung. In sieben Kantonen gibt es nicht einmal eine obligatorische Gebäudeversicherung, teilweise auch in Kantonen, die eine obligatorische Erdbebenversicherung auf Bundesebene fordern. Die Kantone haben es in der Hand, eine zielführende Lösung einzuführen.

Zudem überträgt die Eventualverpflichtung die finanzielle Verantwortung von den Gebäudeeigentümer:innen auf die Allgemeinheit und reduziert die Eigenverantwortung. Dies ist nicht im Interesse der Allgemeinheit. Die Gebäudeeigentümer:innen müssen in der Verantwortung stehen, ihre Gebäude durch Investitionen erdbebensicher zu machen und so die Schäden im Falle eines Erdbebens zu reduzieren.

Aus diesen Gründen lehnen die Grünliberalen die vorgeschlagene Lösung für die Einführung einer Eventualverpflichtung ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser Fraktionsmitglied Beat Flach gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Der Bund soll mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung die Kompetenz erhalten, Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen. Gebäudeeigentümer*innen sollen zudem verpflichtet werden, im Fall eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten. Die Ausführungsbestimmungen werden, nach dem erfolgten obligatorischen Referendum, auf Gesetzesstufe festgelegt.

Die GRÜNEN unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, er ermöglicht einen günstigen, umfassenden und solidarisch finanzierten Schutz vor den finanziellen Folgen eines (schweren) Erdbebens. Erdbeben mit Schadensfolgen treten zwar selten auf, können aber so hohe volkswirtschaftliche Schäden verursachen, dass sie zu den grössten Risiken der Schweiz zählen. Dennoch sind heute gerade mal 15% der Gebäude gegen Erdbeben versichert. Die GRÜNEN erachten den Vorschlag des Bundesrats auch dahingehend als sinnvoll, als dass

die Finanzierung der Schäden kollektiv in der Verantwortung der Gebäudeeigentümer*innen liegen soll (im Sinne einer Eventualverpflichtung). Der maximal vorgesehene Betrag von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme erachten die GRÜNEN auch aus sozialpolitischer Perspektive als tragbaren Vorschlag. Er ist, aufgrund der Seltenheit der Ereignisse, namentlich auch einer jährlichen Belastung durch eine obligatorische Versicherungslösung vorzuziehen.

Im Hinblick auf die anschliessende Umsetzungsgesetzgebung regen die GRÜNEN bereits heute eine Differenzierung der Beiträge an. Es wäre für die GRÜNEN denkbar, dass Eigentümer*innen von Gebäuden mit einer hohen Erdbebensicherheit zu niedrigeren Beiträgen verpflichtet werden. Auch regen wir den Bundesrat an zu prüfen, ob eine Härtefalllösung für die – vermutlich sehr kleine Gruppe – von Eigentümer*innen zu schaffen ist, für welche der geschuldete Betrag zu finanziellen Problemen führen wird. Schliesslich soll in der Umsetzungsgesetzgebung festgehalten werden, dass der für die Deckung von Schäden eingezogene Betrag von den Eigentümer*innen (mittels Mietzinserhöhungen) nicht auf die Mieter*innen abgewälzt werden darf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 22. März 2024

Stellungnahme zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (Änderung der Bundesverfassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Vorlage zur Stärkung der finanziellen Vorsorge von Gebäudeeigentümer:innen im Falle eines Erdbebens wird von der SP unterstützt. Die Notwendigkeit eines solidarischen Mechanismus in dieser Angelegenheit ist evident, und die vorgeschlagene Verfassungsänderung bietet einen sinnvollen Weg, dies zu erreichen. Die Vorlage geht auf die Motion 20.4329 zurück, welche im Parlament von der SP unterstützt wurde. Diese Motion ist ein Kompromiss, der ein erster Schritt in die richtige Richtung ist. Grundsätzlich wäre es begrüßenswert, wenn Naturkatastrophen wie beispielsweise Lawinen und Erdbeben gleichbehandelt werden würden und bei allen Naturkatastrophen ein solidarischer Beitrag von allen Gebieten der Schweiz geleistet werden würde.

Die Gefahr von existenziellen Problemen im Falle eines Erdbebens darf nicht unterschätzt werden, insbesondere in einem Land wie der Schweiz, wo das Erdbebenrisiko als relevant eingestuft wird. Die potenziellen finanziellen Verluste, insbesondere in den Kantonen Bern, Wallis, Zürich, Waadt und Basel-Stadt, verdeutlichen die Dringlichkeit, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung gibt dem Bund die notwendige Kompetenz, Vorschriften zum Schutz von Personen und Sachwerten im Falle eines Erdbebens zu erlassen und die Finanzierung von Gebäudeschäden durch einen Betrag von bis zu höchstens 0.7% der Gebäudeversicherungssumme zu regeln.

Dieses Finanzierungsinstrument ist dabei sinnvoll gestaltet: Es werden erst Beiträge erhoben, wenn tatsächlich ein Erdbeben mit namhaften Schäden stattfindet.

Die Tatsache, dass bisher nur etwa 15% aller Gebäude in der Schweiz gegen Schäden durch Erdbeben versichert sind, verdeutlicht, dass die private Eigenvorsorge allein nicht ausreicht, um flächendeckende Absicherung vor Erdbebenrisiken zu gewährleisten. Im Falle eines schweren Erdbebens könnten Existenzverluste und erhebliche Verzögerungen beim Wiederaufbau drohen. Die Verlagerung der Verantwortung für die Finanzierung von Schäden an privaten Gebäuden zu den Gebäudeeigentümer:innen ist daher vernünftig, insbesondere angesichts der bereits grossen finanziellen Belastungen, mit denen die öffentliche Hand im Falle eines schweren Erdbebens konfrontiert wäre.

Eine klare gesetzliche Regelung der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ist entscheidend, um einen schnellen Wiederaufbau betroffener Regionen zu ermöglichen und damit längerdauernden wirtschaftlichen Schaden zu minimieren. Daher unterstützt die SP die vorgeschlagene solidarische Vorlage.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

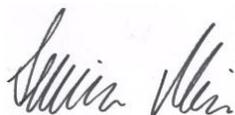
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
3003 Bern

Elektronisch an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund soll gemäss dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel die Kompetenz erhalten, a) Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen, und b) zur Finanzierung der Gebäudeschäden von den Gebäudeeigentümern nach einem Schadenbeben einen bestimmten Beitrag zu erheben. Im Fall eines Schadenbebens wären Gebäudeeigentümer in der Schweiz verpflichtet, einen Beitrag von bis zu 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme zweckgebunden einzubringen, um betroffene Gebäudeeigentümer zu entschädigen.

Die SVP lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. An der bestehenden Kompetenzverteilung zugunsten der Kantone ist festzuhalten. Wer diese Risiken abdecken will, kann das bereits heute auf freiwilliger Basis tun. Es braucht gesamtschweizerisch keine Zwangslösung; erst recht nicht eine präventive Spezialbehandlung der Naturgefahr Erdbeben durch Statuierung einer Zwangs-Solidarhaftung.

Die Vorlage birgt ernsthafte Gefahren für die Zukunft, denn die Einführung einer staatlich verordneten Solidarhaftung für eine einzelne Zielgruppe würde Tür und Tor öffnen für analoge Regelungen für weitere Spezialrisiken (bspw. bei Pandemien, Hochwasser etc.). Weiter ist die Sonderpflicht willkürlich, trifft diese doch ausschliesslich Gebäudeeigentümer, obwohl im Grundsatz alle Nutzer von Gebäuden von einer Instandstellung bzw. vom Wiederaufbau profitieren. Zudem besteht bei der Eventualverpflichtung offensichtlich keine Limitierung: Sie kann innerhalb eines Jahres mehrfach abgerufen werden. Damit stellt dieses Modell ein «Fass ohne Boden» dar und birgt eine erhebliche finanzielle Belastung für Immobilieneigentümer.

Zentral für die Ablehnung der Vorlage ist zudem, dass zur Absicherung der Eventualverpflichtung eine öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch auf nahezu sämtlichen Gebäuden in der Schweiz eingetragen werden soll. Dies hätte direkte Auswirkungen auf die Vergabekriterien für Hypotheken bei der Finanzierung. Unter dem

Strich ist die Vorlage somit mittelstandsfeindlich und entfaltet eine unhaltbare, wertvermindernde Wirkung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat

Henrique Schneider



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidg.
Finanzdepartements EFD
Bundegasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 22. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat das Eidg. Finanzdepartement EFD im Auftrag des Bundesrats dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) oben erwähntes Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Die Gemeinden und Städte sind im Ereignisfall von der Frage, wie eine Finanzierung von Gebäudeschäden nach einem Erdbeben stattfinden soll, direkt betroffen.

Generelle Bemerkungen

Die Gefahr eines grösseren Schadenereignisses nach einem Erdbeben ist laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) offenkundig. Gemäss SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihren Inhalten Schäden von 11 bis 44 Milliarden Franken verursachen. Aktuell sind nur rund 15 Prozent der Gebäude in der Schweiz gegen Erdbeben versichert. Aus Sicht der öffentlichen Hand bleibt deshalb festzuhalten, dass es eine Lösung benötigt, wo sich Staat und Private das Risiko angemessen aufteilen, damit ein Wiederaufbau nach einem Erdbeben möglichst rasch erfolgen kann.

Der Bundesrat schlägt nun (unter Berücksichtigung der Motion 20.4329 UREK-S) eine Anpassung der Bundesverfassung mit einer Eventualverpflichtung für die Finanzierung von Gebäudeschäden nach einem Erdbeben vor. **Der Schweizerische Gemeindeverband SGV kann diesem Grundkonzept grundsätzlich zustimmen**, und zwar insbesondere auch mit der Feststellung, dass eine private landesweite obligatorische Erdbebenversicherung aus politischen und praktischen Überlegungen nicht zielführend wäre.

Spezielle Bemerkungen

1.

Der im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsartikel (neu 74a BV) soll eine zusätzliche Bundeskompetenz schaffen. Somit sollen Vorschriften erlassen werden können, die den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens garantieren sowie eine entsprechende Finanzierungsmöglichkeit zulässt – und dies im Konkreten über eine Eventualverpflichtung der privaten und öffentlichen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer nach einem Schadenfall. **Die Einschätzung des SGV geht dahin, dass hier aufgrund des Ausmasses des totalen Schadenpotentials in Abwägung der föderalen Aspekte eine Lösung auf Bundesebene Sinn macht.**

Für eine schnelle Schadensbewältigung und einen raschen Wiederaufbau müssten die notwendigen Mittel zeitnah zur Verfügung stehen, was eine zentrale Organisation mit einer schweizweiten Koordination voraussetzt. Kantone und Gemeinden wären subsidiär zur neuen Rolle des Bundes selber (etwa beim Wiederaufbau) umfassend gefordert, auch eine nationale Solidarität unter den Regionen würde eine Bundeslösung nicht reduzieren. Im Gegenteil.

Zusammen mit den Kantonen (RK MZF sowie BPUK-Vorstand) fordert der SGV im Konkreten eine Anpassung von Art. 74a BV und zwar wie folgt:

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen ~~zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben~~ im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Versicherung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.

Die neue bundesstaatliche Kompetenz im Zusammenhang mit einer Eventualverpflichtung darf trotz aller Wichtigkeit nicht zu weit gehen und sollte im BV-Artikel dementsprechend präzisiert werden. Gerade die Kompetenz der Kantone (und teilweise auch von Gemeinden), Bauvorschriften für Erdbebensicherheit zu erlassen, soll weiterhin föderal bleiben und nicht zu einer umfassenden neuen Bundeskompetenz werden.

2.

In neu Art. 74a Abs. 2 BV sollen die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, «bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten». Der Grundsatz, dass die Eventualverpflichtung über einen Prozentanteil geschuldet sein soll, ist ebenso unbestritten, wie auch die Höhe von 0,7 Prozent. Dass diese genaue Ziffer jedoch so in der Bundesverfassung stehen soll, wird aus gesetzgeberischen und politischen Überlegungen angezweifelt. Es ist zielführender, den entsprechenden Prozentsatz in einem nächsten Schritt im speziellen Ausführungsgesetz festzulegen. (Eine Anpassung des Prozentsatzes über eine Gesetzesrevision wäre in der Folge ungleich einfacher.)

Antrag SGV auf Anpassung von neu Art. 74a Abs. BV:

² Das Gesetz verpflichtet die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, bei Eintritt eines Erdbebens einen gesetzlich fixierten Beitrag ~~von maximal 0,7 Prozent~~ der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten.»

3.

Die Einführung eines Selbstbehalts macht insbesondere aus Sicht der privaten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer Sinn, weil sie so mehr von einer quasi auf Solidarität beruhenden Deckung profitieren können. Der Bundesrat schlägt fünf Prozent der Gebäudeversicherungssumme, aber mindestens 25'000 Franken vor. Der Vorschlag, Gebäude mit einer Versicherungssumme von über 25 Millionen Franken auszuschliessen, ist jedoch aus Sicht der Gemeinden und Städte problematisch, da sehr viele kommunale Gebäude mit explizit gemeinnützigem Zweck diesen Wert überschreiten und somit nicht abgedeckt wären. Der Schwellenwert sollte überarbeitet werden, da er viele öffentliche Gebäude einschliesst, die schnell wieder aufgebaut werden müssen (z. B. Schulen).

4.

Der Bundesrat schlägt in der Vernehmlassungsvorlage vor, dass etwa die kantonalen Steuerverwaltungen das Einkassieren der fälligen Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen übernehmen sollten. Dass der Vollzug auf kantonaler Ebene stattfinden sollte, ist unbestritten. Zusammen mit der RK MZF und der FDK unterstützt der SGV jedoch den Vorschlag, dass dies mit einem hoheitlichen Auftrag durch eine dafür geeignete Institution im Kanton (bspw. durch die kantonale Gebäudeversicherung) übernommen werden könnte. Wie dies in den sieben GUSTAVO-Kantonen, also jene Kantone, welche keine kantonale Gebäudeversicherung kennen, passieren sollte, wäre im Speziellen noch festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: Kantone (RK MZF, BPUK, FDK), SSV, SAB, VKG

Résumé

Le Conseil fédéral propose, en réponse à la motion 20.4329 « Création d'une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels » de la CEATE-E, une modification de la Constitution conférant à la Confédération la compétence de légiférer sur le financement de dommages causés aux bâtiments après un séisme. L'Association des Communes Suisses (ACS) est en principe favorable à ce concept de base, notamment au vu du fait que très peu de bâtiments sont actuellement assurés contre les séismes. L'ACS émet toutefois quelques réserves concernant le projet.

L'ajout d'un nouvel article 74a dans la Constitution permettrait l'élaboration de prescriptions garantissant la protection des personnes et des biens en cas de tremblement de terre. Par ailleurs, un mécanisme de financement serait mis en place par le biais d'un engagement conditionnel des propriétaires de bâtiments publics et privés.

Pour l'ACS, une solution au niveau fédéral fait sens. En effet, une organisation centralisée et une coordination nationale permettraient une maîtrise et une reconstruction rapide en cas de séisme. Les cantons et les communes seraient sollicités en complément du nouveau rôle attribué à la Confédération. L'ACS propose toutefois de préciser l'alinéa 1 de l'art. 74a Cst en spécifiant que la compétence de la Confédération en matière de prescriptions concerne uniquement le système d'assurance des dommages. Cela laisse ainsi aux cantons, et dans une certaine mesure aux communes, la compétence d'édicter des prescriptions en matière de construction parasismique. L'ACS propose également la suppression, à l'art. 74a al. 2 Cst, du pourcentage de contribution des propriétaires de bâtiments, estimant que ce chiffre doit être fixé au niveau de la loi, et non pas dans la Constitution.

En outre, le projet prévoit d'exclure du système d'engagements conditionnels les bâtiments dont la somme assurée dépasse 25 millions de francs, laissant aux propriétaires la responsabilité d'assurer ces bâtiments. Toutefois, l'ACS estime que cette limite est problématique pour les communes et les villes, car de nombreux bâtiments d'utilité publique en main des communes, comme les écoles, ne seraient dès lors pas couverts. Or il faut pouvoir assurer une reconstruction rapide de ces bâtiments en cas de sinistre. Enfin, le projet prévoit que les tâches opérationnelles, par exemple l'encaissement ou le versement des contributions, serait confiées administrations cantonales des impôts. L'ACS suggère toutefois que l'exécution passe par les établissements cantonaux d'assurances des bâtiments.



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Bern, 16. Februar 2024
TE / C3 / C306

Eidgenössisches Finanzdepartement
SIF
Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Das Gefährdungspotenzial von Erdbeben wird in der Schweiz massiv unterschätzt. Das letzte grössere Schadboden (Siders 1946) liegt schon über drei Generationen zurück. Das Gefahrenpotenzial droht dadurch in Vergessenheit zu geraten. Dabei haben die Erdbeben das weitaus grösste Schadpotenzial. Ein Erdbeben wie dasjenige in Basel von 1356 würde heute schätzungsweise Schäden von 45 Mrd. Fr. verursachen. Ein Blick auf die Karte der Erdbebenhäufigkeit aber auch auf die Karte der Risikoexposition genügt, um zu erkennen, dass fast die ganze Schweiz von Erdbeben gefährdet ist. Die Erdbebenhäufigkeit ist naturgemäss am grössten im tektonisch aktiven Alpenbogen und im Oberrheingraben. Die hohe Siedlungsdichte führt aber auch zu einer grossen Risikoexposition in den Grossagglomerationen Bern und Zürich. Die Folgen grösserer Schadereignisse können nicht von den betroffenen Gebietskörperschaften alleine bewältigt werden, weder in einem finanzstarken Kanton wie Basel-Stadt noch in einem finanzschwachen Kanton wie Wallis. Die Gebietskörperschaften wären zudem bereits sehr stark belastet mit der Finanzierung der Schäden an Infrastrukturen wie Strassen, Schienen, Wasserversorgung und -entsorgung usw. Die Prävention und Schadensbewältigung muss deshalb auf eine neue Basis gestellt werden.

Die SAB hat sich bereits in der Vergangenheit immer für eine schweizweite Lösung der Erdbebenversicherungen eingesetzt (vgl. insbesondere unsere Stellungnahme vom 22. September 2002 zu einem Verfassungsartikel zu Naturgefahren und vom 27. September 2013 für eine Erdbebenversicherung). Die SAB wäre gerne weiter gegangen in Richtung einer

obligatorischen Erdbebenversicherung. Die politischen Debatten haben aber gezeigt, dass ein derartiger Vorschlag nicht mehrheitsfähig ist. Auch die Bestrebungen für ein interkantonales Konkordat sind leider gescheitert. Der nun vorliegende Vorschlag für ein solidarisches System nach dem Eintreten von Schäden stellt immerhin einen wichtigen Schritt dar, der offenbar auch mehrheitsfähig sein dürfte. Die SAB unterstützt deshalb die nun vorliegende Vorlage für einen neuen Verfassungsartikel.

Der neue Verfassungsartikel setzt die Vorgaben der Motion 20.4329 für eine Erdbebenversicherung nach dem System einer Eventualverpflichtung um. Die Gebäudeeigentümer müssen somit nicht bereits vor einem Erdbeben einen Beitrag zahlen, sondern erst nach einem eingetretenen Erdbeben. Damit beruht das vorgeschlagene Modell auf dem Prinzip der Solidarität nach einem Schadensfall. Der vorgeschlagene Wert von 0,7% der Gebäudeversicherungssumme würde eine Deckungskapazität von rund 22 Mrd. Fr. ermöglichen. Dies stellt einen massiven Fortschritt dar gegenüber dem heutigen Erdbebenpool der Gebäudeversicherungen mit seinen rund 2 Mrd. Fr. Zudem sind heute nur rund 15% der Gebäude in der Schweiz mittels privater Versicherungen gegen Erdbebenschäden versichert. Diese Marktdurchdringung ist deutlich ungenügend. Offensichtlich werden die Erdbebenrisiken in der Bevölkerung immer noch unterschätzt und es besteht die Erwartung, dass bei einem grösseren Ereignis der Bund die Hilfestellung übernehmen würde. Gefordert sind für die Erdbebenprävention und Schadensbewältigung aber sowohl die öffentliche Hand als auch die Gebäudeeigentümer. Die SAB unterstützt deshalb das vorgeschlagene System der Eventualverpflichtung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé:

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient l'idée d'introduire une éventuelle assurance contre les dommages dus aux tremblements de terre. Les cartes de fréquence des séismes et d'exposition aux risques indiquent que presque toute la Suisse est potentiellement menacée par des séismes. On estime qu'un tremblement de terre, comme celui qui a eu lieu à Bâle en 1356, causerait aujourd'hui des dommages pour environ 45 milliards de francs. Le projet proposé, qui demande à tous les propriétaires de logements de payer une cotisation uniquement après la survenue d'un sinistre, constitue une bonne solution.



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20.03.2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit der vorliegenden Vorlage soll die finanzielle Vorsorge von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern im Fall eines Erdbebens gestärkt werden und die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Aufgrund der fehlenden Kompetenz des Bundes, eine schweizweite Regelung zur Finanzierung von Erdbebenschäden erlassen zu dürfen, sieht die vorgeschlagene Lösung eine Änderung der Bundesverfassung vor. Der Bund soll gemäss dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel die Kompetenz erhalten, a) Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen, und b) zur Finanzierung der Gebäudeschäden von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern nach einem Schadenbeben einen bestimmten Beitrag zu erheben. Mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsinstrument würden keine Zahlungen anfallen, solange sich kein Erdbeben ereignet hat, das zu namhaften Schäden an Gebäuden führt. Im Fall eines entsprechenden Schadenbebens wären Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in der Schweiz jedoch verpflichtet, einen Beitrag von bis zu höchstens 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme zweckgebunden einzubringen, um betroffene Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zu entschädigen und dadurch einen raschen Wiederaufbau zu ermöglichen.

Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates resultieren die grössten Erdbebenrisiken in städtischen Gebieten, insbesondere in Basel, Genf, Zürich, Luzern und Bern. Aktuell sind 85% der Gebäude in der Schweiz nicht gegen Erdbeben versichert, weshalb die volkswirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere in den Städten erheblich wären. Die Städte haben deshalb ein starkes Interesse an einer Schweizerischen Erdbebenversicherung. Der Städteverband begrüsst folglich die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben. Der angedachte Lösungsansatz der Eventualverbindlichkeit, kombiniert mit



dem Gedanken der gesamtschweizerischen Solidarität wird von unseren Mitgliedern grundsätzlich begrüsst. Gewisse Mitglieder weisen aber darauf hin, dass die Umsetzung mit gewissen Unsicherheiten verbunden ist, da die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen noch nicht erarbeitet worden sind. Bei der gesetzlichen Ausarbeitung ist es daher zentral, dass die Städte rechtzeitig miteinbezogen werden.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Der Bundesrat schlägt vor, dass alle Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme bis zu CHF 25 Millionen erfasst werden, was rund 99.5 % der über 2,7 Millionen versicherten Gebäude entspricht. Nicht in den Anwendungsbereich fallen würden somit die rund 2'600 Bundesbauten sowie rund 6'500 Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme von mehr als CHF 25 Millionen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen aber Gebäude, die im Besitz von Kantonen und Gemeinden sind, miteinbezogen werden. Dies aufgrund der hohen Konzentration beziehungsweise fehlenden Diversifikation von Schäden bzw. Risiken innerhalb einer Gemeinde im Fall eines Erdbebenereignisses. Der Bundesrat erachtet dies als sachgerecht, was der Städteverband begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Herr David Gerber und Herr Frank Schmid
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

22. März 2024

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrter Herr Gerber
Sehr geehrter Herr Schmid

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2024 haben Sie uns eingeladen, uns an der vorliegenden Konsultation zu beteiligen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt den vorgeschlagenen Ansatz einer Eventualverpflichtung im Falle von Erdbeben ab. Dieser ist ungeeignet und undifferenziert und er kann für den Standort Schweiz sogar schädlich sein.

1 Ausgangslage

In der Schweiz besteht aufgrund ihrer geografischen Lage und der geologischen Bedingungen ein gewisses Erdbebenrisiko. Im Vergleich zu anderen Ländern kann es als moderat eingestuft werden. Erdbeben können aber - gerade in der dicht besiedelten Schweiz - wenn sie denn eintreten, erhebliche Schäden verursachen, insbesondere an Gebäuden und Infrastrukturen.

Trotz zunehmender Sensibilisierung sind nach Angaben des Bundes nur etwa 15 Prozent der Hauseigentümer in der Schweiz gegen Erdbebenschäden versichert. Darin wird ein "Protection Gap" gesehen. Um das Risiko, dass im Falle eines Erdbebens nicht ausreichend Mittel für Reparaturen und den

Wiederaufbau verfügbar sind zu minimieren, schlägt der Bundesrat Massnahmen und eine Anpassung der Bundesverfassung vor.

So soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Vorschriften zu erlassen, um Menschen und Sachwerte vor Schäden im Zusammenhang mit Erdbeben zu schützen. Gebäudeeigentümer sollen im Falle eines Erdbebens darüber hinaus einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme leisten müssen, um Schäden an Gebäuden in der Schweiz abzudecken. Anders als bei einer Versicherungslösung würde damit nicht ein Versicherungsnehmer auf Grund seiner Rechtsbeziehung zur Versicherung entschädigt, sondern es bestünde eine allgemeine Verpflichtung jedes Grundeigentümers, im Schadensfalle einen in Abhängigkeit zum Wert seines Grundeigentums bestimmten Betrag zu bezahlen.

2 Beurteilung der Vorlage

economiesuisse erachtet die vorgeschlagene Eventualverpflichtung aus gleich mehreren Gründen als ungeeignet und lehnt diese ab.

Es gibt funktionierende Versicherungsangebote auf dem Markt

- Die Versicherungsbranche hat über viele Jahre Kompetenzen im Erdbebenschutz aufgebaut, einschliesslich Risikoverständnis und -transfers. Grosse Erdbeben wurden von der Versicherungsindustrie erfolgreich bewältigt. Sie hat bei zahlreichen Naturkatastrophen, einschliesslich Erdbeben, hohe Entschädigungssummen ausgezahlt. Das Erdbebenrisiko erfüllt die Kriterien der Versicherbarkeit gut und eine aus Sicht des Bundes ungenügende Bereitschaft der Grundeigentümer, eine Versicherungslösung zu beanspruchen, stellt keine Art von Marktversagen dar, welches einen derartig weitgehenden Eingriff im Sinne der Eventualverpflichtung rechtfertigen würde.
- Die Eventualverpflichtung könnte dazu führen, dass die Eigenverantwortung und die Rolle der Privatversicherungen bei der Bewältigung von Risiken geschwächt werden. Was schädlich für die Versicherungsbranche ist, wäre nachteilig für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Die Eventualverpflichtung ist unvollständig und Versicherungsangeboten unterlegen

- Erdbebenrisiken sind privatwirtschaftlich vollständig versicherbar. Die Eventualverpflichtung beschränkt sich dagegen nur auf Gebäudeschäden und bietet keinen Versicherungsschutz für Hausrat und Fahrhabe. Die Übertragung der Verantwortung vom Hauseigentümer auf die Allgemeinheit reduziert die Eigenverantwortung und setzt Fehlanreize.

Die Eventualverpflichtung würde im falschen Moment Geld aus dem Markt ziehen

- Die Eventualverpflichtung würde in Krisenzeiten durch die Erhebung einer staatlichen Abgabe zusätzliche wirtschaftliche Herausforderungen schaffen. Die Umsetzbarkeit der Eventualverpflichtung ist schwierig, da es unsicher ist, ob nach einem Schadensereignis von Seiten der leistungspflichtigen Privaten auch ausreichend Mittel für den Wiederaufbau bereitgestellt werden könnten. Auch dürfte diese Verpflichtung für sie einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Eine staatliche Lösung würde zudem verhindern, dass Gebäudeschäden bei Erdbeben über Versicherungen und damit auch über den globalen Rückversicherungsmarkt abgedeckt werden könnten, wie es bei anderen Naturgefahren wie Hochwasser, Hagel oder Sturm der Fall ist. Bei Erdbeben braucht es aufgrund des höheren Schadenpotenzials den globalen Risikoausgleich sogar in einem besonderen Masse.

Die Eventualverpflichtung ist eine neue Abgabe auf Grundeigentum

- Das Finanzierungsinstrument stellt eine verkappte, neue Steuer auf Eigentum dar.
- Die Unternehmen als Grundeigentümer sind bereits heute mit vielen Grundsteuern belastet. Es wäre nicht angemessen, die Finanzierung des Wiederaufbaus allein den Eigentümern aufzuerlegen. Sollte der Wunsch der Eventualverpflichtung darauf beruhen, dass man im Schadensfall schnell wieder Aufbauarbeiten durchführen kann, müsste die Steuer die gesamte Bevölkerung treffen, ein Fokus auf Grundeigentümer ist beliebig und lässt sich sachlich nicht begründen.

Die Eventualverpflichtung trifft grosse Unternehmen und kritische Infrastrukturen besonders schwer

- Besonders schwerwiegende Folgen hätte die Eventualverpflichtung für diverse kritische Infrastrukturen, wie beispielsweise Flughäfen. Gerade diese müssten im Erdbebenfall aber auf Grund ihrer grossen zu versichernden Werte (zumindest bis CHF 25 Mio.) einen unverhältnismässigen grossen Beitrag zum Wiederaufbau finanzieren und würden aber im Schadensfall, wenn überhaupt, nur einen sehr kleinen Beitrag erhalten. Hinzu kommt, dass die Wieder-Instandstellung des Gebäudeparks von Flughäfen von mehreren Milliarden Franken durch deren eigenen finanziellen Mittel erfolgen müsste.
- Statt einer staatlichen Zwangslösung braucht es auch im Bereich der Erdbebenversicherungen einen Ansatz, der die Eigenverantwortung und die Rolle der Versicherungsbranche stärkt. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des schweizerischen Versicherungsverbandes.
- Einige unserer grossen Mitglieder aus der Region Basel begrüessen jedoch die Eventualverpflichtung, da sie einem höheren Erdbebenrisiko ausgesetzt sind und im Ereignisfall geringere Schäden erleiden würden.

3 Fazit

Der Versicherungsmarkt bei Erdbebenschäden funktioniert. Jeder Eigentümer kann sich absichern. Da eine private Versicherung möglich ist, bedarf es keines speziellen Umverteilungsmechanismus oder einem staatlichen Eingriff durch Steuern.

Der Vorschlag des Bundesrates zielt damit in die falsche Richtung. Erdbebenrisiken stellen versicherbare Risiken dar und sind über Versicherungslösungen anzugehen. Eine Lösung wie vom Bund vorgeschlagen, führt nicht zu einer angemessenen Lösung, sondern stellt vielmehr ein gefährliches Präjudiz dar, bei welchem sogar die Gefahr besteht, dass sich die Schweiz im internationalen Kontext isoliert. economiesuisse sieht die Verfassungsänderung daher kritisch und lehnt die vorgesehene neue Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Roger Wehrli
Stv. Bereichsleiter Allg. Wirtschaftspolitik und
Bildung



Isabelle Meier
Projektmitarbeiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Eidg. Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Brugg, 27. Februar 2024

Per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zuständig: Peter Kopp

Stellungnahme zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt die Anstrengungen, eine Lösung für das Erdbebenrisiko zu finden. Die vorgeschlagene Eventualverpflichtung im Falle eines starken Erdbebens, wonach **sämtliche** Gebäudeeigentümer der Schweiz einen Beitrag von maximal 0,7% der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden leisten müssen, ist aber zu weitgehend.

Mit dem vorliegenden Lösungsansatz einer Eventualverpflichtung würden im Falle eines Grossschaden vor allem die urbanen Zentren (wie bspw. die Stadt Basel) profitieren. Aufgrund der dezentral strukturierten Landwirtschaft verringert sich das Risiko eines Grossschadensereignis für unsere Branche aber massiv. Diesem Umstand müsste mittels einem risikobasierten Ansatz Rechnung getragen werden, ansonsten dienen die landwirtschaftlichen Gebäudeversicherungswerte primär zur Mitfinanzierung der Grossschäden in den Städten.

Entgegen den Aussagen des erläuternden Berichts erachtet der SBV die vorgeschlagene Abwicklung als schwerfällig. Involviert wären zahlreiche öffentliche Stellen wie Bundesrat, Kantonsregierungen, nationaler Krisenstab, kantonale Steuerverwaltungen und die Schadenorganisation Erdbeben SOE. Es ist von einem erhöhten Koordinationsbedarf auszugehen.

Ferner lehnt der SBV eine Ausweitung von Bauvorschriften bzw. eine Nachrüstungspflicht für landwirtschaftliche Gebäude ab. Es ist davon auszugehen, dass die Investitionen erheblich wären und durch die Betriebe selbst finanziert werden müssten.

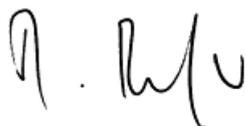
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20.03.2024

Vernehmlassung zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns, zur vorgeschlagenen Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB unterstützt die Einführung einer Eventualverpflichtung für die Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben in der Bundesverfassung.

Heute sind rund 15 Prozent der Gebäude gegen Erdbebenschäden versichert. Eine private Versicherung ist sehr teuer. Bei einem grösseren Erdbeben dürfte daher die öffentliche Hand unter Druck geraten, den Wiederaufbau in wesentlichem Masse zu finanzieren. Die vorgesehene Lösung hingegen nimmt die HauseigentümerInnen in die Pflicht. Sie sollen nach einem Erdbeben dazu verpflichtet werden können, einen Beitrag von maximal 0.7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Schadensdeckung zu leisten.

Aus gewerkschaftlicher Sicht wäre ein weiterer Vorteil dieser Eventualfinanzierung, dass der Wiederaufbau nach einem Erdbeben schneller anlaufen kann, was Löhne und Arbeitsplätze sichert.

Nach Annahme der Verfassungsbestimmung werden zahlreiche Konkretisierungen notwendig. Beispielsweise dass diese Eventualverpflichtung nicht auf MieterInnen überwältigt wird. Oder dass bei kleinen Erdbeben mit kleinen Schäden ein Selbsthalt zur Anwendung kommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

SIF

11. März 2024

Bern, 18. März 2024 sgv-ml/nf

Vernehmlassungsantwort: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage hat zum Ziel, die Absicherung gegen Erdbebenschäden zu stärken. Schäden sollen in einem ersten Schritt so gut wie möglich vermieden werden. Sollten sie doch auftreten, soll in einem zweiten Schritt deren Finanzierung sichergestellt werden. Dazu soll der Bund zusätzliche Kompetenzen erhalten, um erstens Vorschriften über das erdbebengerechte Bauen zu erlassen, und zweitens im Falle eines Erdbebens mit Schadenfolgen von den Gebäudeeigentümern zweckgebunden einen Betrag zur Finanzierung der Gebäudeschäden zu erheben (Eventualverpflichtung).

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt das Risiko, welches von Erdbeben ausgeht und die längerfristigen Schäden, welche sich daraus für die Unternehmen und die gesamte Wirtschaft ergeben können. Daher begrüsst der sgv den Willen des Gesetzgebers, die flächendeckende Finanzierung von Gebäudeschäden durch Erdbeben zu thematisieren. Im Folgenden nimmt der sgv differenziert zur Vorlage Stellung.

Von Erdbeben geht in der Schweiz ein erhebliches Risiko aus. Sie treten zwar nur relativ selten ein, können aber grosse und langfristige Schäden hervorrufen. Im Extremfall besteht die Gefahr, dass Gebäude über längere Zeit nicht mehr bewohnbar sind, und Unternehmen ihre Tätigkeiten nicht ausführen können. Da heute nur etwa 15 % der Gebäude gegen Erdbebenschäden versichert sind, wäre im Schadensfall keine flächendeckende Finanzierung sichergestellt, was den Wiederaufbau verlangsamten, und die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der Schweiz schwächen würde. Daher ist es zu begrüßen, dass mit der Vorlage die bestehende Versicherungslücke adressiert, und dadurch auch für die Erdbebenrisiken sensibilisiert wird. Der sgv unterstützt besonders das vorausschauende Denken, welches der Vorlage zugrunde liegt.

Nichtsdestotrotz sind in der Vorlage auch einige Schwachpunkte zu erkennen. Vorderhand steht sie in Konflikt mit dem Subsidiaritätsprinzip. Denn sowohl der Schutz vor Erdbeben als auch die Gebäudeversicherung liegt in der Kompetenz der Kantone. Die vorgesehenen Regelungen auf Bundesebene untergraben diese Kompetenz. Auch tragen sie den bestehenden kantonalen Lösungen zu wenig Rechnung:

Der Kanton Zürich verfügt zum Beispiel über einen eigenen Erdbebenfonds, und 17 weitere Kantone führen einen gemeinsamen Pool für Erdbebendeckung. Bei diesen kantonalen Lösungen besteht aus Sicht des sgv durchaus noch Optimierungspotenzial. Denn kantonale Regelungen können, sowohl bei den Bauvorschriften als auch bei der Finanzierung der Gebäudeschäden, besser auf die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten eingehen.

Nebst der Schwächung der kantonalen Kompetenzen sieht der sgv auch ein Problem im grossen Freiraum, der dem Bundesrat in der Vorlage eingeräumt wird. Dieser entscheidet nämlich nicht nur, ob das Erdbeben «namhaft» genug ist, um Finanzierungsbeiträge von den Eigentümern einzufordern, sondern er legt auch die Beitragshöhe (bis zu einem Deckel von 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme) fest. Dadurch sind Eigentümer – Private wie auch KMU – der Willkür des Bundesrates ausgeliefert und haben keine Planungssicherheit, ob allfällige Schäden an ihren Gebäuden auch wirklich gedeckt sind. Wo möglich müssen sie dadurch sogar auf Redundanzen setzen, und sowohl eine Versicherung abschliessen wie auch einen Betrag für die Eventualverpflichtung leisten.

Nebst den bestehenden kantonalen Lösungen wird auch den privaten Versicherungsoptionen zu wenig Rechnung getragen. Bereits heute gibt es zahlreiche private Versicherungsmöglichkeiten gegen Erdbebenschäden, welche die Gebäudeeigentümer nach ihrem Gutdünken abschliessen können. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Staat in diesen privaten Markt eindringen, bzw. ein ganzes Geschäftsfeld der Versicherungen auslöschen sollte.

Die Absicht der Vorlage, auf den Einsatz öffentlicher Mittel zur Finanzierung der Gebäudeschäden durch Erdbeben zu verzichten und stattdessen auf die Eigenverantwortung der Eigentümer zu setzen, ist sinnvoll. Eine vollständige staatliche Finanzierung des Wiederaufbaus würde den Bundeshaushalt enorm belasten, und die Staatsverschuldung noch weiter in die Höhe treiben, was der sgv klar ablehnt. Doch eine verpflichtende finanzielle Beteiligung läuft dem Prinzip der Eigenverantwortung zuwider. Denn sie führt dazu, dass die Verantwortung an die Allgemeinheit abgeschoben wird. Denn im Ereignisfall werden alle Schäden aus einem Topf bezahlt. Damit sinkt der Anreiz der Gebäudeeigentümer, eigenverantwortlich zu handeln, was besonders in Anbetracht des vorgesehenen Selbstbehalts und der über die Eventualverpflichtung einzubringende Summe nicht förderlich ist.

Die Vorlage beruht folglich auf dem Solidaritätsprinzip: Alle Gebäudeeigentümer zahlen ein, das Geld wird anschliessend an die Geschädigten ausgeschüttet. Der sgv kritisiert die diesem Prinzip zugrundeliegende Umverteilung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb alle Eigentümer bezahlen sollten, während möglicherweise nur wenige davon profitieren. Dies würde der Eventualverpflichtung Erdbeben auch einen ungerechtfertigten «Sonderstatus» in der Gebäudeversicherungslandschaft verschaffen; denn sämtliche andere Versicherungen funktionieren – zurecht – nicht nach diesem Prinzip.

Zudem führt die von der Vorlage vorgesehene Finanzierungslösung zu einer grossen Belastung für Gebäudeeigentümer; besonders für solche, welche heute nicht über eine Versicherungslösung verfügen. Denn sie müssen einerseits Rückstellungen tätigen, um im Schadensfall den staatlich vorgeschriebenen Betrag einbringen zu können. Und andererseits müssen sie mit einem im Vergleich zu einer privaten Versicherung wesentlich höheren Selbstbehalt rechnen, welcher zusätzlich zum Pflichtbeitrag bezahlt werden muss. Dabei besteht die Gefahr einer krisenverstärkenden Wirkung, indem für die Gebäudeeigentümer eine Vielzahl von Kosten gleichzeitig anfällt: Verschiedene direkte und indirekte negative Auswirkungen der Katastrophe (z.B. fortwährende Lohnzahlungen trotz Einnahmeausfällen), der Beitrag zur Eventualverpflichtung und der Selbstbehalt. Sollten noch verschärfte nationale Bauvorschriften für erdbebengerechtes Bauen – oder sogar für den Umbau von Gebäuden, welche bisher noch nicht erdbebengerecht gebaut sind – hinzukommen, wäre die Belastung für die Gebäudeeigentümer unhaltbar.

Diese hohen Kosten stehen im Widerspruch zur unvollständigen Natur der Vorlage: Nicht alle Gebäude sind eingeschlossen – konkret sind Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme von über 25 Millionen Franken sowie Gebäude des Bundes ausgenommen. Alle Schäden, welche nicht direkt das Gebäude betreffen, beispielsweise an der Fahrhabe, sind ebenfalls nicht inkludiert. Als besonders problematisch erachtet der sgv jedoch den alleinigen Fokus auf Gebäude. Schäden an Infrastrukturen, beispielsweise für den Verkehr, die Energieversorgung, die Kommunikation etc. werden nicht mitgedacht.

Doch gerade diese Infrastrukturen sind für die Unternehmen zentral, und damit auch für den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Und schliesslich lässt die Vorlage viele Umsetzungsfragen unbeantwortet. Beispielsweise, wie mit Zahlungsunfähigkeit seitens der Gebäudeeigentümer konkret umgegangen werden soll. Im Weiteren Vorgehen ist zwingend auf derartige Umsetzungsfragen sowie auf die zahlreichen obengenannten Probleme und Risiken einzugehen. Die Entwicklung alternativer Lösungsoptionen, unter stärkerem Einbezug der Kantone sowie der privaten Versicherungswirtschaft ist daher angezeigt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin



Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

28. Februar 2024

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Vernehmlassung zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Aufgrund der direkten Betroffenheit unserer Mitglieder durch die Vorlage erlauben wir uns, fristgerecht Stellung zu nehmen.

I. Allgemein

Das Thema eines schweizweiten Erdbebenversicherungs-Obligatoriums gelangt seit Jahren immer wieder auf das politische Parkett. Bisher wurden sämtliche Bestrebungen hierzu abgelehnt. Weder war ein solches Obligatorium im Parlament mehrheitsfähig, noch kam ein interkantona-les Konkordat zustande.

In Umsetzung der Motion (20.4329) «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» nimmt nun der Bundesrat einen erneuten Anlauf. Der Bund soll mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung die Kompetenz erhalten,

- a) Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Falle eines Erdbebens abzielen und

- b) zur Finanzierung der Gebäudeschäden von den Gebäudeeigentümern nach einem Schadenbeben einen bestimmten Beitrag zu erheben.

Der HEV Schweiz hat sich seit jeher gegen ein schweizweites Erdbebenversicherungs-Obligatorium und damit auch gegen die mit der Motion geforderte Eventualverpflichtung im Rahmen der parlamentarischen Debatte ausgesprochen. **Der HEV Schweiz lehnt entsprechend den vorliegend in Vernehmlassung geschickten Vorschlag ab.**

Nachfolgend werden die Gründe für die Ablehnung der Vorlage ausgeführt.

II. Zur Vorlage

1. Art. 74a Abs. 1 nBV: integrale Lösung, insbesondere Vorschriften fürs Bauen

Der Bundesrat wählt mit seinem Vorschlag eine integrale Lösung. Er will nicht nur die finanziellen Folgen eines Erdbebens regeln, sondern gleichzeitig auch dem Bund die Kompetenz geben, Vorschriften für die ganze Schweiz zum Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens zu erlassen. Vorschriften zur baulichen Vorsorge auf Stufe Bund haben primär zum Ziel, Menschen vor den Folgen eines Erdbebens zu schützen.

Der Schutz vor Erdbeben und die Baugesetzgebung sind Sache der Kantone. Mit Art. 74a Abs. 1 nBV soll der Bund unter anderem die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften des erdbebengerechten Bauens erhalten, sofern dies als notwendig erachtet wird (z.B. wenn schweizweite Schutzziele nicht erreicht werden). Übt allerdings der Bund seine Regelungskompetenz nicht aus, bleiben die Kantone zuständig (sog. nachträgliche derogatorische Kraft).

Erdbebensicheres Bauen wird bei Neubauten bereits seit 2003 aufgrund der Baustandards (SIA 261) berücksichtigt, jedoch nicht bei Bestandesbauten. Der Bund könnte neu nebst Vorgaben für Neubauten auch Vorschriften für Bestandesbauten einführen, denn die Schutzziele bei Bestandesbauten werden voraussichtlich nicht eingehalten: Ca. 80-90% der heute bestehenden Gebäude wurden vor 2003 gebaut und deren Sicherheit bezüglich Erdbeben ist unklar. Eine nachträgliche Ertüchtigung von Bestandesbauten wäre mit immensen Kostenfolgen für Immobilieneigentümer verbunden und somit nicht verhältnismässig.

Der Bundesrat geht damit klar über die Umsetzung der vorgenannten Motion der UREK-S hinaus, welche sich auf die Forderung einer schweizweiten Erdbebenversicherung mittels Eventualverpflichtung beschränkt.

2. Art. 74a Abs. 2 nBV: Eventualverpflichtung

Mit Art. 74a Abs. 2 nBV soll der Bund zudem die Kompetenz erhalten, zur Finanzierung der Gebäudeschäden von den Gebäudeeigentümern nach einem Schadenbeben einen Beitrag in der Höhe von max. 0.7% der Gebäudeversicherungssumme zu erheben.

Insgesamt sollen damit Schäden von total CHF 22 Mia. gedeckt werden können (zu erwartende Schäden bei einem Erdbeben mit einer Wiederkehrperiode von 500 Jahren). Ist die Schadenssumme höher, müssten gemäss erläuterndem Bericht «ergänzende Finanzierungen» gesucht werden. Derzeit sind rund 15% aller Gebäude in der Schweiz gegen das Risiko Erdbeben versichert (Privatassekuranz).

Der erläuternde Bericht zum Bundesbeschluss beschreibt die Eckpunkte, wie die Eventualverpflichtung konkret auf Gesetzesstufe (nach Annahme der Änderung des Bundesbeschlusses durch Parlament, Volk und Stände) geregelt werden soll.

Der HEV Schweiz lehnt die vorgeschlagene Eventualverpflichtung aus folgenden Gründen ab:

Erstmalige staatlich verordnete Solidarhaftung: Mit der Eventualverpflichtung soll neu und erstmalig eine staatlich verordnete Solidarhaftung für eine einzelne spezifische Zielgruppe eingeführt werden. Dazu kann nur eines festgestellt werden, nämlich: «Wehret den Anfängen». Die Hauptgefahr der Vorlage besteht in ihrer richtungsweisenden Wirkung pro futuro. Wird eine solche Speziallösung für ein einzelnes Risiko einer spezifischen Zielgruppe einmal zugelassen, droht dies inskünftig auch für weitere Risiken erwogen zu werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an Risiken wie Hochwasser, Hagel, Pandemien etc. Mit dieser Speziallösung darf kein Präzedenzfall geschaffen werden.

Willkürliche Sonderpflicht der Gebäudeeigentümer: Warum sollen nur Gebäudeeigentümer zur Zwangsabgabe für andere verpflichtet werden, während der Rest der Bevölkerung und die Wirtschaft nicht zahlungspflichtig sind, obwohl alle Nutzer von Gebäuden von der «Zahlungsgarantie» für Instandstellungs- und Wiederaufbaukosten von Gebäuden profitieren?

Unnötige Solidarhaftung: Immobilieneigentümer sind Investoren, denn sie haben viel Geld in ihre Liegenschaften investiert. Sie sind selbst in der Lage, das Risiko abzuschätzen und zu entscheiden, ob und wie sie sich versichern wollen oder nicht. Auf dem schweizerischen Assekuranzmarkt bestehen bereits heute verschiedene Versicherungsprodukte zur Versicherung von Erdbebenrisiken. Wer diese Risiken abdecken will, kann das bereits heute auf freiwilliger Basis tun. Es braucht gesamtschweizerisch keine Zwangslösung; erst recht nicht eine präventive Spezialbehandlung der Naturgefahr Erdbeben durch Statuierung einer Solidarhaftung.

Willkürliche Grenze für Solidarpflicht: Für Gebäudeeigentümer mit einer Gebäudeversicherungssumme von mehr als CHF 25 Mio. soll keine Zwangssolidarität für eine Zahlungspflicht bestehen. Es ist völlig ungerecht, dass ausgerechnet diejenigen Gebäudeeigentümer mit besonders hohem Schadenspotential sich nicht an der solidarischen Zahlung beteiligen sollen, sondern weiterhin eigenverantwortlich über eine Versicherung des Risikos entscheiden können.

Ablehnung der HEV-Mitglieder eines schweizweiten Versicherungs-Obligatoriums: Es fanden mehrere Mitglieder-Befragungen dazu statt, worin die Ablehnung des Obligatoriums stets bestätigt wurde. Es fehlt somit am klaren Rückhalt der betroffenen Immobilieneigentümer für eine solche Lösung.

Keine Limitierung der Eventualverpflichtung: Bei der Eventualverpflichtung besteht keine Limitierung. Sie kann innerhalb eines Jahres mehrfach abgerufen werden (ein Ereignis = alle Schadenbeben innerhalb von 30 Tagen) und fällt auch dann an, wenn am eigenen Gebäude gar kein Erdbebenschaden vorliegt. Damit stellt dieses Modell ein «Fass ohne Boden» dar und birgt eine erhebliche finanzielle Belastung für Immobilieneigentümer.

Wertmindernde Grundlast: Zur Absicherung der Eventualverpflichtung, der Forderung des Bundes, soll eine öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch auf nahezu sämtlichen Gebäuden in der Schweiz eingetragen werden – mit dem Bund als Gläubiger. Unabhängig davon, wie hoch eine solche eingetragene Forderung wäre, da die Eventualverpflichtung mehrfach abgerufen werden könnte, würde sich eine solche Grundlast wertmindernd auf die Grundstücke auswirken. Sie hätte zudem direkte Auswirkungen auf die Vergabekriterien der Banken für Hypotheken bei der Finanzierung. Mit grosser Wahrscheinlichkeit dürfte dies gar eine Vergabe von Hypotheken verhindern oder zu höheren Zinsen führen, da die Grundlast in die Risikobetrachtung der Bank stets miteinfließen müsste. Den Wertverlust und das Risiko für eine teurere Finanzierung hat der Gebäudeeigentümer bereits ab dem Moment des Eintrags im Grundbuch zu tragen – und nicht erst, wenn sich das Risiko eines Erdbebens verwirklichen würde.

Keine Gesamtlösung: Die Eventualverpflichtung will unter anderem die Bundeskasse und den Steuerzahler entlasten. Sie verkennt dabei aber, dass sich auch ein grosser Teil des Gebäudebestandes in Bundes-, Kantons- und Gemeindeeigentum befindet. Für diese Gebäude bietet die Eventualverpflichtung keine Lösung. Für die 2'600 Bundesbauten kommt der Bund auf, somit letztlich der Steuerzahler. Kantone und Gemeinden hätten als Gebäudeeigentümer die Beiträge gemäss Eventualverpflichtung zu entrichten, welche somit letztlich wiederum die Steuerzahler zu berappen hätten. Komplett ausser Acht gelassen werden in der Gesamtbetrachtung die Instandstellungs- und Wiederaufbaukosten der öffentlichen Infrastrukturen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Diese fallen nicht unter die Eventualverpflichtung. Beispielsweise beträgt der Wiederbeschaffungswert der sich im Boden befindenden Teil der Infrastrukturen der gesamten Schweiz mehr als CHF 450 Mia. Zwar wäre bei einem Schadenbeben nur ein Teil der Infrastrukturen betroffen, die Schadenkosten wären dennoch sehr hoch.

Nicht durchdachte Lösung: Tritt ein höherer Schaden von mehr als CHF 22 Mia. ein, bietet der vorliegende Vorschlag für die überschliessende Schadenssumme keine Lösung.

Willkürliche und benachteiligende Lösung: Es ist davon auszugehen, dass bei einem grösseren Erdbeben mit massiven Schäden die Eidgenossenschaft Unterstützung bieten muss, so wie das in der Schweiz bei massiven und umfassenden Krisen generell der Fall ist, wie beispielsweise bei der Finanzkrise mit einem Betrag von CHF 60 Mia. zur Rettung der systemrelevanten UBS oder auch bei der Covid-19-Krise mit ca. CHF 32.8 Mia. Einzig und allein die Immobilieneigentümer für den gesamten Schaden im Falle eines Erdbebens aufkommen zu lassen, nur weil weder die Politik noch die Kantone eine Lösung zustande bringen, währenddessen bei anderen Krisen regelmässig, grosszügig und bereitwillig Unterstützungsbeiträge gesprochen wurden, ist ein für den HEV nicht annehmbarer Vorschlag, weil er die Immobilieneigentümer willkürlich und massiv benachteiligt.

Kantonale Kompetenz: Die Regelung der Gebäudeversicherung steht in der Kompetenz der Kantone. Die vorgeschlagene Speziallösung für Erdbeben liegt unter anderem nur auf dem Tisch, weil sich einige Kantone bei einer Konkordatslösung querstellten. Wenn, dann ist es klar Sache der Kantone, einen Lösungsvorschlag zu präsentieren. Sie müssen ihre Verantwortung wahrnehmen. An der bestehenden Kompetenzverteilung zugunsten der Kantone muss festgehalten werden: In immer mehr Bereichen nimmt die Tendenz zu, dass der Bund immer umfangreicher und tiefer in die Kompetenzen der Kantone eingreift und diese dadurch zu reinen Ausführungsorganen «degradiert».

III. Fazit

Der Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben wird vom HEV Schweiz dezidiert abgelehnt. Insbesondere die Einführung von Bauvorschriften für die Ertüchtigung von Bestandesbauten durch den Bund wäre mit immensen Kostenfolgen für die Immobilieneigentümer verbunden. Die Einführung einer staatlich verordneten Solidarhaftung für eine einzelne Zielgruppe würde Tür und Tor öffnen für analoge Regelungen für weitere Spezialrisiken. Zudem fehlt es am klaren Rückhalt einer solchen Lösung bei den betroffenen Immobilieneigentümern. Eine Eventualverpflichtung für das Risiko Erdbeben ist unnötig. Es besteht bereits eine umfassende und breit gefächerte Angebotspalette mittels privater Versicherungslösungen. An der bestehenden Kompetenzverteilung zugunsten der Kantone ist festzuhalten.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident



MLaw Annekäthi Krebs
Juristische Mitarbeiterin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT
Plate-forme nationale Dangers naturels PLANAT
Piattaforma nazionale pericoli naturali PLANAT
Plattafurma naziunala privels natirals PLANAT
National Platform for Natural Hazards PLANAT

Helen Gosteli
Geschäftsführerin
Nationale Plattform Naturgefahren
PLANAT
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
– vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Stellungnahme Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Gerber, sehr geehrter Herr Schmid

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben teilnehmen zu können.

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT schreibt in der Strategie *Umgang mit Risiken aus Naturgefahren 2018*, «dass Erdbeben in der Schweiz eine unterschätzte Naturgefahr sind» (Einleitung, S. 5). Als eine der Prioritäten im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Strategie ist festgehalten:

Beim Umgang mit Risiken aus Naturgefahren handelt es sich um eine Verbundaufgabe, die zahlreiche Akteurinnen und Akteure betrifft. Deren Verantwortlichkeiten müssen überall klar sein. Verantwortung, Wissen und Mittel müssen im Einklang stehen. Sofern nötig sind die Verantwortlichkeiten rechtlich zu verankern. Angesprochen sind dabei insbesondere die Behörden und Versicherungen. (S. 22)

Bundesamt für Umwelt BAFU
Helen Gosteli
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 417 81, Fax +41 58 46 419 10
helen.gosteli@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Ein grosser Teil des aktuellen Gebäudebestands in der Schweiz ist weder versichert noch erdbebengerecht gebaut. Im Fall eines starken Erdbebens ist mit grossen ungedeckten Schäden zu rechnen. Das neue Erdbebenrisikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes SED zeigt dies auf. Es besteht also ein eindeutiger Handlungsbedarf. Nur wenn klar ist, wer vor dem und im Schadenfall welche Verantwortung und welche Kosten trägt, sind die Folgen eines grossen Erdbebens für Gesellschaft und Wirtschaft tragbar.

Beim vorliegenden Vorschlag soll der Bund die Kompetenz erhalten, Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen und ein solidarisches System der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben einführen. Die Finanzierung des Wiederaufbaus soll einerseits die rasche Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ermöglichen. Andererseits ist es PLANAT ein grosses Anliegen, dass die Chancen für einen nachhaltigen Wiederaufbau genutzt werden.

Dass der Bund Vorschriften für erdbebensicheres Bauen erlassen kann, erachtet PLANAT als sinnvoll.

PLANAT begrüsst die Schliessung der offensichtlichen Lücke bei der Finanzierung von Gebäudeschäden durch Erdbeben sehr.

Welches Finanzierungsmodell dabei gewählt wird, ist aus der strategischen Sicht der PLANAT auf den Umgang mit Naturgefahren von untergeordneter Bedeutung. Deshalb verzichtet die PLANAT auf eine Stellungnahme dazu.

Als zentral erachtet PLANAT die Abstimmung der Massnahmenkombination: Es braucht gleichzeitig präventive Massnahmen und eine umfassende Finanzierungslösung für Schäden.

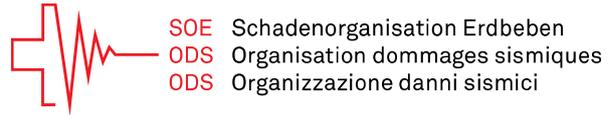
Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung:

helen.gosteli@bafu.admin.ch
Tel. +41 (0)58 464 17 81

Besten Dank und freundliche Grüsse
Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, für die Präsidentin Dörte Aller



Helen Gosteli
Geschäftsführerin PLANAT



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Ostermundigen, 20. Februar 2024

Stellungnahme Schadenorganisation Erdbeben zum Vernehmlassungsverfahren - Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schadenorganisation Erdbeben nimmt zur oben genannten Vernehmlassung wie folgt Stellung.

Neben technischen und organisatorischen Massnahmen gehört auch eine Planung zur Finanzierung allfälliger Schäden zu einer angemessenen Erdbebenvorsorge. Die Eventualverpflichtung bietet dazu eine gute und effiziente Lösung. Die Schadenorganisation Erdbeben wird die Grundlagen dazu, wie sie im erläuternden Bericht unter Ziffer 2.3.6 erwähnt sind, liefern. Aus den erwähnten Gründen unterstützt die Schadenorganisation Erdbeben die Einführung der EVV.

Freundliche Grüsse

Geschäftsleiter
Thomas Kühni

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

– vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2024

Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Herren Gerber und Schmid

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben teilzunehmen, danken wir Ihnen. Die Vernehmlassungsvorlage fokussiert auf Verfassungsstufe auf die Klärung der Grundsatzfragen, ob der Bund die Kompetenz erhalten soll, Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen und ob ein solidarisches System der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben eingeführt werden soll.

Der SVV lehnt die Schaffung einer solchen Kompetenz ab. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu unterbreiten:

Erdbeben ist eines der Toprisiken, zu welchem die Erst- und Rückversicherungsbranche über viele Jahrzehnte grosse Kompetenzen aufgebaut hat. Sei es zum Risikoverständnis, wie z.B. durch über 30 Jahre Erfahrung bei der Erdbebenrisikomodellierung, sei es zu Instrumenten des Risikotransfers durch das Anbieten von Versicherungslösungen für die Bewältigung der finanziellen Folgen von Erdbeben für Private und für die Wirtschaft. Dabei macht die Branche hohe Risikokonzentrationen durch eine globale Diversifikation tragbar.

Das grosse Erdbeben in San Francisco von 1906 war prägend. Die internationalen Rückversicherungen hatten bereits damals einen beachtlichen Teil des Schadens übernommen, wobei dieser beispielsweise für die Swiss Re beinahe die Hälfte deren damaligen Eigenkapitals ausmachte. Es war der erste grosse und erfolgreich bestandene Test, dass auch katastrophale Erdbeben von der Versicherungsbranche getragen werden können.

In neuerer Vergangenheit hat die globale Versicherungsindustrie bei über einem Dutzend Naturkatastrophenereignissen inklusive verschiedener Erdbeben CHF 20 Mrd. und deutlich mehr an Entschädigungen jeweils rasch ausbezahlt (siehe z.B. Bewältigung des Erdbebens in Christchurch).

Es gibt kaum ein anderes Risiko, das die Kriterien der Versicherbarkeit besser erfüllt als das Erdbebenrisiko: Zufälligkeit, Unabhängigkeit, Eindeutigkeit, Kenntnis der Schadenverteilung, Berechenbarkeit der Prämie sowie vorhandene Kapazitäten der privaten Versicherungsindustrie. So steht heute auch in der Schweiz eine breite Palette von Erdbebenprodukten der Privatassekuranz zur Verfügung. Die Tatsache, dass seit einiger Zeit Erdbebenprodukte in wenigen Minuten online gekauft werden können, zeigt den hohen Grad der Standardisierung und der Versicherbarkeit.

Obwohl die Sensibilisierung und die Versicherungsdurchdringung über die letzten Jahre auch in der Schweiz stetig zugenommen haben, sind heute nur rund 15 Prozent der hiesigen Hauseigentümerinnen und -eigentümer gegen Schäden durch Erdbeben versichert. Im Falle eines Erdbebens ist daher aktuell mit einem grossen «Protection Gap» zu rechnen. Aus diesem Grund begrüsst der SVV den Willen des Gesetzgebers, eine Lösung für das Erdbebenrisiko zu finden.

Er erachtet aber den vernehmlichsten **Ansatz als ungeeignet, das Problem zu lösen**. Zudem ist er potenziell für den Standort Schweiz schädlich. Die Bezeichnung «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» ist irreführend, da es sich bei der vorgeschlagenen Lösung nicht um eine Versicherung handelt. So fehlen die wichtigen Kriterien einer Verpflichtung, Prämien im Voraus zu bezahlen sowie der für das Erdbebenrisiko unverzichtbare Nutzen des globalen Risikokollektivs.

Die Gründe, weshalb der SVV die Erdbeben Eventualverpflichtung klar ablehnt, sind im Folgenden zusammengefasst:

- Sie ist unnötig: Es handelt sich um ein privatwirtschaftlich vollständig versicherbares Risiko. Die von der Eventualverpflichtung vorgesehene maximal zur Verfügung gestellte Kapazität von ca. CHF 22 Mrd. kann heute von der privaten Erst/Rückversicherungsindustrie problemlos bereitgestellt werden.
- Sie ist unvollständig: Sie beschränkt sich auf Gebäudeschäden und bietet keinen Versicherungsschutz für Hausrat und Fahrhabe.
- Sie setzt Fehlanreize: Indem die Verantwortung vom Hauseigentümer auf die Allgemeinheit übertragen und damit die Eigenverantwortung reduziert wird.
- Sie hat eine krisenverstärkende Wirkung: Durch die Erhebung einer staatlichen Abgabe just im Moment einer Katastrophe würden sich die ohnehin schon grossen wirtschaftlichen Herausforderungen nach einem schadenträchtigen Erdbeben zusätzlich verschärfen.
- Sie ist in der Umsetzbarkeit fragwürdig: Es bestehen grosse Unsicherheiten, ob nach einem Schadenereignis die rasch benötigten Mittel für den Wiederaufbau wirklich zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist zu erwarten, dass ein komplexes und flächendeckendes Inkasso einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen wird.

- Sie ist schädlich für die Versicherungsbranche: Sie könnte als Präzedenzfall dafür dienen, dass bei der Bewältigung von Grossrisiken die Privatassekuranz und die Eigenverantwortung nicht benötigt werden und alles, staatlich organisiert, nachfinanziert werden kann.
- Sie ist nachteilig für den Versicherungsstandort Schweiz: Mit der staatlichen Lösung entfällt für Gebäude die Möglichkeit eines Risikotransfers zu den Versicherungen und in den globalen Rückversicherungsmarkt. Bei anderen Naturgefahren wie Hochwasser, Hagel oder Sturm unterstützen heute internationale Rückversicherungen die Schweizer Versicherer bei der gemeinsamen Bewältigung von Grossschäden. Viele dieser Rückversicherer haben ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz. Mit der Eventualverpflichtung würde man für Erdbeben auf dieses bewährte System der Risikoteilung verzichten und auf eine staatliche und national begrenzte Option setzen.

Erdbeben ist ein versicherbares Risiko – und es gibt bewährte Ansätze, wie dessen Versicherungsdurchdringung erhöht werden kann. Wir sind überzeugt, dass bei entsprechendem politischem Willen, unter Wahrung des Primats von Selbstverantwortung, eine für den Standort Schweiz bessere Lösung gefunden werden kann. Der SVV steht für eine Ausarbeitung eines alternativen Ansatzes gerne mit seinem Fachwissen und als Partner zur Verfügung.

Für allfällige Rückfragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an Eduard Held, Leiter Bereich Nichtleben und Rückversicherung im Schweizerischen Versicherungsverband SVV (eduard.held@svv.ch; Tel. 044 208 28 12).

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter
Direktor



Eduard Held
Geschäftsführer Elementarschadenpool und
Leiter Bereich Nichtleben und
Rückversicherung

Versand per Mail als PDF und Worddokument



Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 19. Februar 2024

T +41 31 320 22 22
rechtsdienst@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der
Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. November 2023 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (nachfolgend VKG) eingeladen, zur titelerwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen einzubringen:

Zur Eventualverpflichtung generell

Die VKG begrüsst die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben nachdrücklich aus den folgenden Gründen.

Laut dem neusten Erdbeben-Risikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) können starke Erdbeben jederzeit und überall in der Schweiz auftreten. Gemäss dem SED kann über einen Zeitraum von 100 Jahren ein Erdbeben in der Schweiz allein an Gebäuden und ihren Inhalten Schäden von 11 bis 44 Milliarden Schweizer Franken verursachen. Hinzu kämen unzählige persönliche Schicksale, insbesondere Todesopfer und Obdachlose.

Aktuell sind ca. 85 % der Gebäude in der Schweiz *nicht* gegen Erdbeben versichert. Im Falle eines starken Erdbebens wären die meisten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auf sich selbst gestellt und müssten den Schaden selber tragen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit dies aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht könnte. Dies ist insbesondere



dem Umstand geschuldet, dass das eigene Haus in der Regel den Grossteil des Vermögens der Eigentümerschaft ausmacht.

Banken, Versicherungen und Pensionskassen wären von einem starken Erdbeben auch indirekt betroffen. Ein grosser Teil ihrer Reserven dürfte in Immobilienanlagen oder -fonds liegen. Diese sind bei einem entsprechenden Ereignis ebenfalls bedroht. Im Fall der Pensionskassen wären in der Folge auch die Renten betroffen und im Fall der Banken käme es zu Ausfällen von Hypotheken. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer würden diese, trotz zerstörtem Gebäude, weiterhin schulden.

Die rasche und verbindliche Zusage von finanziellen Mitteln im Falle eines starken Erdbebens ist unabdingbar, damit der Wiederaufbau unverzüglich beginnen kann und die volkswirtschaftlichen Folgeschäden begrenzt werden können. Dank der Eventualverpflichtung Erdbeben (nachfolgend «EVV») würden bis zu 22 Milliarden Schweizer Franken rasch verfügbar. Diese, wie jede, Finanzierung durch den Staat bedingt eine gesetzliche Grundlage. Für Erdbebenschäden besteht eine solche aktuell nicht und ist daher für die EVV zu schaffen.

Da Erdbeben zudem überall und jederzeit in der ganzen Schweiz auftreten können, ist die Regelung der entsprechenden finanziellen Vorsorge nur auf nationaler Ebene möglich. Aus den genannten Gründen und aufgrund der zu erwartenden Folgen im Falle eines schweren Erdbebens für Bevölkerung, Wirtschaft sowie die Schweiz als Ganzes, erscheint die Einführung der EVV als öffentliches Interesse des Bundes.

Ein weiterer Vorteil der EVV ist, dass der von der Gebäudeeigentümerschaft zu entrichtende Betrag erst *nach* einem schweren Erdbeben fällig würde. Statt über Jahrzehnte Versicherungsprämien zu bezahlen, müssten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer erst nach Schadeneintritt einen einmaligen Betrag zahlen. Der Beitrag erfolgt solidarisch, auch durch die nicht betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer. Darüber hinaus ist es, solange kein Schaden eintritt, eine «Gratisversicherung» über Generationen hinweg. Mit der EVV wird der Schaden durch die zum Zeitpunkt des Ereignisses aktive Generation finanziert.

Was die vorgesehene Höhe des Beitrages für den Schadenfall anbelangt, erscheint uns die Limite von maximal 0.7 % der Gebäudeversicherungssumme als angebracht. In Situationen, wo dieser die individuelle Leistungsfähigkeit von Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümern übersteigen würde, bestünde hierfür zudem die Möglichkeit einer Lösung über den privaten Versicherungsmarkt.

Die VKG unterstützt insbesondere auch die Einführung eines Selbstbehalts, wie er im erläuternden Bericht skizziert wurde (vorliegend 5 % der Gebäudeversicherungssumme, aber mindestens 25'000 Schweizer Franken). So können mehr Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer von einer Deckung und somit von der solidarischen Lösung profitieren.



Zu theoretischen Alternativen der EVV

Wie auch im erläuternden Bericht erwähnt, ist eine klassische Versicherungslösung, die diesen Namen auch verdient, gesellschaftlich und politisch nicht umsetzbar. Einerseits ist die Bereitschaft der Eigentümer, eine private Erdbebenversicherung abzuschliessen, nicht vorhanden (vgl. die bestehende Versicherungsdeckung von nur ca. 15 % der Gebäude). Andererseits ist mehr als fraglich, ob durch den Rückversicherungsmarkt ausreichend Kapazität zu vertretbaren Konditionen für eine Schweizer Vollversicherung via Obligatorium bereitgestellt werden könnte. Dabei ist zu beachten, dass im Rückversicherungsgeschäft für Erdbeben unter dynamischen Preiskurven bei wesentlichen Nachfragesteigerungen von einer negativen Preiskorrelation auszugehen ist. Bei einer deutlichen Zunahme des Anteils erdbebenversicherter Gebäude dürften die zu zahlenden Versicherungsprämien daher überproportional ansteigen. Die Kostenfolgen würden nicht nur die Besitzerinnen und Besitzer von Wohngebäuden, sondern auch diejenigen kommerziell genutzter Liegenschaften, mithin das Gewerbe, den Tourismus oder die Landwirtschaft langfristig treffen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang Forderungen nach einer Beteiligung des Bundes in Bezug auf die (Rück-) Versicherung laut würden. Im erläuternden Bericht wird dieser Sachverhalt daran deutlich, dass sich in denjenigen Ländern mit den höchsten Deckungsraten in der Regel auch der Staat an der (Rück-) Versicherungslösung beteiligt (vgl. Kapitel 5 – Internationaler Vergleich zur Finanzierung von Erdbebenrisiken).

Eine staatliche Katastrophenhilfe im Bereich des Wiederaufbaus privater Gebäude sähen wir als kaum mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung vereinbar: In der Schweiz sind rund 60 % der Bevölkerung Mieterinnen und Mieter. Es wäre daher kaum zu rechtfertigen, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei einem Wiederaufbau zu bevorzugen und die Finanzierung der gesamten Bevölkerung aufzubürden. Überdies wäre bei einem Ereignis dieser Grössenordnung der Staat ohnehin (finanziell wie organisatorisch) beschäftigt mit der Sicherstellung des Zivilschutzes, der Bekämpfung der Obdachlosigkeit sowie dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur. Mit einer zeitnahen Lösung der Finanzierung des Wiederaufbaus von Gebäuden im Privateigentum wäre nicht zu rechnen. All dem könnte mit der Einführung der EVV begegnet werden.

Zur Umsetzung der EVV insbesondere

Dass die Regelung der Eventualverpflichtung zwar beim Bund, die Umsetzung der Abwicklung, wie in Kapitel 2.3.6 des erläuternden Berichts (S. 17 f.) skizziert, aber in die Zuständigkeit der Kantone fallen würde, erscheint uns sachgerecht. Mit der Gründung der Schadenorganisation Erdbeben (SOE) haben sie hierfür bereits wertvolle Vorarbeit geleistet. Für die Abwicklung der EVV sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten noch zu klären. Die Kantonalen Gebäudeversicherungen sind gerne bereit, die Kantone bei der Abwicklung zu unterstützen.



Wir würden es überdies begrüßen, wenn die vorgesehene Grundlast für die durch die EVV geschützten Gebäude, wie im erläuternden Bericht beispielhaft skizziert, mit einer Norm im Zivilgesetzbuch geregelt würde. Nach unserem Dafürhalten ist dies der zielführendste Ansatz, die Grundlast auf eine ökonomische Weise flächendeckend umzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Otto Hubacher
Bereichsleiter Recht

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 22. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 8. Dezember 2023: Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft («BV») hinsichtlich der Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellung zu nehmen. Mit unserer heutigen Eingabe nehmen wir diese Gelegenheit gerne innerhalb der Frist wahr.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Montreal.

Wir möchten Sie im Rahmen dieses Schreibens zusammenfassend auf die aus der Perspektive der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zentralen Anliegen betreffend die Vernehmlassungsvorlage aufmerksam machen. Folglich finden Sie nachstehend keine umfassende Analyse der gesamten Vorlage, sondern eine auf die Kernanliegen unserer Mitglieder fokussierte Stellungnahme.

Die AMAS lehnt die Vorlage des Bundesrates und damit den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Die AMAS hegt grundsätzliche Vorbehalte gegenüber einer Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die den Charakter einer unverhältnismässigen Pflichtversicherung im Sinne einer Zwangsabgabe in sich trägt. Das Risiko einer Vermögensschädigung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer in der Schweiz ist äusserst heterogen. Dabei setzt sich das Risiko zusammen aus der Kombination der Faktoren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenausmass. Die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines grossen Erdbebenereignisses

ist innerhalb der Schweiz je nach Region sehr unterschiedlich zu bewerten. Gemäss Angaben des Schweizerischen Erdbebendienstes der ETH Zürich zeigt die räumliche Verteilung der Erdbebengefährdung das Wallis als die Region mit der höchsten Gefährdung in der Schweiz, gefolgt von Basel und Graubünden, der Zentralschweiz, dem St. Galler Rheintal und den übrigen Gebieten. Das Ausmass der potenziellen Vermögensschädigung ist ebenfalls sehr unterschiedlich zu beurteilen: In urbanen Regionen wird es aufgrund der dichteren Besiedlung und Bebauung viel höher als in ruralen Regionen ausfallen. Es prallen als gering einzuschätzende Risiken (niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit in ländlichen Gebieten) und als erheblich einzuschätzende Risiken (hohes Schadenpotential in Stadtgebieten) aufeinander, ohne dass diese zueinander in einer Korrelation stehen. Zudem sind die Grundvoraussetzungen für die Begründung eines Schadenersatzanspruchs im Falle einer Vermögensschädigung durch ein Erdbebenereignis ungeklärt. Die Zielgerichtetheit einer Eventualverpflichtung aller Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist somit sehr stark in Zweifel zu ziehen.

Weitaus effektiver erweisen sich demgegenüber Versicherungslösungen, wie sie auf dem privaten Versicherungsmarkt angeboten werden. Je nach individueller Risikoeinschätzung haben Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bereits heute die Möglichkeit, sich mit Abschluss einer privaten Versicherung gegen Gebäudeschäden, die auf ein Erdbebenereignis zurückzuführen sind, abzusichern. Insbesondere institutionelle Anlegerinnen und Anleger sichern die von Ihnen verwalteten Vermögen gegen solche potenziellen Gebäudeschäden ab, sofern sie das Risiko der jeweiligen Gebäude entsprechend hoch einschätzen. Ein Versagen dieses Versicherungsmarktes ist nicht erkennbar und wird auch im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage nicht als Begründung für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Eventualverpflichtung ins Feld geführt. Ein staatlicher Eingriff sollte indes nur erfolgen, wenn er auch tatsächlich notwendig ist.

Anlegerschutz bei kollektiven Kapitalanlagen

Das Vermögen von Anlegerinnen und Anlegern ist bei kollektiven Kapitalanlagen durch besondere Bestimmungen geschützt. Kollektive Kapitalanlagen können sowohl die Form des vertraglichen Anlagefonds als auch gesellschaftsrechtliche Formen (Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAV sowie SICAF) annehmen. Beispielsweise handelt es sich beim vertraglichen Immobilienfonds um eine kollektive Kapitalanlage, welche selbst ebenso wie ihre Fondsleitung und der Verwalter von Kollektivvermögen sowie die Verwahrstelle einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht untersteht. Die Eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA überwacht, ob eine von ihr genehmigte oder bewilligte schweizerische kollektive Kapitalanlage die Vorgaben gemäss Fondsvertrag und Prospekt einhält. Hierunter fällt u.a. die Prämisse, dass dem Immobilienfonds keine Kosten belastet werden dürfen, welche nicht im Fondsvertrag geregelt oder mit dem Anlegerschutz unvereinbar sind. Um den gesetzlich garantierten Anlegerschutz bei den kollektiven Kapitalanlagen auch im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Bundesverfassung zu gewährleisten, lehnt die AMAS die vorliegende Regelung zur Eventualverpflichtung in Art. 74a Abs. 2 E-BV aus den folgenden Gründen ab:

Doppelbelastung der kollektiven Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen für Immobilienanlagen wären als Gebäudeeigentümerinnen von dieser Eventualverpflichtung betroffen, obschon sie aufgrund der materiellen Aufsichtsbestimmungen im Risikomanagement bereits eigene mitigierende Massnahmen in Form der privaten Erdbebenversicherung ergreifen müssen, um die Anlagerinnen und Anleger als wirtschaftlich Berechtigte an den kollektiven Kapitalanlagen vor dem Risiko einer potenziellen Vermögensschädigung infolge eines Erdbebenereignisses zu schützen. Eine zusätzliche Belastung durch die Eventualverpflichtung entspräche einer unnützen Überversicherung für die kollektiven Kapitalanlagen.

Anlegerbenachteiligung

Das Ziel von kollektiven Kapitalanlagen ist insbesondere, weiten Kreisen von Anlegerinnen und Anlegern den Zugang zu Kapitalmärkten und zu spezifischem Asset-Management-Know-how zu

ermöglichen. Durch die potenzielle Unterstellung von kollektiven Kapitalanlagen unter die Eventualverpflichtung gemäss Art. 74 Abs. 2 E-BV werden diese Ziele unterwandert, da diese einer Solidarhaftung gleichkommt. Denn so gelangt potenziell das Vermögen von weiten Anlegerkreisen – unter ökonomischen Gesichtspunkten – in den Solidarhaftungskreis von aussenstehenden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern, obwohl die betroffenen Anlegerinnen und Anleger mit diesen aussenstehenden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ansonsten keine Berührungspunkte haben.

Ungeklärtes Verhältnis zum Recht der kollektiven Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen verfügen über einen eigenen Rechtsrahmen, welcher insbesondere den Anlegerschutz sowie die Gleichbehandlung der Anleger im Fokus hat. Die einer Solidarhaftung gleichkommende Eventualverpflichtung läuft dem Schutzgegenstand des KAG zuwider. Dieses Spannungsverhältnis wird in den Erläuterungen nicht aufgelöst.

Formulierungsvorschlag / Vorschlag für eine Ergänzung von Art. 74a E-BV

Sollte der Bundesrat auf einer Lösung im Sinne der vorliegenden Eventualverpflichtung beharren, sind von dieser die kollektiven Kapitalanlagen auszunehmen, um den gesetzlichen zugesicherten Anlegerschutz und den Aufsichtszweck der FINMA nicht zu unterwandern. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, erlauben wir uns eine Anpassung vorzuschlagen und unterbreiten Ihnen den folgenden Formulierungsvorschlag:

Art. 74a E-BV («Erdbeben»):

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben.

² Das Gesetz verpflichtet die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten.

³ Von der Eventualverpflichtung ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen gemäss Definition des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute sowie des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme seitens Verband Immobilien Schweiz vom 7. März 2024.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer



Stephan Artus
Senior Business Counsel



Postfach 357
CH-8401 Winterthur

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Winterthur, 22. März 2024

**Vernehmlassung 2023/34 bzgl. Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben:
Stellungnahme der AXA**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Als einer der grössten Sachversicherer der Schweiz nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, unsere Position zur Finanzierung von Gebäudeschäden infolge von Erdbebenereignissen einzubringen.

Wir begrüssen, dass mit der Motion der UREK-S «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» die Diskussion über den Umgang mit dem Grossrisiko Erdbeben angestossen wurde. Die Marktdurchdringung von rund 15% zeigt, dass das aktuelle System nur bedingt funktioniert und die hohe Gefahr birgt, dass im Falle eines Erdbebens letztlich doch der Staat für Schäden aufkommen muss.

Die Versicherung von Erdbebenschäden muss deshalb auf ein solideres und nachhaltiges Fundament gestellt werden. Die aktuelle Situation ist aus Sicht der AXA weder für die Hauseigentümer noch den Staat oder die Versicherer nachhaltig. Die Eventualverpflichtung geht insofern in die richtige Richtung, als dass sie ein Obligatorium schafft.

Gleichzeitig glauben wir, dass bessere obligatorische Lösungen als die Eventualverpflichtung existieren. Diese sollten im Rahmen der Lösungsfindung und der parlamentarischen Debatte geprüft werden. Dafür steht die AXA mit ihrer Erfahrung und Expertise gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie nachfolgend. Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Kasper
Leiter Property & Casualty Insurance

Regula Schenkel-Luthiger
Leiterin Public Affairs & Sustainability



Nachhaltige und stabile Lösung notwendig

Erdbeben sind grundsätzlich gut versicherbar, da sie zufällige und unabhängige Ereignisse sind, deren Schadenpotenzial und Wahrscheinlichkeit aber genug bekannt sind, sodass eine Versicherungsprämie verlässlich berechnet werden kann. So ist es momentan auch möglich, als Kunde eine private Lösung für eine Erdbebenversicherung zu finden.

Doch nur schätzungsweise 15% der Hauseigentümer schliessen eine solche ab. Es findet seitens der Eigentümer eine Risikoselektion statt, so dass vor allem Gebäude in Risikogebieten versichert werden. Dadurch mangelt es an einem genügenden Risikotransfer wie zum Beispiel bei anderen Elementarschäden.

Darüber hinaus besteht bei einer solch geringen Versicherungsdurchdringung akut die Gefahr, dass im Falle eines schwereren Erdbebens letztlich der Staat einspringen muss, da ein «Protection Gap» vorliegt und die Hauseigentümer und die Privatwirtschaft die Kosten nicht tragen können. Der «Protection Gap» ist umso höher, da verschiedene Versicherer im Zusammenhang mit Erdbeben Ereignislimiten kennen, die die Versicherungsleistungen für die Versicherten begrenzen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der AXA sinnvoll, dass die Diskussion über eine nachhaltige und stabile Lösung zur Finanzierung von Erdbebenschäden angestossen wurde und weitergeführt wird. Dabei sollte jedoch das Feld noch einmal geöffnet und es sollten weitere mögliche Lösungen eruiert und diskutiert werden.

Anforderungen an eine nachhaltige Lösung

Um die Finanzierung von Erdbebenschäden langfristig zu lösen, muss ein Finanzierungsmodell folgende Anforderungen erfüllen:

Umfassende Lösung

Es ist ein schweizweites Obligatorium, welches die Privatversicherer wie auch die kantonalen Gebäudeversicherer umfasst, anzustreben. Dieses ermöglicht den erforderlichen Risikotransfer und verhindert ungedeckte Schäden. Die notwendigen finanziellen Mittel sollen durch eine Äufnung eines Fonds mittels jährlicher Prämie sowie durch eine effiziente Rückversicherung, welche auf die globalen Märkte zugreifen kann, sichergestellt werden. Dadurch wird eine ungewollte Staatshaftung verhindert.

Prämien sinnvoll begrenzen bei gleichzeitiger Flexibilität

Damit die jährlichen Prämien zur Deckung für Erdbebenschäden nicht unverhältnismässig hoch werden, sind verschiedene Elemente notwendig: ein Selbstbehalt, eine (relativ hohe) Ereignislimite sowie die Äufnung eines Fonds. Letzterer ist ein wesentlicher Unterschied zum Elementarschadenpool.

Der Grund hierfür ist, dass durch einen Fonds eine höhere Deckungssumme möglich und die prozyklische negative Wirkung einer ex-post Finanzierung wie bei der Eventualverpflichtung stark verringert wird. Zudem wird die Gefahr reduziert, dass die Schäden im Moment des Ereignisses die verfügbaren Mittel der staatlichen wie auch privaten Versicherer übersteigen. Schliesslich muss der Beitrag der Versicherten genügend flexibel sein, um auf Veränderungen (z.B. Rückversicherungskosten) reagieren zu können.

Eventualverpflichtung mit Schwächen

Die Eventualverpflichtung erfüllt viele der oben ausgeführten Bedingungen. So schafft sie ein Obligatorium und somit einen schweizweiten Risikotransfer, sie hat jedoch zwei entscheidende Schwächen:

1. Die Abgabe von 0.1-0.7% des Gebäudeversicherungswerts wäre genau in einem Moment geschuldet, in dem die Schweizer Wirtschaft wohl hart getroffen wäre und die wirtschaftliche Unsicherheit angesichts von grösseren Zerstörungen hoch wäre. Die Abgabe hätte dementsprechend



wie erwähnt einen verstärkenden negativen Effekt auf die wirtschaftliche Erholung der Schweiz nach einem Erdbeben.

2. Es wird die Chance vergeben, auf den globalen Rückversicherungsmarkt und somit den globalen Risikotransfer zurückgreifen zu können. Dies erhöht die Kosten für die Absicherung.

Vor diesem Hintergrund macht es aus Sicht der AXA Sinn, andere Formen der obligatorischen Versicherung gegen Erdbebenschäden noch einmal vertieft zu prüfen. Dabei können insbesondere Lösungen anderer Länder, die ähnliche Herausforderungen haben, als mögliche Inspiration herangezogen werden.

Best Practice aus anderen Ländern einbeziehen

So verfügt beispielsweise Neuseeland über eine erprobte Lösung für Erdbebenversicherung, deren Leistungsfähigkeit durch das Erdbeben von Christchurch vom Februar 2011 unter Beweis gestellt werden musste. Hauseigentümer verfügen automatisch über «EQCover», sofern sie ihre Immobilie gegen Feuer versichert haben.

Die jährliche Prämie dazu beträgt NZD 16 pro NZD 10'000 Versicherungssumme, wobei die Versicherungssumme auf NZD 300'000 begrenzt ist. Die individuelle Versicherungssumme kann via privatwirtschaftliche Zusatzversicherungen der Versicherungsbranche ergänzt werden.

Die maximale Versicherungsprämie beträgt somit NZD 480 pro Jahr für «EQCover». Daraus wird der «Natural Disaster Fund» geöffnet, der durch die staatliche «Earthquake Commission» verwaltet wird. Im Falle eines Erdbebens werden aus diesem Fonds heraus die Versicherungsleistungen finanziert, wobei der Staat garantiert, dass er im Falle von zu wenigen Mitteln im Fonds einspringt.

Gleichzeitig greift Neuseeland auf den globalen Rückversicherungsmarkt zurück. Der «Natural Disaster Fund» bezahlte 2021 für eine Versicherungsdeckung von CHF 3.8 Mrd. insgesamt CHF 103 Mio. Rückversicherungsprämien, wobei der Selbstbehalt bei CHF 950 Mio. lag. In der Schweiz wären die Prämien wohl tiefer, da das Erdbebenrisiko in Neuseeland deutlich höher ist.

Dieses Beispiel zeigt, wie die Kombination eines Fonds mit gleichzeitigem Rückgriff auf den globalen Rückversicherungsmarkt ein nachhaltiges Fundament für die Finanzierung von Erdbebenschäden legen kann.

Fazit

Die aktuelle Situation zur Finanzierung von Erdbebenschäden ist weder für die Immobilieneigentümer noch die Versicherer, geschweige denn den Staat nachhaltig. Für eine nachhaltige Lösung zur Finanzierung von Erdbebenschäden ist ein Obligatorium zwingend. In diesem Sinne geht die Eventualverpflichtung in die richtige Richtung.

Der Verzicht auf den globalen Rückversicherungsmarkt sowie die negativen, pro-zyklischen Auswirkungen sind jedoch klare Schwächen der Eventualverpflichtung. Daher sollten andere obligatorische Lösungen für die Finanzierung von Erdbebenschäden einbezogen werden.

Casafair | Postfach | 3001 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesrätin
Karin Keller Suter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 18. März 2024 NC

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair befürwortet die Einführung einer Bundeskompetenz zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Erdbebenfall. Die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung erhält somit unsere Zustimmung. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften werden mit der vorgeschlagenen Lösung hinsichtlich der Absicherung von Erdbebenrisiken bessergestellt als zuvor. Als Organisation von Eigentümerinnen und Eigentümern mit Verantwortung begrüßen wir den Ansatz der solidarischen Finanzierung der Aufbauhilfe im Ereignisfall.

1. Allgemeine Bemerkungen

Casafair vertritt die Interessen von über 15'000 Mitgliedern, Wohneigentümerinnen und -eigentümern in der ganzen Schweiz. Casafair-Mitglieder sind grösstenteils Privatpersonen, welche ihre Liegenschaften selbst bewohnen oder zusätzlich eine begrenzte Zahl von Wohneinheiten vermieten. Als solche wären die Mitglieder im Ereignisfall von Gebäudeschäden besonders betroffen, nicht nur durch den finanziellen Schaden, sondern auch durch den Verlust des eigenen Wohnraums. Umso grösser ist das Interesse an einem raschen Wiederaufbau des zerstörten Wohnraums. Damit dieser zügig vorantreiben kann, ist eine gesicherte Finanzierung notwendig.

Die vorgeschlagene kollektive Finanzierung mittels eines Systems der Eventualverpflichtung ist im Sinne von Casafair Schweiz. Die Verpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, einen festgelegten Prozentsatz des Versicherungswerts ihrer Liegenschaften zweckgebunden einzubringen, erachten wir als verhältnismässiges Mittel zur Finanzierung des Wiederaufbaus.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Absatz 1

Es ist notwendig, dass der Bund die Kompetenz erhält, Vorschriften für den Schutz von Personen- und Sachwerten bei Erdbeben zu erlassen. Angesichts des realen Erdbebenrisikos bzw. der erheblichen Schadenssummen sind die Mittel der betroffenen Kantone im Ereignisfall rasch erschöpft. Zudem bringt nur eine schweizweit geltende, einheitliche Regelung gleiche Rechte und Pflichten für alle Eigentümerinnen und Eigentümer mit sich.

Absatz 2.1

Es ist notwendig, dass der Bund die Kompetenz erhält, im Ereignisfall von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern den limitierten Beitrag an den Wiederaufbau zu verlangen. Der rasche Wiederaufbau der Wohnbauten ist, wie eingangs erwähnt, für betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer von allergrösster Bedeutung.

3. Bemerkungen zu den Ausführungsbestimmungen

Die Lösung, die einzig im Ereignisfall zum Tragen kommt, vermeidet wiederkehrende Prämienzahlungen. Damit verbundene Probleme wie das vorsorgliche Äufnen von Kapital, das folglich ungenutzt der Volkswirtschaft entzogen ist und verwaltet werden muss, entstehen somit gar nicht erst.

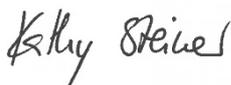
Casafair erachtet jedoch eine Differenzierung der Beiträge als zwingend: Wer sein Haus bereits auf Erdbebensicherheit ausgerichtet hat und damit das Risiko minimiert, im Ereignisfall viel Unterstützung beziehen zu müssen, soll auch weniger zahlen als diejenigen, die grössere Risiken in Kauf nehmen.

Für Eigentümerinnen und Eigentümer ist unabdingbar, dass dieser Betrag nach oben limitiert ist und sich in einem tragbaren Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert bemisst. Der Beitrag von max. 0,7 Prozent des Versicherungswertes würde höchstens für eine verschwindend kleine Zahl von Eigentümern ein Problem werden.

Hingegen widerspricht es dem solidarischen Charakter der geteilten Risiken, wenn im Ereignisfall die Beitragszahlung auf die Mieterschaften überwältzt werden könnte. Casafair fordert deshalb eine zusätzliche Bestimmung, die eine Mietzinsanpassung für eine bestimmte Zeit aufgrund dieser Zahlungen ausschliesst.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Kathy Steiner

Geschäftsführerin Casafair Schweiz

Par courriel et courrier

Département fédéral des finances
(DFF)
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 **Berne**

Paudex, le 8 mars 2024
FD/DB

Financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance de la consultation relative au projet mentionné sous rubrique. Après avoir étudié les documents mis à disposition, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre position.

1. Contexte général

Le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances (DFF) de mener une procédure de consultation relative au financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre.

La motion 20.4329 « Création d'une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels » a été déposée le 3 novembre 2020 par la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats et adoptée par le Conseil des Etats le 10 mars 2021 et par le Conseil national le 22 septembre 2021. Cette motion charge le Conseil fédéral de prévoir les bases constitutionnelles ou légales permettant de créer une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels. L'idée est d'obliger les propriétaires d'immeubles, en cas de séisme causant des dommages, à verser un pourcentage limité de la valeur d'assurance de leur immeuble dans une assurance ou dans un fonds commun destiné à la reconstruction des bâtiments détruits ou endommagés.

Actuellement, l'édiction de mesures visant à maîtriser les dangers naturels et à prévenir les conséquences des séismes est du ressort des cantons. La Confédération ne dispose pas de la compétence constitutionnelle nécessaire en matière de gestion des dangers naturels en général et de prévention des séismes en particulier. Par ailleurs, les risques sismiques ne sont pas les mêmes d'un canton à l'autre.

La nouvelle réglementation proposée, qui requiert l'ajout d'un article à la Constitution, vise à attribuer à la Confédération la compétence de légiférer sur la protection des personnes et des biens en cas de séisme.

La question se pose donc de savoir s'il y a lieu de restreindre les compétences cantonales afin d'imposer, au niveau fédéral, une obligation pour certains propriétaires d'immeubles de financer collectivement les dommages causés aux bâtiments par un tremblement de terre.

2. Appréciation

Article 74a Cst. féd. :

La Confédération peut légiférer sur la protection de l'être humain et des biens contre les dommages causés par les tremblements de terre (al. 1).

La loi oblige les propriétaires d'immeubles à verser, en cas de tremblement de terre, une contribution de 0,7 % au maximum de la somme assurée des bâtiments afin de couvrir les dommages causés aux bâtiments (al. 2).

Selon le rapport explicatif, le propriétaire ne verserait pas de primes annuelles, mais uniquement en cas de tremblement de terre d'importance. Le Conseil fédéral fixerait, par décision formelle, au cas par cas, les cas de tremblement de terre justifiant la perception de la contribution. Il prendrait en considération l'intensité du séisme et les dommages occasionnés. Un prélèvement de 0,7% de la valeur des immeubles devrait générer un montant total de l'ordre de 22 milliards de francs. Le Conseil fédéral déterminerait le taux de contribution en fonction de l'ampleur des dommages. Le taux de contribution de 0,7% de la somme assurée ne s'appliquerait que si le montant des dommages atteint ou dépasse la limite implicite de 22 milliards. Aussi, le propriétaire pourrait être amené à verser plusieurs fois cette contribution. Quinze pour-cent des bâtiments sont actuellement assurés par des assurances privées.

Un tel système couvrirait l'intégralité des risques sismiques, sauf ceux concernant les bâtiments de la Confédération, de même que tous les bâtiments assurés à plus de CHF 25 millions. Ceux-ci seraient exclus du champ d'application de l'assurance, étant précisé que les propriétaires de ces immeubles seraient aussi exemptés de la contribution. En outre, les dommages causés aux biens meubles et les autres dommages subis par les propriétaires (pertes de loyers, etc.) ne seraient pas couverts. Le facteur déterminant ne sera pas l'emplacement de l'épicentre, mais la survenance ou non de dommages sur des bâtiments en Suisse. Une franchise devrait être prévue de l'ordre de 5% de la somme assurée, au minimum CHF 25'000.-.

Il est à noter que les séismes figurent parmi les plus grands risques qui menacent la Suisse, avec les pandémies et la pénurie d'électricité (p. 7 du rapport explicatif). Ils sont cependant plus rares que d'autres dangers naturels. La Suisse connaît en moyenne de 1000 à 1500 tremblements de terre par an, dont une vingtaine sont perceptibles par la population. A partir d'une magnitude de 5, il faut s'attendre localement à des dommages faibles ou moyens sur les bâtiments, voire à des dégâts matériels importants. Un tel séisme se produit tous les 8 à 15 ans. La « période de retour » statistique des séismes locaux de magnitude de 5,5 est en Suisse d'une trentaine d'années et elle oscille entre 50 et 150 ans pour les séismes régionaux de magnitude 6 et passe à 1000 ans pour les séismes encore plus destructeurs de magnitude 7. Enfin, depuis le XII^{ème} siècle, 12 séismes particulièrement destructeurs ont eu lieu en Suisse dont celui de Bâle en 1356 (magnitude estimée à 6,6). Les parties du territoire les plus menacées sont le canton du Valais, la région de Bâle, la vallée du Rhin saint-galloise, l'Oberland bernois, l'Engadine et la Suisse centrale.

Sur une période de 100 ans, l'ensemble des séismes qui touchent la Suisse sont susceptibles de causer un dommage économique (s'agissant des bâtiments et leur contenu) de 11 à 44 milliards de francs. Les principaux risques concernent les grandes agglomérations, et plus particulièrement Bâle, Genève, Zurich, Lucerne et Berne. Les cantons de Berne, du Valais, de Zurich, de Vaud et de Bâle-Ville enregistreraient les pertes financières les plus importantes découlant de dégâts causés à des bâtiments à la suite d'un séisme.

La protection contre les tremblements de terre n'est pas traitée de manière uniforme dans les législations cantonales. Le canton de Zurich dispose d'un fonds limité à un milliard de francs. Dans 17 cantons, les établissements cantonaux d'assurance regroupés au sein du Pool suisse pour la couverture des dommages sismiques mettent à disposition de leurs membres un montant maximum de 2 milliards sur la base du volontariat.

Au niveau international, dans les pays présentant un risque sismique supérieur à la moyenne tels que la Nouvelle-Zélande, l'Islande, la Turquie ou le Japon, ils disposent d'accords publics d'assurance ou de réassurance antisismique. Dans bon nombre de pays (Italie, Grèce, Australie, Autriche, Portugal, Allemagne), la couverture privée est la norme dominante de prévention antisismique. En outre, au Japon, la souscription d'une assurance antisismique est facultative. Aucun pays ne connaît à ce jour un mécanisme analogue à celui mis en consultation.

Il n'est pas contesté que les risques sismiques sont des risques importants pour la Suisse, étant précisé que toutes les régions de la Suisse ne sont pas exposées de la même manière à ce risque. Cela étant dit, nous relevons les éléments suivants :

- Ce système ne tient pas compte des typicités locales et impose une solution uniforme pour tous les propriétaires du pays.
- Ce système introduit une sorte de nouvel impôt pour les propriétaires qui devraient financer de manière solidaire et mutualisée la reconstruction des immeubles démolis par un tremblement de terre, ce qui n'est pas admissible.
- Les cas de tremblements de terre très graves devraient être rares en Suisse.
- Des assurances privées existent pour couvrir le risque sismique, ce qui permet aux propriétaires qui le souhaitent d'assurer leur bien contre ce risque. En outre, les tremblements de terre sont l'un des risques majeurs pour lesquels le secteur de l'assurance et de la réassurance a acquis une grande expérience depuis de nombreuses décennies. Autrement dit, le secteur des assurances privées peut prendre en charge les cas de tremblement de terre.
- Une grande latitude serait laissée au Conseil fédéral afin de déterminer les cas de tremblements de terre déclenchant le prélèvement d'une contribution.
- Une grande latitude serait laissée au Conseil fédéral afin de déterminer le taux de la contribution, avec un maximum de 0,7%.
- Le Japon, pays exposé à de fréquents mouvements tectoniques, n'impose pas d'assurance obligatoire.
- Dix-sept établissements cantonaux d'assurance des bâtiments sont regroupés au sein d'un Pool suisse qui offre une couverture en cas de tremblement de terre de plusieurs milliards.

Au vu de ce qui précède, nous rejetons donc cet avant-projet visant à créer cette nouvelle disposition constitutionnelle.

3. Conclusions

Le Centre Patronal rejette cet avant-projet. Il ne tient pas compte des typicités locales, laisse une trop grande marge de manœuvre à la Confédération et crée une sorte de nouvel impôt pour les propriétaires, alors que des assurances privées existent, sont expérimentées en la matière, et que le propriétaire, qui le souhaite, peut assurer son bien. Si le taux de bâtiments assurés est faible, une campagne de sensibilisation pourrait par exemple être lancée, afin d'augmenter ce taux de couverture.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal

Frédéric Dovat

Handwritten signature of Frédéric Dovat in blue ink, written over the printed name.

CHGEOL, Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesgasse 3

3003 Bern

Per E-Mail an (PDF und Word): vernehmlassungen@sif.admin.ch

19. März 2024

Vernehmlassung zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Stellungnahme CHGEOL

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.

Der CHGEOL als Fachverband der Geologinnen und Geologen in der Schweiz begrüsst es, dass Erdbeben als Naturgefahren mit grossen Schadenpotenzial erkannt werden und mehr Aufmerksamkeit erhalten. Wir sind der Meinung, dass der Grundsatzentscheid, ob das auf Verfassungsebene geregelt werden oder weiterhin in der Verantwortung der Kantone bleiben soll, Sache der Politik ist.

Als Fachverband bringen wir uns gerne ein bei der Ausgestaltung von entsprechenden Gesetzen und Verordnungen.

Freundliche Grüsse

CHGEOL

Co-Präsidium



Dr. Monica Vogel



Dr. Peter Schürch

Konolfingen,
14. März 2024

Ihre Ansprechperson
Christian Rychen

Direktwahl Telefon 031 790 31 55
christian.rychen@emmental-versicherung.ch

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben; Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen den Vernehmlassungsvorschlag. Er besteht dadurch, dass die Gelder, dank der Eventuallösung, erst im Schadenfall und somit bei Bedarf eingefordert werden. Er besteht dadurch, dass im Schadenfall alle Grundeigentümer solidarisch begrüsst werden, getreu dem Versicherungsprinzip: alle für einen, einer für alle. Aktuell sind rund 15 % der Gebäude in der Schweiz gegen Erdbeben versichert. Eine rein privatwirtschaftliche Lösung der Deckung erachten wir als höchst anspruchsvoll bis unrealistisch. Einerseits ist die Bereitschaft der Eigentümer, eine private Erdbebenversicherung abzuschliessen, bedingt vorhanden, andererseits ist fraglich, ob stetig ausreichende und adäquate Rückversicherungskapazitäten zur Verfügung stehen. Dies in Kürze unsere Sicht der Dinge.

Freundliche Grüsse
emmental versicherung



Christian Rychen
Geschäftsleiter



Biu Phan
Leiter Riskmanagement & Compliance

Rue du Midi 15
Case postale 5607
1002 Lausanne

Tél. 021 341 41 42
Fax 021 341 41 46

www.fri.ch
mail@fri.ch

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral
des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Lausanne, le 22 février 2024 OF/cd

Consultation relative au financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre

Madame la Conseillère fédérale,

Vous avez consulté la Fédération romande immobilière (FRI) concernant l'objet cité en titre, ce dont nous vous remercions vivement.

1. Enjeux

L'avant-projet mis en consultation vise à créer une nouvelle disposition dans la Constitution fédérale à l'article 74a dont la teneur serait la suivante :

- 1. La Confédération peut légiférer sur la protection de l'être humain et des biens contre les dommages causés par les tremblements de terre.*
- 2. La loi oblige les propriétaires d'immeubles à verser, en cas de tremblement de terre, une contribution de 0,7% au maximum de la somme assurée des bâtiments afin de couvrir les dommages causés aux bâtiments.*

Le but est d'instituer la participation obligatoire des propriétaires d'immeubles à un système de financement solidaire pour la réparation des dommages causés par des tremblements de terre. L'institution d'un tel système nécessite une modification de la Constitution fédérale.

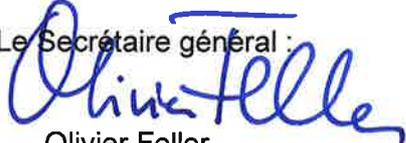
2. Position de la FRI

La FRI rejette l'avant-projet mis en consultation pour les motifs suivants :

- 1. L'avant-projet aurait pour conséquence une ingérence supplémentaire de l'Etat et la création de contraintes additionnelles pour les propriétaires d'immeubles alors que la propriété foncière est déjà abondamment taxée.*

- II. L'avant-projet aurait pour conséquence de faire supporter aux seuls propriétaires le financement solidaire et mutualisé de la reconstruction des immeubles démolis par un tremblement de terre. Cela n'est pas équitable.
- III. Il n'y a pas de raison de faire passer à la caisse tous les propriétaires de façon solidaire dans le cas d'un tremblement de terre alors que tous les autres risques sont couverts par des assurances contractées par les propriétaires individuellement.
- IV. Un nombre croissant de compagnies d'assurance privées proposent des solutions en vue de permettre aux propriétaires de s'assurer contre les risques sismiques. Lorsque des crédits hypothécaires sont octroyés, les banques ont tendance à exiger la conclusion de telles assurances. De surcroît, les établissements cantonaux d'assurance regroupés au sein du Pool suisse pour la couverture des dommages sismiques mettent à la disposition de leurs membres un montant de 2 milliards. Le cas échéant, les établissements concernés pourraient augmenter le montant de cette réserve.
- V. L'avant-projet aurait pour conséquence, une nouvelle fois, de supprimer des compétences cantonales au profit de la Confédération. Le fédéralisme serait une fois encore mis à mal. Si certains cantons considèrent qu'il est nécessaire d'agir collectivement, ils peuvent élaborer un concordat intercantonal.
- VI. Sur le plan international, seuls quelques rares pays bénéficient d'une couverture complète contre le risque sismique. Les différents degrés de couverture s'expliquent avant tout par le niveau de participation de l'Etat. Dans certains pays exposés, des accords publics d'assurance ou de réassurance antisismique ont été conclus afin d'atteindre une couverture aussi large que possible (Nouvelle-Zélande, Islande, Turquie, Japon).

Tout en vous remerciant de l'attention portée aux lignes qui précèdent, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Le Secrétaire général :

Olivier Feller

Envoyé également en format word et en format pdf à :

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Email an
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich-Flughafen, 13. März 2024

Vernehmlassung zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Sehr geehrter Herr Gerber, sehr geehrter Herr Schmid

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter interessierte Kreise zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen zur geplanten Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben zu äussern. Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin und Betreiberin des grössten Schweizer Landesflughafens mit rund 30 Millionen Passagieren im Jahr und Konzessionärin des Bundes. Zu ihrem Eigentum zählt fast die gesamte Flughafeninfrastruktur mit einem Gebäudewert von ca. 4.7 Milliarden Schweizer Franken (gemäss Gebäudeversicherung im Kanton Zürich).

Zur Erfüllung des Bundesauftrags gilt für die Flughafen Zürich AG der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) als langfristiges Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt. Mit dem Objektblatt für den Flughafen Zürich wird der langfristige Rahmen für die Entwicklung von Betrieb und Infrastruktur festgelegt. Dieses enthält u.a. konkrete Vorgaben zum Flugplatzperimeter, der sogenannte SIL-Perimeter, in welchem der Betrieb stattfindet und Voraussetzung ist für die Bewilligung von Flughafenanlagen.

Die Flughafen Zürich AG anerkennt, dass schwere Erdbeben zu den seltenen, aber grössten Infrastruktur-Risiken gehören, denen die Schweiz ausgesetzt ist. Insofern begrüsst die Flughafen Zürich AG die beantragte Neuregelung, mit welcher der Bund die Kompetenz erhalten soll, Vorschriften zum Schutz von Personen und Sachwerten zu erlassen. Durch das Festlegen von einheitlichen Regeln in der Schweiz können finanzielle Verpflichtungen Dritter bei Erdbeben minimiert werden.

Allerdings sollen mit der vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer einen zweckgebundenen Beitrag von bis zu 0,7% des Gebäudewerts zur Finanzierung der Gebäudeschäden leisten. Diese Solidarhaftung kann bei privatem Wohneigentum eine sinnvolle Massnahme sein, um betroffene Gebäudeeigentümer im Falle eines Erdbebens zu entschädigen und dadurch einen raschen Wiederaufbau zu ermöglichen. In diesem Sinne wird auch der erläuternde Bericht und der Schwellenwert der Gebäudeversicherungssumme von CHF 25 Millionen verstanden, da aktuell nur ein kleiner Teil der privaten Gebäude versichert ist. Nicht in den Anwendungsbereich fallen gemäss Bericht Bundesbauten sowie rund 6'500 Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme von mehr als CHF 25 Millionen.

Die Flughafen Zürich AG besitzt aktuell 141 Gebäude in einem Gesamtwert von ca. 4.7 Milliarden Franken. 111 Gebäude entsprechen dabei einem Gebäudewert von rund 340 Millionen Franken, während alleine 30 Gebäude im Wert von über 4 Milliarden Franken über die vom Bund vorgeschlagene Versicherungssumme fallen. Die Flughafen Zürich AG verfügt über eine Erdbebenversicherung bei einem Privatversicherer.

Im Falle von Erdbeben in der Schweiz würde die Flughafen Zürich AG unter der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung für einen Teil der Gebäude einen Beitrag an die Solidarhaftung bezahlen. Dies gälte auch bei einem Erdbeben mit direkter Auswirkung auf die Infrastruktur am Flughafen Zürich. In diesem Fall würde die Flughafen Zürich AG auch an der finanziellen Entschädigung partizipieren. Die Summe, die die Flughafen Zürich AG dann zahlen müsste, stünde allerdings in keinem Verhältnis zu den dann fälligen eigenen finanziellen Aufwendungen, die zur Wieder-Instandstellung des Gebäudeparks am Flughafen Zürich investiert werden müsste.

Es erscheint daher nicht sinnvoll, dass ein Betreiber einer kritischen Infrastruktur in der Schweiz einen finanziellen Beitrag an die Solidarhaftung abgibt, während gleichzeitig für elementare Gebäude (z.B., Passagiergebäude sowie Gebäude zur Gepäcksortierung oder Fracht) mit keiner adäquaten und verhältnismässigen Gegenleistung gerechnet werden kann. Erwähnenswert ist zudem, dass der finanzielle Schaden am Flughafen Zürich nicht nur durch den Gebäudeschaden resultieren würde, sondern ebenso aus einem allfälligen Betriebsunterbruch. Eine zusätzliche finanzielle Mehrbelastung von Betreibern kritischer Infrastrukturen ist insbesondere für den schnellen Wiederaufbau ebenjener Infrastruktur (und die allfällige Wiederaufnahme des Betriebs) unbedingt zu vermeiden.

Deshalb sollen Betreiber von kritischen Infrastrukturen im Allgemeinen oder die Flughafen Zürich AG als Konzessionärin des Bundes im Speziellen gänzlich vom Anwendungsbereich der Erdbebenfinanzierung ausgenommen werden. Dabei könnte analog verfahren werden, wie bei Bundesbauten bzw. Gebäuden mit einem Gebäudewert von über 25 Millionen Franken. In diesem Falle bietet es sich aus einer übergeordneten Kosten-Nutzen-Perspektive an, kritische Infrastrukturanlagen mit einem Gesamtgebäudewert von über CHF 1 Milliarde von der geplanten Finanzierung auszunehmen.

Antrag: Art. 74a ist folgendermassen zu ergänzen:

Neu:

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben.

² Das Gesetz verpflichtet die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, bei Eintritt eines Erdbebens einen Beitrag von maximal 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme zur Deckung von Gebäudeschäden zu entrichten.

³ Ausgenommen von den Bestimmungen nach Absatz 2 sind Bundesbauten sowie kritische Infrastrukturanlagen, die vom Bund konzessioniert sind.

Weitere denkbare Alternativen wären (i) den Gesamtgebäudewert eines Unternehmens als Referenzsumme zu nehmen oder (ii) kritische nationale Infrastrukturen, deren Gesamtgebäudewert 1 Milliarde Schweizer Franken übersteigt.

Mit Blick auf die weiteren gesetzgeberischen Aufgaben des Bundes in dieser Thematik sei an dieser Stelle auch auf weitere offene Fragen hingewiesen:

- Was ist die Definition eines Gebäudes bzw. dessen Grundlage? Ist zum Beispiel eine Gebäudeversicherung im Kanton Zürich (GVZ) massgebend?
- Wie ist der Mechanismus im Schadensfall? Wie hoch ist der Anspruch, wenn ein Schaden eintritt?
- Wird lediglich der Gebäudeschaden versichert oder auch ein allfälliger Betriebsunterbruch?
- Was geschieht mit Infrastrukturanlagen, die nicht von der kantonalen Gebäudeversicherung abgedeckt sind? Dazu gehören insbesondere Anlagen im «Freien» wie zum Beispiel Pisten und Rollwege am Flughafen Zürich.

Sehr gerne bieten wir Hand zur Erörterung dieser und weiterer Fragen aus Sicht einer kritischen Infrastruktur mit einem hohen Gebäudewert. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kevin Fleck
Chief Financial Officer



Lydia Naef
Chief Real Estate Officer

DIRECTION GENERALE

DG/gpo

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Madame Karine Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Genève, le 12 février 2024

Consultation relative au financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à l'affaire visée, et vous remercions de l'invitation à prendre position. Nous saluons la volonté de la Confédération de clarifier la responsabilité liée à ce type de catastrophe naturelle dont on sait qu'elle pourrait un jour affecter notre pays.

Nous sommes bien conscients qu'à ce stade il ne s'agit que d'une proposition de modification constitutionnelle qui devra faire l'objet d'une votation populaire. Si cette dernière est acceptée par les cantons et le peuple, le parlement devra encore légiférer à ce propos. Nous entendons dès lors réserver nos commentaires plus techniques pour la procédure de consultation qui accompagnera le projet de loi du Conseil fédéral.

En vous remerciant d'avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

André Schneider
Directeur général

Copies (format électronique) :

- Mme Emanuela Dose Sarfatis, Secrétaire générale adjointe, République et canton de Genève, DF
- M. David Karrer, Directeur relations extérieures, Flughafen Zürich AG
- Interne: cwi, avg, cbp

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatsekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an: vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Zürich, 22. März 2024

Vernehmlassung «Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von rund CHF 200 Milliarden verwalten die insgesamt 48 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule und der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen oder bei Grundsatzfragen zur Bundesverfassung. Gerne nehmen wir Stellung zur oben genannten Vernehmlassung.

Die KGAST lehnt die Vorlage des Bundesrates und damit den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

Die Ablehnung erfolgt aus folgenden Gründen:

1. Die Schaffung einer Eventualverpflichtung stellt einen Eingriff in das Privateigentum dar und schafft zusätzliche, nicht kalkulierbare Risiken für die Eigentümer, insbesondere durch das Wiederaufleben einer Haftung aufgrund der 30-Kalendertage-Regelung. Bei zeitlich versetzten Beben ist davon auszugehen, dass bereits beim ersten Beben zerstörte Objekte in der kurzen Zeit danach nicht wieder aufgebaut werden können. Damit würde für den Eigentümer nach 30 Kalendertagen ohne weiteres Schadenereignis eine neue Verpflichtung entstehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten.

2. Aus Sicht der KGAST wird der gewünschte volkswirtschaftliche Nutzen nicht erreicht, da insbesondere grössere Gebäude wie z.B. Produktionsstätten von dieser Regelung ausgeschlossen sind.
3. Der Entwurf lässt einen Interpretationsspielraum betreffend Art. 43a BV zu, der dem Bund Kompetenzen zuspricht, die über jene der Kantone hinausgehen. Gleichzeitig sollen die Kantone aber weiterhin federführend bleiben. Aus Sicht der KGAST wird mit dieser Regelung das Subsidiaritätsprinzip ausgehöhlt.

Es gibt entsprechende Normen, die sicheres Bauen vorsehen, wie die Normenserie SIA 260 ff. ab 2003 sowie die Norm SIA 261 mit drei wichtigen Parametern, die für die Einstufung der Erdbebengefährdung massgebend sind:

1. Erdbebenzone
2. Baugrundklasse
3. Bauwerksklasse

Mit diesen Normen verfügt die Privatwirtschaft über geeignete Vorgaben, um dem Erdbebenrisiko nach neuestem Stand der Technik Rechnung zu tragen.

4. Bei der Bemessung der Versicherungssumme wird auf den Bestand abgestellt. Neuere Gebäude, insbesondere solche ab Baujahr 2003, sollten den Standard der Erdbebensicherheit weitgehend erfüllen. Der Gebäudebestand der Schweiz ist jedoch grösstenteils überaltert, so dass ein Nachrüsten weder angemessen noch kostenmässig vertretbar wäre. Vielmehr ist ein Neubau unter Berücksichtigung der Erdbebensicherheit anzustreben. Bei einem Neubau sind, wie im erläuternden Bericht dargelegt, Kostensteigerungen von 1-2% der Bausumme zu erwarten und wären vertretbar. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob bei schweren Erdbeben nicht ganze Gebiete umgesiedelt werden müssten, da sich der Baugrund als nicht dauerhaft standsicher erweisen könnte.
5. Erdbebenschäden an Gebäuden können durch private Versicherungslösungen gedeckt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Verbandes Immobilien Schweiz VIS Punkte 5 und 6: 17 kantonale Gebäudeversicherer haben freiwillig einen Erdbebenpool gebildet, der jährlich zweimal zwei Milliarden Schweizer Franken für Erdbebenereignisse bereitstellen würde. Nicht profitieren können die sogenannten Gustavo-Kantone, die über keine kantonale Gebäudeversicherung verfügen. Das sind die sieben Kantone Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden. Auch der Kanton Bern könnte nicht profitieren, da er freiwillig aus dem Erdbebenpool ausgetreten ist. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich hingegen verfügt zusätzlich über einen eigenen Fonds, aus dem zweimal jährlich eine Milliarde Schweizer Franken zurückgestellt wird. Mittelmässige Erdbeben ausserhalb der Gustavo-Kantone könnten somit gemäss Experteneinschätzungen bereits heute problemlos mit dem bestehenden Erdbebenpool bewältigt werden.
6. Der Selbstbehalt erhöht die finanzielle Belastung der Gebäudeeigentümer erheblich. Die Tabelle im erläuternden Bericht unter Punkt 3.3.1 ist unvollständig. Für eine Vollkostenrechnung muss der Selbstbehalt der gewählten Versicherungslösung hinzugezählt werden.

Dies würde beispielsweise bedeuten:

Versicherungssumme:	CHF 800'000
Eventualverbindlichkeit (0.7% der Gebäudeversicherungssumme):	CHF 5'600
Selbstbehalt (5% der Gebäudeversicherungssumme)	CHF 40'000
Gesamtrisiko aus Sicht des Gebäudeeigentümers:	CHF 45'600

Zudem halten wir es für fraglich, ob das Ziel eines raschen Wiederaufbaus durch die Schaffung einer zusätzlichen, staatlichen Koordinationsstelle erreicht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 20. März 2024

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Verordnungspaket Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die vorliegende Vorlage zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben nachdrücklich. Die Vorlage markiert einen bedeutsamen Schritt in Richtung einer verbesserten Bewältigung der finanziellen Auswirkungen von Erdbebenereignissen in der Schweiz und setzt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Resilienz der Infrastruktur.

Sicherheit für Gebäudeeigentümer

Der metallische Materialkreislauf ist eng mit der Stabilität und Sicherheit von Gebäuden verbunden. Häufig findet ein Trade-off zwischen Materialeinsatz und Stabilität statt. Innovative Materialien bieten häufig einen deutlich höheren Erdbebenschutz. In der Regel fällt die Entscheidung gegen solche Materialien und zugunsten der klassischen Materialien aus. Hier kann nur über eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Schäden und deren finanziellen Auswirkungen ein Umdenken erfolgen. Angemessene Massnahmen zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben haben daher auch für unsere Mitglieder eine hohe Priorität.

Gemeinschaftliche Lastenverteilung

Die Vorlage fördert Solidarität und gemeinsame Verantwortung unter den Gebäudeeigentümern. Gleichzeitig fördert sie die generelle Auseinandersetzung mit den Schäden eines Erdbebens, ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und den damit zusammenhängenden Kosten. Durch die gemeinsame Übernahme der finanziellen Lasten können eine gerechtere Verteilung der Risiken erreicht und die Resilienz der Infrastruktur gestärkt werden.

Entlastung der öffentlichen Hand

Die Eventualverpflichtung entlastet die kantonalen Haushalte, da die Finanzierung der Gebäudeschäden in erster Linie von den Gebäudeeigentümern getragen wird. Dies ermöglicht den öffentlichen Behörden, ihre Ressourcen auf die Wiederherstellung der Infrastruktur und die Unterstützung betroffener Personen zu konzentrieren. Gleichzeitig verändert es die Anreizstrukturen hin zu einer Verwendung von besser geeigneten Materialien zur Vermeidung zukünftiger Schäden.

Verbesserung der Resilienz

Die Vorlage trägt dazu bei, die Resilienz der Schweiz gegenüber Erdbeben zu verbessern, indem sie eine breitere Versicherungsabdeckung und einen besseren finanziellen Schutz für Gebäude fördert sowie indirekt Anreize für erdbebensicheres Bauen schafft.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Diana Gutjahr
Präsidentin



Andreas Steffes
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
vernehmlassung@sif.admin.ch

Bern, 4. März 2024

Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz
Monbijoustrasse 61
CH-3007 Bern

031 301 90 50
info@smv-asloca-asi.ch
mieterverband.ch

Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2023 das EFD beauftragt, zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz (MVS) begrüsst dies und reicht hiermit seine Vernehmlassungsantwort ein.

Der MVS unterstützt den Vorschlag des EFD, der festhält, dass die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer vom Bund verpflichtet werden, Gebäudeschäden bei allfälligen Erdbeben solidarisch zu finanzieren. Der Erdbebenschutz ist grundsätzlich Sache der Kantone, der zusätzliche Artikel in der Bundesverfassung, der dem Bund die Kompetenz gibt, Menschen vor den Folgen eines Erdbebens zu schützen, ist begrüssenswert. Ebenfalls begrüsst der MVS, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Eigentümerinnen und Eigentümern eine solidarische Finanzierung ausarbeitet, die in keinerlei Art und Weise den Mieterinnen und Mietern zu Lasten geht.

Folgende Punkte sind aus Sicht Mieterinnen- und Mieterverband deshalb von zentraler Bedeutung:

- Eine Finanzierung von Gebäudeschäden im Falle eines Erdbebens darf unter keinen Umständen auf die Mieterinnen und Mieter überwältigt werden – weder über Mieten, noch über Nebenkosten.
- Mieterinnen und Mieter können sich darauf verlassen, dass ihre Vermieterschaft über die nötigen Mittel verfügt, um Reparaturen oder Instandstellungen des Wohngebäudes zu finanzieren.

Da der zusätzliche Artikel in der Bundesverfassung sowie seine Gesetzesanpassung ohne jährliche Belastung für Miet-Haushalte im Rahmen von Prämienzahlungen auskommt und auch im Erdbebenfall ohne zusätzliche Belastung der Mieterinnen und Mieter auskommt, unterstützt der MV Schweiz die Vorlage.

Freundliche Grüsse

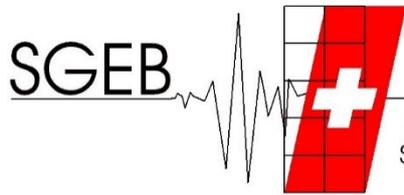
Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz



Carlo Sommaruga, Präsident



Linda Rosenkranz, Generalsekretärin



Swiss Society for Earthquake Engineering and Structural Dynamics
Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik
Société Suisse du Génie Parasismique et de la Dynamique des Structures
Società Svizzera di Ingegneria Sismica e Dinamica Strutturale

Vorstand der SGEB
Postfach
8093 Zürich

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Betreff: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns mit diesem Schreiben auf das auf Antrag des Bundesrates hin am 08.12.2023 vom EFD eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben mittels System der Eventualverpflichtung. Zu diesem Vernehmlassungsverfahren möchte der Vorstand der Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik SGEB hiermit Stellung nehmen.

Erdbeben sind eine von mehreren Naturgefahren, denen die Schweiz ausgesetzt ist, und gemäss der Risikoanalyse des BABS diejenige mit dem grössten Schadenspotenzial¹. Die SGEB ist die Fachgesellschaft des SIA mit über 500 Mitgliedern, die sich mit dem erdbebengerechten Entwurf von Tragwerken und Gebäuden sowie Fragen der Baudynamik beschäftigt. Als solche blickt sie stolz auf über 40 Jahre Tätigkeit zurück, in der sie die erdbebengerechte Ausbildung von Bauwerken und die Ausbildung entsprechender Fachleute mit ihrer Arbeit unterstützt und die Erdbebenvorsorge wesentlich mit vorangetrieben hat. Bauliche Massnahmen zur Sicherstellung der normgemässen Erdbebensicherheit bei Neubauten (Einhaltung der Tragwerksnormen) und Ertüchtigungsmassnahmen bei bestehenden Gebäuden bleiben die einzige Möglichkeit, um Tote, Verletzte oder Obdachlose bestmöglich zu vermeiden und Sachschäden zu reduzieren. Durch das Wirken der SGEB in diesem Sinne wurde ein wichtiger Beitrag zu einer signifikanten Reduktion des Erdbebenrisikos geleistet, auch wenn das Risiko nie vollständig eliminiert werden kann. Neben dieser baulichen Vorsorge muss jedoch auch der Planung der Ereignisbewältigung die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die SGEB weist bereits seit über 25 Jahren darauf hin, dass im Schweizer Versicherungsschutz gravierende Lücken zur Finanzierung von Erdbebenschäden bestehen².

In diesem Sinne begrüssen wir sehr, dass nach mehreren gescheiterten Anläufen zur Einführung einer Erdbebenversicherung nun ein neuer Vorschlag zur Finanzierung mittels Eventualverpflichtung vorliegt. Wir begrüssen insbesondere, dass dem Erdbebenrisiko über die erdbebengerechte Ausbildung von Bauwerken hinweg Rechnung getragen wird und auch eine Lösung zur angemessenen finanziellen

¹ Nationale Risikoanalyse des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz: Katastrophen und Notlagen Schweiz (2020)

² Bachmann H., Darbre G.R., Deichmann N., Koller M.G., Studer J.A., Tiniç S., Tissières P., Wenk T., Wieland M., Zwicky P.: Handlungsbedarf von Behörden, Hochschulen, Industrie und Privaten zur Erdbebensicherung von Bauwerken in der Schweiz. SIA-Dokumentation D0150. SIA, Zürich 1998

Bewältigung eines Ereignisses erarbeitet wurde. Zu letzterem, d.h. wie diesen finanziellen Risiken am besten begegnet wird, will sich die SGEB als Fachverein von hauptsächlich Ingenieurinnen und Ingenieuren nicht äussern. Wir begrüssen jedoch, dass mit der nun vorliegenden Eventualverpflichtung eine bundesweite Lösung präsentiert wird, die unter Einbeziehung verschiedenster Akteure aus dem Bund, der Kantone und der Versicherungen erarbeitet wurde, da alle Landesteile ein relevantes Risiko aus der Naturgefahr Erdbeben aufweisen.

Mit der Eventualverpflichtung können Eigentümer im Schadensfall zu einer einmaligen Zahlung von maximal 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme verpflichtet werden, wobei der genaue Beitragssatz vom Bundesrat abhängig vom Schadensausmass festgelegt würde.

Wir bedauern, dass diese Lösung aktuell nicht vorsieht, Eigentümer, die durch bauliche Massnahmen zur baulichen Minimierung des Erdbebenrisikos beitragen, anders zu behandeln als solche, die dies nicht tun. Das Ausbleiben finanzieller Anreize zur Ertüchtigung bestehender Bauten könnte nach unserem Ermessen dazu beitragen, dass künftig weniger Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Dadurch würde die Erdbebenrisikoreduktion bei Gebäuden, die vor der Einführung der modernen Erdbebennormen 2004 gebaut wurden, de facto verlangsamt. Die Versicherung könnte damit einen «Bumerang-Effekt» erzeugen; ganz nach dem Motto «wir sind ja versichert und müssen sowieso bezahlen».

Wir empfehlen daher nachdrücklich, die Detailumsetzung der Eventualverpflichtung im Ereignisfall so auszugestalten, dass finanzielle Anreize zur Ertüchtigung von bestehenden Bauwerken gegeben werden.

Mit freundlichen Grüssen



Pia Hannewald, Präsidentin SGEB
Im Namen des Vorstandes
5. März 2024

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

vernehmlassungen@sif.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF

Dörte Aller
Themenverantwortliche Klima / Naturgefahren
doerte.aller@sia.ch
+41 44 283 15 48

Zürich, 22. März 2024

Betreff Vernehmlassung Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben (2023/34)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben und für Vorschriften auf Bundesebene für den Schutz von Personen und Sachwerten (2023/34) Stellung zu beziehen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums. Er hat im Rahmen der Vorsorgeplanung Erdbeben initiiert, dass offene Fragen bezüglich Baubewilligungen beim Wiederaufbau geklärt werden. Mit den Baunormen hat der SIA die Basis geschaffen, dass neue Gebäude erdbebensicher gebaut und bestehende Gebäude mit verhältnismässigem Aufwand ertüchtigt werden können.

Wir verweisen auf die Stellungnahme unseres Fachvereins, der Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik SGEB, der sich auch der Rat der SIA-Berufsgruppe Ingenieurbau und die Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau (SIA-fbh) anschliessen. Die Stellungnahme ist diesem Brief beigefügt.

Aus übergeordneter Sicht ist es uns ein Anliegen, dass die Finanzierung des Wiederaufbaus nach einem Erdbeben geklärt und sichergestellt ist. Ein Erdbeben kann Gesellschaft und Wirtschaft stark beeinträchtigen. Daher ist die Vorsorge wichtig:

Einerseits im Hinblick auf die Prävention zum Schutz von Menschenleben, Sach- und Folgeschäden, zu der der SIA mit seinen Normen beiträgt.

Andererseits um die Handlungsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft nach einem Erdbeben rasch wieder zu erlangen. Eine gesicherte Finanzierung des Wiederaufbaus der Gebäude ist dabei ein wichtiger Pfeiler und entscheidend, dass der Wiederaufbau geordnet ablaufen kann. Bund, Kantone und Gemeinden werden im Falle eines Erdbebens bei der Bewältigung des Ereignisses und bei Aufbau und Instandstellung der Infrastrukturen stark gefordert sein und sollten nicht zusätzlich mit finanziellen Hilfsgesuchen von Gebäudeeigentümerschaften belastet werden.

Wir begrüßen daher eine Lösung, um die Finanzierung für Gebäudeschäden sicherzustellen und dies mit der Prävention zu verknüpfen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Salome Hug
Vorstandsmitglied SIA



Federico Ferrario
Vorstandsmitglied SIA



Dörte Aller
Themenverantwortliche Klima / Naturgefahren

Eidgenössisches Finanzdepartement EF
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 21. März 2024

Vernehmlassung: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVBK vertritt die rund 1'650 Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz. Sie sind im Besitz von zahlreichen Liegenschaften, viele davon auch von historisch hoher Bedeutung.

Die beantragte Neuregelung mit einem zusätzlichen Artikel in der Bundesverfassung soll dem Bund die Kompetenz geben, Vorschriften erlassen zu können, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen. Der Schutz vor Erdbeben soll jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Kantone bleiben.

Der SVBK unterstützt den vorgeschlagenen Bundesbeschluss und die ex-post Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben. Der Vorschlag bringt Rechtssicherheit und ermöglicht es, die Risiken eines Erdbebens im Falle eines Eintritts sinnvoll abzufedern. Dies auch mit dem Hintergrund, dass eine flächendeckende Versicherungslösung auch aufgrund der Rückversicherungspreise kaum möglich ist. Der Vorschlag, dass nur Gebäude mit einer Gebäudeversicherungssumme bis zu CHF 25 Millionen berücksichtigt werden, soll überdenkt werden und stattdessen eine Unterstützung bis zu diesem Betrag gewähren. Wir denken hier namentlich auch an wichtige historische und kulturelle Bauten, welche gemäss dieser Definition keine Deckung aufweisen. Ein gewählter Selbstbehalt von ca. 25'000.- Franken wird hingegen unterstützt. Regelungen braucht es namentlich im Bereich von denkmalgeschützten Bauten und inwiefern diese wieder im gleichen Rahmen aufgebaut werden. Uns erscheint es als wichtig, dass ein allfälliges Inkasso und Auszahlung von Schadensbeiträgen über die Kantone oder Gemeinden erfolgt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Emailadresse info@svbk.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen

A blue ink signature of Georges Schmid, consisting of a stylized 'G' and 'S'.

Georges Schmid
Präsident

A blue ink signature of Elias Maier, written in a cursive style.

Elias Maier
Geschäftsführer

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
vernehmlassungen@sif.admin.ch
(per E-Mail als pdf- und Word-Dokument)

Zug, 15. März 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» (Motion 20.4329; nachfolgend «Eventualverpflichtung») Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass der Bund die Schweizer bezüglich dem Erdbebenrisiko sensibilisieren will. Wir teilen die Ansicht, dass Erdbeben zu den grössten Risiken der Schweiz gehören.

Wir lehnen aber eine Lösung mittels «Eventualverpflichtung» aus folgenden drei Gründen ab:

1 - Erdbebenrisiko ist ein versicherbares Risiko

Im Erst- und Rückversicherungsmarkt gibt es genügend Kapazität, um das Erdbebenrisiko zu decken. Das Erdbebenrisiko ist ein versicherbares Risiko. Eine Staatsintervention des Bundes, indem er die Kompetenz der Kantone zu sich zieht, ist somit unnötig und verletzt das Subsidiaritätsprinzip.

2 - «Eventualverpflichtung» führt zu Fehlanreizen

Eine Staatshilfe in der Form der vorgeschlagenen «Eventualverpflichtung» zerstört den Anreiz der Hauseigentümer, das Erdbebenrisiko selbst zu versichern. Diejenigen Hauseigentümer, die das Erdbebenrisiko schon versichert haben, werden diese Deckung nicht erneuern und die Prämien dafür einsparen. Der Staat respektive die Gesamtheit der Hauseigentümer trägt ja die allfälligen Schäden, womit die Kosten für das Erdbebenrisiko sozialisiert und auf die Allgemeinheit der Hauseigentümer überwält werden, was dem Prinzip der Selbstvorsorge widerspricht.

3 - «Eventualverpflichtung» ist nicht praktikabel

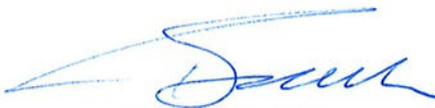
Die Gelder für den Wiederaufbau erst nach Eintritt des Erdbebenrisikos respektive nach dem Schadenfall eintreiben zu wollen, ist nicht praktikabel und zielführend. Dies dauert zu lange, da das ganze Inkasso aufgebaut werden muss. Zudem bestehen Zweifel bezüglich Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Hauseigentümer nachdem der Schaden eingetreten ist.

Wir sind überzeugt, dass es effizientere und zielführendere Lösungen gibt, das Erdbebenrisiko abzudecken, zum Beispiel unter Einbezug der kantonalen Gebäudeversicherungslösungen mit erdbebenspezifischen Ergänzungen.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Vorschläge. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG



Bertrand R. Wollner
CEO



Adrian Ebnoether
Head of Legal & Compliance
E-Mail: adrian.ebnoether@sire.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
per Mail vernehmlassungen@sif.admin.ch

Winterthur, 14.03.24

**Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben
Bundesbeschluss über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbeben-
schutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns sehr und sind dankbar, dass Ihr Vernehmlassungsverfahren zur Sensibilisierung von Behörden, Bauherren, Planer und weiterer am Bau beteiligter Fachkräfte beiträgt. Mit unserer Stiftung verfolgen wir die Vision, dass Schweizer Bauwerke erdbebensicher und ohne störende Schwingungen und Erschütterungen sind.

Wir erfreuen uns in der Schweiz hervorragender Baunormen für die Projektierung von erdbebensicheren Neubauten sowie die Beurteilung und Erdbebenertüchtigung bestehender Bauten, einige Hochschulen nehmen ihre Verantwortung für diese Thematik in Lehre und Forschung wahr. Trotzdem müssen wir feststellen, dass immer noch eine grosse Anzahl von bestehenden, meist älteren Bauten in unserem Land eine ungenügende Sicherheit gegenüber einer Einwirkung durch ein Erdbeben aufweisen, zumindest ist diese meist nicht bekannt.

Dem Schutz von Personen und Sachwerten und dem Funktionieren wichtiger Einrichtungen im Katastrophenfall ist daher eine hohe Priorität einzuräumen. Eigentümer müssen das Bewusstsein erlangen, dass sie dafür zu sorgen haben, dass ihr Werk weder Personen noch Güter gefährdet. Die Werkeigentümerhaftung ist eine einfache Kausalhaftung, das heisst, der Werkeigentümer haftet auch dann, wenn der Werkmangel auf einem Zufall oder einem Drittverschulden beruht.

In Ihrem Begleitbrief erwähnen Sie korrekt, dass primäres Ziel sein muss, Menschen vor den Folgen eines Erdbebens zu schützen. Mit einem zweckgebundenen Beitrag der Gebäudeeigentümer:innen zur Finanzierung von Gebäudeschäden durch eine «Erdbebenversicherung» im Ereignisfall werden u.E. *falsche Anreize* geschaffen. Die korrekte Erstellung einer Neubaute, bzw.

die Instandsetzung eines bestehenden Bauwerks, könnte an Bedeutung verlieren, im Wissen darum, dass im Schadenfall eine solidarische Finanzierung sichergestellt ist. So ist auch nicht verständlich, dass eine Eigentümerschaft einer vorbildlich nach den Regeln der Baukunde auch für die Erdbebeneinwirkung gebaute, bzw. ertüchtigte Liegenschaft, solidarisch für entsprechende Schäden mitfinanzieren muss. *Mit einer solchen «Erdbebenversicherung» wird der Schutz vor Erdbebenrisiken nicht gestärkt, sondern ganz im Gegenteil, stark geschwächt.* Auch wird das Bewusstsein verloren gehen, dass sich strafrechtlich für einen Eigentümer nichts ändert, wenn infolge ungenügender Baute jemand zu Schaden kommt, der Eigentümer aber versichert ist.

Entsprechend wird die Einführung einer «Erdbebenversicherung» die Umsetzung unserer Vision, dass Schweizer Bauwerke erdbebensicher sind, stark gefährden. Damit wird der Schutz von Personen massiv verringert und werden Wiederaufbaukosten bedeutend erhöht. *Wir empfehlen daher dringend, Art. 74a, Absatz 2, des Entwurfs ersatzlos zu streichen.*

Für die Kenntnisnahme unseres Anliegens danken wir vielmals.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Deuring
Präsident



Dr. Daniel Gsell
Vizepräsident

Zürich, 21. März 2024

Vernehmlassung 2023/34 zur «Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben»

Zusammenfassung

- Der SVIT Schweiz steht dem Modell der Eventualverpflichtung für die Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben aus Gründen der wirtschaftlichen Stabilität positiv gegenüber.
- Der SVIT Schweiz lehnt eine Bundeskompetenz zum Erlassen von Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben ab.
- Der SVIT Schweiz lehnt die Einrichtung einer Grundlast auf allen Liegenschaften ab, die unter das Regime der Eventualverpflichtung fallen.
- Der SVIT Schweiz lehnt eine Pflicht zur Ertüchtigung von Bestandesliegenschaften ab, sollte eine solche mit der Verfassungsänderung angestrebt werden.
- Die Begründung zur Höhe der Abgrenzung (Gebäudeversicherungssumme 25 Mio. CHF) ist aus der Sicht des SVIT Schweiz weder hinsichtlich der Höhe noch der Abgrenzung an und für sich schlüssig.
- Im Sinn der Eigenverantwortung ist der Selbstbehalt für Grundeigentümer aus Sicht des SVIT Schweiz höher als 25'000 CHF anzusetzen.
- Der SVIT Schweiz fordert zu prüfen, ob die Zahl der Beitragsabrufe oder die maximale jährliche Belastung gedeckelt werden könnte.

Grundsätzliches

Die ungelöste Finanzierungsfrage von Gebäudeschäden bei Erdbeben stellt in verschiedener Hinsicht ein Problem dar. Zu nennen sind namentlich die Massierung von Gebäudeschäden in den betroffenen Regionen mit der Zerstörung von Vermögenswerten oder das Ausfallrisiko von hypothekarisch gesicherten Krediten, wenn das Grundpfand – abgesehen vom Grundstück – wertlos geworden ist bzw. sich dessen Wert massgeblich verringert hat. Der Ausfall einer Vielzahl von Hypothekarkrediten würde die Stabilität der kreditgebenden Institute ernsthaft gefährden. Mutmasslich stünde eine Vielzahl von Immobilieneigentümern vor dem finanziellen Ruin.

Gleichwohl lässt die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit bei hoher Schadenssumme und damit hohen Prämien eine Versicherungslösung für viele Eigentümer als unattraktiv erscheinen. Die zusätzliche Belastung durch diese Prämien hat darum bisher jeden politischen Vorstoss in Richtung einer Versicherungspflicht scheitern lassen. Insofern scheint eine Eventualverpflichtung für die Finanzierung von Gebäudeschäden bei einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit ein geeigneteres Instrument zu sein. So lässt sich die Zustimmung zur Motion 20.4329 «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» beider Parlamentskammern interpretieren.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft – nachfolgend SVIT Schweiz – steht einer Eventualverpflichtung für die Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben aus Gründen der wirtschaftlichen Stabilität tendenziell positiv gegenüber und empfiehlt, das Vorhaben weiterzuverfolgen. Gleichzeitig stellt der SVIT Schweiz fest, dass die Vorlage insgesamt überschießt und somit deutlicher Anpassungen bedarf.

Vorbehalte

Keine Bundeskompetenz für Vorschriften

Der SVIT Schweiz lehnt eine Bundeskompetenz zum Erlassen von Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Schädigungen im Zusammenhang mit Erdbeben ab. Dieses Ansinnen steht in keinem Zusammenhang mit der Eventualverpflichtung, wie sie in der Motion gefordert wird. Es entsteht dadurch der Eindruck, der Bund wolle im Schlepptau der Eventualverpflichtung seine Kompetenzen ausbauen. Es gibt jedoch keine Gründe, an der heutigen Kompetenzverteilung zu rütteln, selbst wenn dadurch kantonal unterschiedliche Bauvorschriften betreffend Erdbebensicherheit resultieren.

Keine Pflicht zur Ertüchtigung von Bestandesliegenschaften

Der SVIT Schweiz lehnt eine Pflicht zur Ertüchtigung von Bestandesliegenschaften ab, sollte eine solche mit der Verfassungsänderung angestrebt werden. Diese Pflicht wäre mit nicht zu rechtfertigenden Kosten für die Eigentümer des Gebäudeparks verbunden.

Keine neue Grundlast auf Liegenschaften

Der SVIT Schweiz lehnt die Einrichtung einer Grundlast auf allen Liegenschaften ab, die unter das Regime der Eventualverpflichtung fallen. Dies ist nicht nur mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Es schmälert auch die Eigentumsrechte der Grundeigentümer und deren Kreditwürdigkeit. Stattdessen ist eine mit dem Handwerkerpfandrecht vergleichbare Lösung nur für säumige Grundeigentümer zu prüfen.

Erwägungen

Abgrenzung der Beitragspflicht

Die Vorlage setzt bei der Gebäudeversicherungssumme an und grenzt Liegenschaften mit einer Summe von 25 Mio. CHF von der Leistungsberechtigung und Beitragspflicht ab. Die Begründung ist aus der Sicht des SVIT Schweiz weder hinsichtlich der Höhe noch der Abgrenzung an und für sich schlüssig. Alternative Abgrenzungsarten und -höhen werden im erläuternden Bericht nicht eingehender geprüft.

Höhe des Selbstbehalts

Im Sinn der Eigenverantwortung ist der Selbstbehalt für Grundeigentümer höher als 25'000 CHF anzusetzen. Demgegenüber ist der Beitragssatz zu senken. Grundsätzlich sind die Eigenmittel des Grundeigentümers das risikotragende Kapital. Das System der Eventualverpflichtung soll lediglich für sehr hohe Schadenssummen und vor allem für den Fremdkapitalanteil zu Anwendung gelangen, die durch die Grundeigentümer nicht selbst gedeckt werden können.

Anzahl Abrufe pro Jahr

Der SVIT Schweiz fordert zu prüfen, ob die Zahl der Beitragsabrufe oder die maximale jährliche Belastung gedeckelt werden könnte, um die potenzielle finanzielle Belastung der beitragspflichtigen Grundeigentümer zu begrenzen und berechenbar zu machen.

Zum SVIT Schweiz

Als Berufs- und Fachverband der Immobilienwirtschaft vertritt der SVIT Schweiz rund 2'500 Unternehmen, die Dienstleistungen unter anderem für institutionelle, gewerbliche, öffentliche und private Immobilieneigentümer, Bauherren, Betreiber und Stockwerkeigentümergeinschaften erbringen. Zusammen vertreten wir rund 30'000 Berufsleute der Immobilienwirtschaft. Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz ist in allen Landesregionen der Schweiz präsent und ist die nationale Vertretung des Immobiliendienstleistungssektors in politischen Belangen.

Kontakt

SVIT Schweiz
Dr. Ivo Cathomen
Stv. Geschäftsführer
Greencity, Maneggstrasse 17
8041 Zürich

Tel. +41 44 434 78 88

ic@svit.ch

Basel, 15. März 2024

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich der Erdbebenvorsorge und der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben teilzunehmen, danken wir Ihnen. Die Vorlage fokussiert auf Verfassungsstufe auf die Klärung der Grundsatzfrage, ob der Bund die Kompetenz erhalten soll, Vorschriften für den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens zu erlassen und ob ein solidarisches System der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben eingeführt werden soll.

Die SIBA lehnt die Schaffung einer solchen Kompetenz ab.

Gerne geben wir Ihnen dazu nachfolgend unsere Überlegungen:

Erdbeben ist eines der Grossrisiken, zu welchem die Erst- und Rückversicherungsbranche über viele Jahrzehnte grosse Kompetenzen aufgebaut hat. Sei es zum Risikoverständnis, wie z.B. durch über 30 Jahre Erfahrung bei der Erdbebenrisikomodellierung, sei es zu Instrumenten des Risikotransfers durch das Anbieten von Versicherungslösungen für die Bewältigung der finanziellen Folgen von Erdbeben für Private und für die Wirtschaft. Dabei macht die Branche hohe Risikokonzentrationen durch eine globale Diversifikation tragbar.

Es gibt kaum ein anderes Risiko, das die Kriterien der Versicherbarkeit besser erfüllt als das Erdbebenrisiko: Zufälligkeit, Unabhängigkeit, Eindeutigkeit, Kenntnis der Schadenverteilung, Berechenbarkeit der Prämie sowie vorhandene Kapazitäten der Versicherungsindustrie. So besteht heute auch in der Schweiz ein vielfältiges Angebot von Erdbebendeckungen der Privatassekuranz und teilweise der kantonalen Brandassekuranzen. Seit einiger Zeit können Erdbebenversicherungen in wenigen Minuten auch online gekauft werden, was den hohen Grad der Standardisierung und der Versicherbarkeit zeigt.

Die SIBA erachtet den vorgeschlagenen Ansatz einer Nachfinanzierung wenig ungeeignet, das Problem zu lösen. Die Bezeichnung «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels Systems der Eventualverpflichtung» ist irreführend, da es sich bei der vorgeschlagenen Lösung nicht um eine Versicherung handelt. So fehlen die wichtigen Kriterien einer Verpflichtung, Prämien im Voraus zu bezahlen sowie der für das Erdbebenrisiko grosse Nutzen des globalen Risikokollektivs.

Die Gründe, weshalb die SIBA die Erdbeben Eventualverpflichtung ablehnt, sind:

- Sie ist unnötig: Es handelt sich um ein privatwirtschaftlich versicherbares Risiko. Die von der Eventualverpflichtung vorgesehene maximal zur Verfügung gestellte Kapazität von ca. CHF 22 Mrd. kann heute von der globalen Erst- und Rückversicherungsindustrie bereitgestellt werden.
- Sie ist unvollständig: Sie beschränkt sich auf Gebäudeschäden und bietet keinen Versicherungsschutz für Hausrat und Fahrhabe sowie das Betriebsunterbrechungsrisiko von Unternehmungen.
- Sie setzt Fehlanreize: Indem die Verantwortung vom Hauseigentümer auf die Allgemeinheit übertragen und damit die Eigenverantwortung reduziert wird.
- Sie hat eine krisenverstärkende Wirkung: Durch die Erhebung einer staatlichen Abgabe im Moment einer Katastrophe würden sich die schon grossen wirtschaftlichen Herausforderungen nach einem Erdbeben zusätzlich verschärfen.
- Sie ist in der Umsetzbarkeit fragwürdig: Es bestehen grosse Unsicherheiten, ob nach einem Schadenereignis die rasch benötigten Mittel für den Wiederaufbau wirklich zur Verfügung gestellt werden. Die Zahlungsfähigkeit von Gebäudeeigentümern wird nicht immer gewährleistet sein, es ist zu erwarten, dass das Inkasso hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen wird.
- Mit der staatlichen Lösung entfällt für Gebäude die Möglichkeit eines Risikotransfers zu den Versicherungsunternehmen und in den globalen Rückversicherungsmarkt. Bei anderen Naturgefahren wie Hochwasser, Hagel oder Sturm unterstützen heute internationale Rückversicherungen die Schweizer Versicherer bei der gemeinsamen Bewältigung von Grossschäden. Mit der Eventualverpflichtung würde man für Erdbeben auf dieses bewährte System der Risikoteilung ohne Grund verzichten und auf eine staatliche und national begrenzte Option setzen.

Obwohl die Sensibilisierung und die Versicherungsdurchdringung über die letzten Jahre auch in der Schweiz stetig zugenommen haben, sind heute nur rund 15 Prozent der hiesigen Hauseigentümerinnen und -eigentümer gegen Schäden durch Erdbeben versichert. Aus diesem Grund begrüsst die SIBA den Willen des Gesetzgebers, eine Lösung für das Erdbebenrisiko zu finden.

Wir erachten die Diskussion zum Erdbebenrisiko als wichtig und sind von einer Lösung über die privaten Versicherer eher überzeugt, die Solidarität würde nicht überstrapaziert und es entspricht einer wirtschaftsliberalen Schweiz.

Erdbeben ist ein versicherbares Risiko, es gibt bewährte Ansätze, wie die Versicherungsdurchdringung erhöht werden kann. Wir sind überzeugt, dass bei entsprechendem politischem Willen unter Wahrung des Primats von Selbstverantwortung eine für die Schweiz bessere Lösung (Stichwort z.B. Elementarschadenpool) gefunden werden kann. Die SIBA steht für die Erarbeitung eines alternativen Ansatzes zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SIBA (Swiss Insurance Brokers Association)



Markus Lehmann
Präsident



Martin E. Kessler
Vizepräsident

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

21. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/34: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obgenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Die vorliegende Vernehmlassung wird für die von UBS verwalteten Immobilienfonds und Anlagestiftungen stellvertretend und letztlich im Interesse der Anleger und Investoren (namentlich Private, Vorsorgeeinrichtungen etc.) eingereicht. UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung von UBS Group AG verwaltet in dieser Funktion kommerzielle und Wohnimmobilien in substanziellem Ausmass in der ganzen Schweiz.

II. Stellungnahme zur Vorlage

Wir lehnen die Vorlage des Bundesrates und damit den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

III. Begründung unserer Ablehnung

Die vorgeschlagene Verpflichtung, wonach alle Hauseigentümer in der Schweiz im Falle eines grossen Schadensereignisses rund 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme aufbringen müssten, lehnen

wir aus nachstehenden Gründen ab. Wir vertreten die Ansicht, dass die Hauseigentümer eigenverantwortlich für Versicherungsschutz sorgen müssen.

A. Private Versicherung von Gebäudeschäden

- 1 Gebäudeschäden, die auf ein Erdbeben zurückzuführen sind, können mit privaten Versicherungen gedeckt werden. Heute sind rund 10 Prozent der Gebäude bereits versichert. Bei einem geschätzten Versicherungswert aller Gebäude von etwa 3000 Milliarden Franken sind Gebäude mit einem gesamten Versicherungswert von rund 300 Milliarden Franken bereits versichert.
- 2 Versicherungsleistungen für Erdbebenschutz werden bereits heute am Markt angeboten und können durch spezialisierte Experten von Versicherungsdienstleistungen besser angeboten werden. Mit Rückversicherungen, häufig auch mit internationalen Partnern, können sich die Versicherungen geeignet absichern. Für all dies sind die erprobten Verwaltungsstrukturen der Versicherer bereits bestehend.
- 3 Der Immobilienbestand der von UBS Fund Management (Switzerland) AG verwalteten Immobilien ist für Erdbebenschäden versichert. Wir erkennen insgesamt keinen Bedarf an einer zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeit von Erdbebenschäden.

B. Rückstellungen aus Investorensicht nicht attraktiv

- 4 Wir als treuhänderisch handelnde, aber ebenso betroffene Immobilieneigentümer müssten zur Erfüllung dieser Pflicht hohe Rückstellungen vorsehen und verbuchen. Im Interesse der investierten Anleger, namentlich der Pensionskassen und im Ergebnis der heutigen und zukünftigen Vorsorgeberechtigten, ist die Bildung von Rückstellungen keineswegs. Es besteht demgegenüber das Interesse, die verwalteten Mittel zum Vermögensaufbau zu bewirtschaften, d. h. in Immobilien zu investieren, und nicht als Rückstellungen für einen statistisch unwahrscheinlichen Fall bereithalten zu müssen.
- 5 Darüberhinaus erachten wir es angesichts des anhaltenden Bedarfs an der Zurverfügungstellung von Wohnraum als wenig sinnvoll, die für die Bildung von Rückstellung erforderlichen Mittel zukünftigen Immobilienprojekten zu entziehen.
- 6 Daran ändert auch die vorgesehene Limite von CHF 25 Mio. für die Anwendbarkeit wenig, zumal zahlreiche Immobilien einen geringeren Gebäudeversicherungswert aufweisen.

C. Keine risikobasierte Belastung und Verhinderung von Eigeninitiative

- 7 Die Erdbebenrisiken sind regional sehr unterschiedlich verteilt. Es ist nicht klar, wie diesem Umstand Rechnung getragen würde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Eigentümer, die bereits über eine (private) Erdbebenversicherung verfügen, gleichzeitig einer Eventualverpflichtung unterworfen werden sollen und weshalb sogar Gebäudeeigentümer mit erdbebengerechten Bauten von der Eventualverpflichtung betroffen sein sollen.

- 8 Anreize für eine Ertüchtigung von Gebäuden in Bezug auf Erdbebensicherheit oder der Abschluss einer eigenen Versicherung würden genommen, wenn eine Schadensdeckung im Erdbebenschadensfall in jedem Fall in Aussicht gestellt wird.

IV. Fazit

- 9 Wir beantragen deshalb, auf die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben sei zu verzichten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

UBS Fund Management (Switzerland) AG

Dr. Daniel Brüllmann

Managing Director
Head Real Estate DACH

Stefan Staffelbach

Executive Director
Rechtsanwalt

Par courrier et courriel
Département fédéral des finances
(DFF)
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 1
3003 BERNE

Paudex, le 11 mars 2024
FD/DB

Financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre

Madame la Conseillère fédérale,

A titre de rappel, l'Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse) est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Bien que nous n'ayons pas été directement consultés, alors que nous sommes concernés par cette thématique, nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position suivante s'agissant de l'objet cité sous rubrique.

1. Contexte général

Le Conseil fédéral a chargé le Département fédéral des finances (DFF) de mener une procédure de consultation relative au financement des dommages causés aux bâtiments par les tremblements de terre.

La motion 20.4329 « Création d'une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels » a été déposée le 3 novembre 2020 par la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats et adoptée par le Conseil des Etats le 10 mars 2021 et par le Conseil national le 22 septembre 2021. Cette motion charge le Conseil fédéral de prévoir les bases constitutionnelles ou légales permettant de créer une assurance suisse contre les tremblements de terre au moyen d'un système d'engagements conditionnels. L'idée est d'obliger les propriétaires d'immeubles, en cas de séisme causant des dommages, à verser un pourcentage limité de la valeur d'assurance de leur immeuble dans une assurance ou dans un fonds commun destiné à la reconstruction des bâtiments détruits ou endommagés.

Actuellement, l'édiction de mesures visant à maîtriser les dangers naturels et à prévenir les conséquences des séismes est du ressort des cantons. La Confédération ne dispose pas de la compétence constitutionnelle nécessaire en matière de gestion des dangers naturels en général et de prévention des séismes en particulier. Par ailleurs, les risques sismiques ne sont pas les mêmes d'un canton à l'autre.

La nouvelle réglementation proposée, qui requiert l'ajout d'un article à la Constitution, vise à attribuer à la Confédération la compétence de légiférer sur la protection des personnes et des biens en cas de séisme.

La question se pose donc de savoir s'il y a lieu de restreindre les compétences cantonales afin d'imposer, au niveau fédéral, une obligation pour certains propriétaires d'immeubles de financer collectivement les dommages causés aux bâtiments par un tremblement de terre.

2. Remarques particulières

Article 74a Cst. féd. :

La Confédération peut légiférer sur la protection de l'être humain et des biens contre les dommages causés par les tremblements de terre (al. 1).

La loi oblige les propriétaires d'immeubles à verser, en cas de tremblement de terre, une contribution de 0,7 % au maximum de la somme assurée des bâtiments afin de couvrir les dommages causés aux bâtiments (al. 2).

Selon le rapport explicatif, le propriétaire ne verserait pas de primes annuelles, mais uniquement en cas de tremblement de terre d'importance. Le Conseil fédéral fixerait, par décision formelle, au cas par cas, les cas de tremblement de terre justifiant la perception de la contribution. Il prendrait en considération l'intensité du séisme et les dommages occasionnés. Un prélèvement de 0.7 % de la valeur des immeubles devrait générer un montant total de l'ordre de 22 milliards de francs. Le Conseil fédéral déterminerait le taux de contribution en fonction de l'ampleur des dommages. Le taux de contribution de 0.7 % de la somme assurée ne s'appliquerait que si le montant des dommages atteint ou dépasse la limite implicite de 22 milliards. Aussi, le propriétaire pourrait être amené à verser plusieurs fois cette contribution. Quinze pour-cent des bâtiments sont actuellement assurés par des assurances privées.

Un tel système couvrirait l'intégralité des risques sismiques, sauf ceux concernant les bâtiments de la Confédération, de même que tous les bâtiments assurés à plus de CHF 25 millions. Ceux-ci seraient exclus du champ d'application de l'assurance, étant précisé que les propriétaires de ces immeubles seraient aussi exemptés de la contribution. En outre, les dommages causés aux biens meubles et les autres dommages subis par les propriétaires (pertes de loyers, etc.) ne seraient pas couverts. Le facteur déterminant ne sera pas l'emplacement de l'épicentre, mais la survenance ou non de dommages sur des bâtiments en Suisse. Une franchise devrait être prévue de l'ordre de 5 % de la somme assurée, au minimum CHF 25'000.-.

Il est à noter que les séismes figurent parmi les plus grands risques qui menacent la Suisse, avec les pandémies et la pénurie d'électricité (p. 7 du rapport explicatif). Ils sont cependant plus rares que d'autres dangers naturels. La Suisse connaît en moyenne de 1000 à 1500 tremblements de terre par an, dont une vingtaine sont perceptibles par la population. A partir d'une magnitude de 5, il faut s'attendre localement à des dommages faibles ou moyens sur les bâtiments, voire à des dégâts matériels importants. Un tel séisme se produit tous les 8 à 15 ans. La « période de retour » statistique des séismes locaux de magnitude de 5.5 est en

Suisse d'une trentaine d'années et elle oscille entre 50 et 150 ans pour les séismes régionaux de magnitude 6 et passe à 1000 ans pour les séismes encore plus destructeurs de magnitude 7. Enfin, depuis le XIII^{ème} siècle, 12 séismes particulièrement destructeurs ont eu lieu en Suisse dont celui de Bâle en 1356 (magnitude estimée à 6.6). Les parties du territoire les plus menacées sont le canton du Valais, la région de Bâle, la vallée du Rhin saint-galloise, l'Oberland bernois, l'Engadine et la Suisse centrale.

Sur une période de 100 ans, l'ensemble des séismes qui touchent la Suisse sont susceptibles de causer un dommage économique (s'agissant des bâtiments et leur contenu) de 11 à 44 milliards de francs. Les principaux risques concernent les grandes agglomérations, et plus particulièrement Bâle, Genève, Zurich, Lucerne et Berne. Les cantons de Berne, du Valais, de Zurich, de Vaud et de Bâle-Ville enregistreraient les pertes financières les plus importantes découlant de dégâts causés à des bâtiments à la suite d'un séisme.

La protection contre les tremblements de terre n'est pas traitée de manière uniforme dans les législations cantonales. Le canton de Zurich dispose d'un fonds limité à un milliard de francs. Dans 17 cantons, les établissements cantonaux d'assurance regroupés au sein du Pool suisse pour la couverture des dommages sismiques mettent à disposition de leurs membres un montant maximum de 2 milliards sur la base du volontariat.

Au niveau international, dans les pays présentant un risque sismique supérieur à la moyenne tels que la Nouvelle-Zélande, l'Islande, la Turquie ou le Japon, ils disposent d'accords publics d'assurance ou de réassurance antisismique. Dans bon nombre de pays (Italie, Grèce, Australie, Autriche, Portugal, Allemagne), la couverture privée est la norme dominante de prévention antisismique. En outre, au Japon, la souscription d'une assurance antisismique est facultative. Aucun pays ne connaît à ce jour un mécanisme analogue à celui mis en consultation.

Il n'est pas contesté que les risques sismiques sont des risques importants pour la Suisse, étant précisé que toutes les régions de la Suisse ne sont pas exposées de la même manière à ce risque. Cela étant dit, nous rejetons cet avant-projet visant à créer cette nouvelle disposition constitutionnelle, pour les motifs suivants :

- Ce système ne tient pas compte des typicités locales et impose une solution uniforme pour tous les propriétaires du pays.
- Ce système introduit une sorte de nouvel impôt pour les propriétaires qui devraient financer de manière solidaire et mutualisée la reconstruction des immeubles démolis par un tremblement de terre, ce qui n'est pas admissible.
- Les cas de tremblements de terre très graves devraient être rares en Suisse.
- Des assurances privées existent pour couvrir le risque sismique, ce qui permet aux propriétaires qui le souhaitent d'assurer leur bien contre ce risque. En outre, les tremblements de terre sont l'un des risques majeurs pour lesquels le secteur de l'assurance et de la réassurance a acquis une grande expérience depuis de nombreuses décennies. Autrement dit, le secteur des assurances privées peut prendre en charge les cas de tremblements de terre.
- Une grande latitude serait laissée au Conseil fédéral afin de déterminer les cas de tremblements de terre déclenchant le prélèvement d'une contribution.
- Une grande latitude serait laissée au Conseil fédéral afin de déterminer le taux de la contribution, avec un maximum de 0.7 %.
- Le Japon, pays exposé à de fréquents mouvements tectoniques, n'impose pas d'assurance obligatoire.
- Dix-sept établissements cantonaux d'assurance des bâtiments sont regroupés au sein

d'un Pool suisse qui offre une couverture en cas de tremblement de terre de plusieurs milliards.

3. Conclusions

L'USPI Suisse rejette cet avant-projet. Il ne tient pas compte des typicités locales, laisse une trop grande marge de manœuvre à la Confédération et crée une sorte de nouvel impôt pour les propriétaires, alors que des assurances privées existent, sont expérimentées en la matière, et que le propriétaire, qui le souhaite, peut assurer son bien. Si le taux de bâtiments assurés est faible, une campagne de sensibilisation pourrait par exemple être lancée, afin d'augmenter ce taux de couverture. En outre, afin d'inciter les propriétaires à réduire les dommages en cas de séisme sismique, le coût des travaux visant à protéger/renforcer les bâtiments en cas de tremblements de terre devrait être fiscalement déductible.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le président



Philippe Nantermod

Le secrétaire



Frédéric Dovat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 7. März 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2023/34: Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obgenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Gerne äussern wir uns zu oben genannter Sache, da eine allfällige Verfassungsänderung im vorgeschlagenen Sinne für VIS-Mitglieder relevant wäre.

Wir lehnen die Vorlage des Bundesrates und damit den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Einführung einer Kompetenz des Bundes im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben ab.

Der Bundesrat hat 2021 vom Parlament den Auftrag erhalten, einen Vorschlag für eine Erdbebenversicherung mittels Eventualverpflichtung auszuarbeiten. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung.

Der VIS anerkennt, dass das Fehlen einer bundesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung im Falle eines Grossereignisses die betroffenen Regionen und die betroffenen Hauseigentümer vor Probleme stellen dürfte.

Der VIS anerkennt auch die grosse Vorarbeit, welche seitens des Bundesrats und seitens einer eigens einberufenen Arbeitsgruppe geleistet wurde.

Die Verpflichtung, dass alle Hauseigentümer in der Schweiz im Falle eines grossen Schadensereignisses rund 0.7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme aufbringen müssten, lehnen wir aus nachstehenden Gründen dezidiert ab und priorisieren stattdessen den Lösungsansatz, wonach Hauseigentümer selbstverantwortlich zu handeln haben.

1. Es bestehen grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung einer Eventualverpflichtung. Die Leistungsverpflichtung ist nur rudimentär umrissen, u.U. aber umfangreich. Zu den Schadenersatzansprüchen der Erdbebengeschädigten enthält der vorgeschlagene Passus nicht einmal die Grundsätze.
2. Betroffene Immobilienunternehmen müssten zur Erfüllung dieser Pflicht hohe Rückstellungen vorsehen und verbuchen.
3. Die vorgesehene Verpflichtung der Hauseigentümer strapaziert den Solidaritätsgedanken übermässig.
4. Grundsätzlich gilt es auch, ein solches Schadensereignis entsprechend einzuordnen: Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist sehr klein, das potenzielle Schadenausmass aber sehr gross. Das Risiko ist zudem regional sehr spezifisch und einseitig verteilt.
5. Gebäudeschäden, die auf ein Erdbeben zurückzuführen sind, können mit privaten Versicherungen gedeckt werden. Heute sind rund 10 Prozent der Gebäude bereits versichert. Bei einem geschätzten Versicherungswert aller Gebäude von etwa 3000 Milliarden Franken sind Gebäude mit einem gesamten Versicherungswert von rund 300 Milliarden Franken bereits versichert.
6. 17 kantonale Gebäudeversicherer haben freiwillig einen Erdbebenpool gebildet, der jedes Jahr zweimal 2 Milliarden Franken für Erdbebenereignisse bereitstellen würde. Nicht profitieren könnten die sogenannten Gustavo-Kantone, welche über keine kantonale Gebäudeversicherung verfügen. Das sind die sieben Kantone Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden. Ebenfalls nicht profitieren könnte der Kanton Bern, nachdem er freiwillig aus dem Erdbebenpool ausgetreten ist. Dafür verfügt die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zusätzlich über einen eigenen Fonds, mit dem pro Jahr zweimal 1 Milliarde Franken zurückgestellt werden. Mittelmässige Erdbeben könnten somit gemäss Expertenschätzungen ausserhalb der Gustavo-Kantone bereits problemlos mit dem bestehenden Erdbebenpool bewältigt werden.

7. Die Idee, die gesamtschweizerische obligatorische Erdbebenversicherung nicht über eine Versicherungslösung zu realisieren, sondern mit einer Eventualverpflichtung wäre mit enormem (administrativem) Aufwand verbunden. Denn: Die Erdbebenrisiken sind regional sehr unterschiedlich verteilt. Es ist nicht klar, wie diesem Umstand Rechnung getragen würde. Weiter ist für den VIS nicht ersichtlich, weshalb Eigentümer, die bereits über eine (private) Erdbebenversicherung verfügen, gleichzeitig einer Eventualverpflichtung unterworfen werden sollen und weshalb sogar Gebäudeeigentümer mit erdbebengerechten Bauten von der Eventualverpflichtung betroffen sein sollen.
8. Die als Eventualverpflichtung ausgestaltete Pflicht der 0.7 Prozent hat Enteignungscharakter. Eine Erdbebenversicherung mittels Eventualverpflichtung ist keine Versicherung, sondern hat den Charakter einer Zusatzabgabe.

Tatsächlich bieten private Versicherer heute entsprechende Versicherungslösungen an; der Abschluss einer Erdbebenversicherung kann ferner auch in eine Hypothek integriert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Überlegungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Walti
Präsident VIS
Nationalrat



Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS



wohnbaugenossenschaften schweiz

verband der gemeinnützigen wohnbauträger

coopératives d'habitation Suisse

fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique

cooperative d'abitazione svizzera

federazione dei committenti di immobili d'utilità pubblica

Eidgenössisches Finanzdepartement

SIF

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

18. März 2024 lg

Telefon direkt: 044 360 26 61

lea.gerber@wbg-schweiz.ch

Vernehmlassung zur Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben: Stellungnahme von Wohnbaugenossenschaften Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wohnbaugenossenschaften Schweiz ist die Dachorganisation von 1265 Wohnbaugenossenschaften und weiteren gemeinnützigen Wohnbauträgern mit insgesamt über 165'000 Wohnungen. Der 1919 gegründete Verband steht im Dienste seiner Mitglieder, die auf gemeinnütziger Grundlage preisgünstigen Wohnraum erstellen und bewirtschaften. Zusammen mit ihnen strebt er im ganzen Land eine ausreichende Versorgung mit preisgünstigem Wohnraum an.

Erdbeben zählen gemäss der Nationalen Risikoanalyse des Bundesamts für Bevölkerungsschutz neben Pandemien und Strommangellagen zu den grössten Risiken in der Schweiz. Im Vergleich zu anderen Naturgefahren treten sie zwar seltener auf, können aber sehr hohe wirtschaftliche Schäden verursachen. Modellrechnungen des Schweizerischen Erdbebendienstes haben ergeben, dass bei einer Wiederholung des Basler Bebens von 1356 mit einer Magnitude von 6,6 in der Schweiz mit Gebäudeschäden im Umfang von ungefähr 45 Milliarden Franken zu rechnen wäre.

Gegenwärtig tragen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ein erhebliches, häufig unversichertes finanzielles Eigenrisiko in Bezug auf Erdbebenschäden an ihren Gebäuden. Gemäss Angaben der Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherer (VKG) und des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) sind heute nur rund 15 Prozent der Gebäude in der Schweiz gegen Schäden durch Erdbeben versichert. Die private Eigenvorsorge hat also bislang nicht zu einer flächendeckenden Absicherung vor Erdbebenrisiken geführt.

Wohnbaugenossenschaften Schweiz unterstützt deshalb die Forderung des Parlaments aus der Motion 20.4329, die finanzielle Vorsorge von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern im Fall eines Erdbebens zu stärken und die notwendigen Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen. Der Verband findet es richtig, dass der Bund die Kompetenz erhält, Vorschriften zu erlassen, die auf den Schutz von Personen und Sachwerten im Fall eines Erdbebens abzielen. Und er begrüsst im Grundsatz die Einführung eines solidarischen Systems der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Gebäudeschäden im Fall von Erdbeben.



Die vorgeschlagene Finanzierungslösung scheint ein sinnvoller und gangbarer Weg zu sein. Eine in der Bundesverfassung zu verankernden Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme beschränkt die maximale finanzielle Belastung von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern. Die sich daraus ergebende Kapazitätsgrenze von rund CHF 22 Milliarden insgesamt scheint sachgerecht. Auch begrüsst der Verband, dass das vorgeschlagene System ohne jährliche Belastung für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer auskommt. Wohnbaugenossenschaften Schweiz unterstützt deshalb das vorgeschlagene System der Eventualverpflichtung.

Der Verband ist überzeugt, dass eine schweizweite Lösung der Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben gefunden werden sollte. Die vorgeschlagene Finanzierungslösung baut auf die Solidarität aller Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer und funktioniert ohne laufende Prämienzahlungen. Wohnbaugenossenschaften Schweiz unterstützt deshalb die unterbreitete Vorlage für einen neuen Verfassungsartikel.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieses Schreibens. Zudem bitten wir Sie, unseren Verband künftig auf Ihre Adressatenliste aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

wohnbaugenossenschaften schweiz
verband der gemeinnützigen wohnbauträger

Eva Herzog
Präsidentin

Urs Hauser
Direktor